Weiterentwicklung der Digitalen Verwaltung Schweiz (DVS)

Gesamtkonzept «Weiterentwicklung der Digitalen Verwaltung Schweiz»

Version vor Konsultation

Datum 07.10.2026

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung 2

1 Zweck des Dokuments 8

2 Ausgangslage und Zielsetzung 8

3 Gestaltungsgrundsätze 9

4 Zielzustand 2028–2031 gemäss Stossrichtung 1 10
4.1 Leistungsauftrag 10
4.2 Organisation 23
4.3 Governance 27
4.4 Mittelbedarf 31
4.5 Rechtliche Grundlagen 34
4.6 Mögliche Weiterentwicklungen von Stossrichtung 1 36

5 Teilrevision der Bundesverfassung gemäss Stossrichtung 2 (Zielzustand 2032ff.) 36
5.1 Ausgangslage 36
5.2 Stand der Diskussion 37
5.3 Ausblick 38

6 Umsetzung 38
6.1 Überblick und Meilensteine 38
6.2 Nächste Schritte für den Zielzustand 2028–2031 40
6.3 Umsetzungsvorbereitung für den Zielzustand 2028–2031 41

7 Würdigung 43

8 Anhang 44
8.1 Liste referenzierter Dokumente 44
8.2 Projektorganisation 44
8.3 Übersicht über Stossrichtung 1 (2028–2031) 47
8.4 Ausgangslagen in neuen Leistungsbereichen (IST-Situation) 50
8.5 Detaillierte Darstellungen des Leistungsauftrags 54

Zusammenfassung

Bund, Kantone, Städte und Gemeinden wollen ihre Zusammenarbeit im Bereich der digitalen Verwaltung ausbauen. Der Handlungsbedarf ist angesichts rasant wachsender Kosten und technologischer Entwicklungen gross.

Im Dezember 2025 haben der Bundesrat und die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) nach einer Vernehmlassung bei Bund und Kantonen sowie dem Schweizerischen Städteverband (SSV) und Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das Zielbild der künftigen föderalen Zusammenarbeit im Bereich der digitalen Verwaltung verabschiedet. Das Zielbild umfasst zwei Stossrichtungen. Mit Stossrichtung 1 wird die gemeinsame Steuerung und die Zusammenarbeit von Bund, Kantonen, Städten und Gemeinden im Rahmen der Digitalen Verwaltung Schweiz (DVS) intensiviert. Im Fokus stehen dabei die weitere Schaffung von Synergien und die Förderung der Interoperabilität durch die gemeinsame Entwicklung von Standards und Architekturen sowie einer engeren Abstimmung bei Beschaffungen, Entwicklung und Betrieb gemeinsamer Lösungen. Parallel wird mit der Stossrichtung 2 eine neue Bundeskompetenz mit spezifischen Regeln zur Mitwirkung der Kantone, Städte und Gemeinden angestrebt, damit künftig wesentliche Standards für alle Gemeinwesen verbindlich erklärt werden können.

Mit der Verabschiedung des Zielbilds haben der Bundesrat und die KdK die Organisation DVS mit der Konkretisierung des Zielbilds in Form dieses Gesamtkonzepts beauftragt. Für die bezüglich Stossrichtung 2 nötige Teilrevision der Bundesverfassung hat der Bundesrat das Bundesamt für Justiz mit der Erarbeitung einer Vernehmlassungsvorlage beauftragt und eine tripartite Kommission eingesetzt.

Die Stossrichtung 1 wird bis zur nächsten Strategieperiode der Organisation DVS (2028–2031) im bestehenden institutionellen Rahmen mit lediglich ausgewählten Anpassungen an Strukturen und Rechtsgrundlagen umgesetzt. Der Fokus liegt auf einer intensiveren Entwicklung gemeinsamer Basisdienste und dem Aufbau neuer Leistungen für Gemeinwesen.

Der Leistungsauftrag der Organisation DVS wird gegenüber dem Status quo um die Entwicklung und Realisierung einer *gemeinsamen Gesamtarchitektur*, die systematische Koordination der *Standardentwicklung* sowie den Aufbau und das Führen eines *gemeinsamen Produktportfolios* ergänzt. Letzteres entspricht einer stärkeren Koordination von Beschaffung, Entwicklung und Betrieb. Die bestehenden Aufgaben werden mit ausgewählten Anpassungen fortgeführt. Dazu gehört insbesondere eine systematische Stärkung der Portfolioentwicklung für Projekte und Leistungen der Organisation DVS. Die Weiterentwicklung zielt darauf ab, mehr Synergien zu schaffen, die Interoperabilität konsequenter zu fördern und den effektiven, wirtschaftlichen Einsatz der bereitgestellten Mittel zu gewährleisten.

Die ***gemeinsame Gesamtarchitektur für Bund, Kantone und Gemeinden (Gesamtarchitektur DVS)*** beschreibt die für das Leitbild der digitalen Verwaltung erforderlichen Fähigkeiten und Dienste, die der Erfüllung von Behördenaufgaben, der Zusammenarbeit zwischen Behörden oder der Interaktion Dritter mit Behörden dienen (z. B. Identitäts- und Berechtigungsdienste). Sie ist ein Planungs- und Führungsinstrument, das die Gremien der DVS aus einer übergeordneten Sicht bei der Entscheidungsfindung zur Entwicklung und Priorisierung von Vorhaben unterstützen soll. Auf diese Weise trägt sie zur längerfristigen Planungs- und Investitionssicherheit für die Gemeinwesen bei. Standards sind eine wesentliche Voraussetzung für die Interoperabilität, die Mehrfachnutzung sowie die Sicherheit von digitalen Lösungen. Trotz ihrer Bedeutung werden Standards für Behörden in der Schweiz bisher nicht mit

der notwendigen Systematik, Abstimmung und Konsequenz entwickelt. Daher wird die Organisation DVS künftig eine stärkere und aktivere Rolle in der ***Standardentwicklung*** einnehmen. Diese Rolle ergänzt die bestehenden vielfältigen und dynamischen Standardisierungsaktivitäten der Behörden, des Vereins eCH sowie sektorieller und fachspezifischer Organisationen. Zu diesem Zweck fördert die Organisation DVS eine schweizweit abgestimmte Standardentwicklung und ein einheitliches Verfahren für die Erarbeitung und Veröffentlichung von Standards. Sie koordiniert die Anwendung des Verfahrens und gewährleistet eine angemessene Mitwirkung der Gemeinwesen an der Standardentwicklung. Zudem wird sie wichtige ausgewählte Standards selbst entwickeln oder deren Entwicklung unterstützen. Das ***gemeinsame Produktportfolio*** **für Bund, Kantone und** ***Gemeinden (Produktportfolio DVS)*** beinhaltet ausgewählte, bereits in Betrieb genommene Mittel der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT-Mittel) und damit verbundene Dienstleistungen, die für die digitale Transformation der Behörden von hoher Relevanz sind (z. B. der gemeinsame Behörden-Login AGOV). Die Organisation DVS übernimmt dabei keine Betriebsverantwortung, sondern schafft eine schweizweite Gesamtsicht auf die relevanten Produkte (z. B. GEVER-Systeme), vorhandene Kapazitäten (z. B. im Bereich der Rechenleistung), Investitionsplanungen und Produktlebenszyklen, auf deren Grundlage die IKT-Leistungserbringer der Gemeinwesen koordinierte Entscheidungen treffen können. Dadurch werden wiederum die IT-Resilienz erhöht, Synergien konsequent genutzt und Ressourcen effizient eingesetzt. Kapazitäten können bedarfsgerecht geplant und optimal ausgelastet werden.

Die Organisation DVS wird neu durch tripartite Fachgremien und zusätzliches Fachpersonal gestärkt, damit sie die ihr neu zugewiesenen Aufgaben mit der geforderten Fachexpertise sowie Partizipation der drei Staatsebenen erfüllen kann.

Die Evaluation der DVS und die Stellungnahmen der Träger und Partner zum Zielbild haben den Wunsch nach ausgeprägter Fachlichkeit, Partizipation und Repräsentation in den neu aufzubauenden Aufgaben unterstrichen, insbesondere in der Architektur- und Standardentwicklung. Vor diesem Hintergrund wird einerseits in der Geschäftsstelle DVS dediziertes Fachpersonal eingestellt. Andererseits kann die Organisation DVS künftig sogenannte Fachgremien einsetzen, welche den Einbezug weiterer spezifischer Fachexpertise sowie die Mitsprache der Gemeinwesen gewährleisten. Konkret soll in der Strategieperiode 2028–2031 mit erster Priorität ein neues Fachgremium für Architektur und Standardisierung eingesetzt werden. Mit zweiter Priorität wird ein Fachgremium zur Koordination von Beschaffung, Entwicklung und Betrieb geprüft, das sich insbesondere mit dem Produktportfolio DVS befasst. Die bestehenden Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten des politischen Führungsgremiums (PFG) und des operativen Führungsgremiums (OFG) bleiben davon unberührt.

Die digitalpolitische Lenkung und die strategische Steuerung der Organisation DVS werden gestärkt. Führungsprozesse der Gemeinwesen und der Organisation DVS müssen zeitlich und inhaltlich besser aufeinander abgestimmt werden.

Heute stützt sich die Steuerung der föderalen Zusammenarbeit auf strategische Zielbilder und auf Einzelgeschäfte wie Projekte im Umsetzungsplan. Diese Instrumente bieten den Gemeinwesen nur begrenzt mittel- und langfristige Planungs- und Investitionssicherheit. Mit der Gesamtarchitektur DVS und der systematischen Standardentwicklung wird diese Lücke geschlossen. Sie übersetzen die strategischen Ziele in konkrete Architekturbausteine, Entwicklungspfade sowie Vorgaben und erlauben die Festlegung konkreterer Indikatoren, etwa realisierte Synergien, den Verbreitungsgrad bestimmter Basisdienste oder die Nutzung gemeinsamer Standards. Damit diese Instrumente Wirkung entfalten können, braucht es eine dedizierte, aufeinander abgestimmte digitalpolitische Lenkung und strategische Steuerung. Dies betrifft einerseits die gemeinsamen Vorhaben im Rahmen der föderalen und regionalen Zusammenarbeit. Andererseits betrifft es die digitale Transformation in den einzelnen

Gemeinwesen. Hier stehen alle Entscheidungsträgerinnen und -träger bei Bund, Kantonen sowie Städten und Gemeinden in der Verantwortung, eine konsolidierte, anschlussfähige Systemlandschaft und eine konsequente Planung in ihren jeweiligen Gemeinwesen sicherzustellen und diese auf die gemeinsam gesetzten Ziele und Rahmenbedingungen auszurichten.

Die finanzielle Steuerung der DVS wird gezielt weiterentwickelt, um einerseits den Mitteleinsatz konsequenter auf die Strategie auszurichten und andererseits dessen Transparenz und Nachvollziehbarkeit sicherzustellen.

Die Anschubfinanzierung Agenda DVS wird nach ihrem Auslaufen Ende 2027 nicht fortgeführt. Ab 2028 werden Bund und Kantone die Mittel für die Organisation DVS über die Grundfinanzierung bereitstellen. Diese ist als Globalbudget ausgestaltet und wird von Bund und Kantonen je hälftig getragen und für jede vierjährige Strategieperiode als Zahlungsrahmen im Sinne eines Kostendachs festgelegt. Die Mittelverwendung wird mit dem Umsetzungsplan durch das PFG festgelegt. Diese Ausweitung der paritätisch getragenen und als Globalbudget gesprochenen Grundfinanzierung ermöglicht eine finanzielle Steuerung, die der Dynamik der digitalen Transformation angemessen ist. Gleichzeitig erfordert sie präzisere Finanzierungsbedingungen und eine angemessene Berichterstattung.

Grundsatz der entsprechend der Nutzung anteilmässigen Kostentragung: Im Fokus steht Artikel 6 des Bundesgesetzes über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBAG). Der Artikel besagt, dass sich der Bund nur an Organisationen beteiligt, wenn sich die Parteien verpflichten, die Kosten anteilmässig entsprechend der Nutzung der jeweiligen Leistungen zu tragen. Aufgrund der paritätisch getragenen Grundfinanzierung müssen somit die Leistungen der Organisation DVS (Grundaufgaben, Projekte und Leistungen im engeren Sinn wie die Standardentwicklung) ein gleichermassen paritätisches Nutzungsverhältnis aufweisen. Die Nutzung durch die Kantone schliesst diejenige durch die Gemeinden ein.

***Pauschale Nutzungsbestimmung in ausgewählten Bereichen**:* Die Leistungen der Organisation DVS umfassen auch Aufgaben und Projektergebnisse, deren Nutzung nicht unmittelbar ermittelt werden kann oder eine individuelle Ermittlung mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre (z. B. Grundaufgaben wie Kommunikation). Für derartige Leistungen kann die Nutzung anhand geeigneter Kriterien näherungsweise bestimmt werden. Vor diesem Hintergrund wird für die Grundaufgaben sowie bestimmte Projekte und Leistungen, von denen Bund und Kantone gleichermassen profitieren, pauschal ein paritätisches Nutzungsverhältnis angenommen. Dazu zählen unter anderem fachliche Leistungen wie die Standardentwicklung, die Initialisierung von Projekten und die Durchführung von Pilotprojekten.

Ausgleich über eine Betrachtung des Gesamtportfolios und über die Strategieperioden: Artikel 6 EMBAG gilt grundsätzlich auf Ebene der einzelnen Leistung. Ergänzend können die für die einzelnen Leistungen ermittelten Nutzungsverhältnisse von Bund und Kantonen innerhalb des Portfolios über die Laufzeit der Strategieperiode gesamthaft betrachtet werden. Dabei kann berücksichtigt werden, inwieweit sich unterschiedliche einzelne Nutzungsanteile von Bund und Kantonen über diesen Zeitraum ausgleichen. Zeichnen sich wesentliche Abweichungen ab, sind geeignete Anpassungen der Kostentragung zu prüfen. Verbleibende Differenzen sind spätestens am Ende der Strategieperiode auszugleichen. Der Ausgleich kann beispielsweise mit den Beiträgen zur Grundfinanzierung der Folgeperiode verrechnet oder auf andere geeignete Weise im Einvernehmen der Träger kompensiert werden. Die Organisation DVS weist in der ordentlichen Berichterstattung die Nutzungsverhältnisse aus.

Die aktuelle Intensität und das Tempo der Ende 2027 auslaufenden Anschubfinanzierung Agenda DVS sollen aufrechterhalten und in bestimmten Bereichen sogar erhöht werden. Daher werden der Organisation DVS für die kommenden vier Jahre 124 Millionen Franken bereitgestellt, was einer moderaten Erhöhung gegenüber den vorherigen vier Jahren entspricht.

Für die Jahre 2029 bis 2031 wird von einem Mittelbedarf von 32 Millionen Franken pro Jahr ausgegangen. Für das Jahr 2028 wird ein Mittelbedarf von 28 Millionen Franken angenommen. Es handelt sich um ein Übergangsjahr, in dem die Umsetzung des Gesamtkonzepts insbesondere im Bereich Architektur- und Standardentwicklung einen Transformationsaufwand für die Organisation DVS mit sich bringen wird. Der veranschlagte Zahlungsrahmen 2028–2031 beträgt somit insgesamt 124 Millionen Franken, die je zur Hälfte von Bund und Kantonen getragen werden. In der aktuellen Finanzierungsperiode 2024-2027 wird der effektive Mittelbedarf voraussichtlich circa 102 Millionen Franken betragen (Stand Oktober 2026). Die zusätzlichen Mittel sind im Wesentlichen für die neuen Leistungen der Organisation DVS (insb. Architektur- und Standardentwicklung) und strategische Projekte vorgesehen. Grundsätzlich wird die Mittelverwendung von Kontinuität geprägt sein und sich im Wesentlichen aus den fortgesetzten Investitionen in priorisierte Themenbereiche ergeben (u. a. Umsetzung der E-ID). Circa 70% der Mittel sind für Projekte zur Entwicklung gemeinsamer IKT-Mittel, 20% für fachliche Leistungen für Gemeinwesen (z. B. Standardentwicklung) und 10% für die Grundaufgaben der Organisation DVS eingeplant. Der effektive Mittelbedarf wird beim Bundesrat und der KdK in Form des Budgets 2028 und des Finanzplans 2029–2031 beantragt.

Für die rechtliche Umsetzung von Stossrichtung 1 (Zielzustand 2028–2031) sind ausschliesslich Anpassungen an der öffentlich-rechtlichen Rahmenvereinbarung nötig.

Die öffentlich-rechtliche Rahmenvereinbarung über die Digitale Verwaltung Schweiz hat sich in der Praxis bewährt. Für die Umsetzung von Stossrichtung 1 sind ausschliesslich Anpassungen an der Rahmenvereinbarung DVS nötig. Eine Teilrevision von Bundesgesetzen ist nicht nötig. Auf Seiten der Kantone ist kein Konkordat nötig. Eine teilweise revidierte Rahmenvereinbarung bildet eine ausreichende Rechtsgrundlage. Die notwendigen Anpassungen an der Rahmenvereinbarung betreffen im Wesentlichen die gemäss Zielbild festgelegten neuen Aufgaben der Organisation DVS und die Angleichung der finanziellen Steuerung an die Anforderungen des EMBAG.

Für die Umsetzung von Stossrichtung 2 soll eine neue Bundeskompetenz zur verbindlichen Standardsetzung geschaffen werden, an der die Kantone, Städte und Gemeinden qualifiziert mitwirken. Die Arbeiten sind noch im Gange. Erste Grundsätze und inhaltliche Ansätze wurden formuliert.

Für die neue Bundeskompetenz gemäss Stossrichtung 2 ist eine Teilrevision der Bundesverfassung nötig. Das Bundesamt für Justiz erarbeitet aktuell unter Einbezug einer tripartiten Kommission, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Bund, Kantonen, Städten, Gemeinden und der Geschäftsstelle DVS zusammensetzt, eine entsprechende Vernehmlassungsvorlage. Erste Grundsätze und inhaltliche Ansätze wurden festgelegt. In deren Zentrum stehen ein angemessen abgegrenzter Anwendungsbereich, die Sicherstellung von Interoperabilität, Sicherheit und Wirtschaftlichkeit sowie ein staatsebenenübergreifend legitimierter Standardsetzungsprozess, der so ausgestaltet ist, dass Blockaden möglichst vermieden werden können. Standards sollen weiterhin von verschiedenen Stellen entwickelt werden können, ihre Verbindlicherklärung aber an definierte Anforderungen wie die Durchführung einer öffentlichen Konsultation gebunden sein. Ein tripartites Legitimationsgremium soll den Standardentwicklungsprozess steuern sowie Transparenz und Priorisierung sicherstellen. Dieses Gremium soll in die weiterentwickelte Organisation DVS eingebettet sein. Die eigentliche Verbindlicherklärung soll

anschliessend durch eine Bundesstelle erfolgen. Diese Grundsätze und inhaltliche Ansätze werden in den kommenden Monaten konkretisiert und fliessen in eine Vernehmlassungsvorlage ein. Die Eröffnung der Vernehmlassung ist für Herbst 2027 vorgesehen.

Die Umsetzung von Stossrichtung 1 wird vorbereitet und soll bis Anfang 2028 abgeschlossen sein. Für Stossrichtung 2 ist die Vernehmlassungseröffnung im Oktober 2027 der nächste wichtige Meilenstein.

Die wichtigsten Meilensteine für die Umsetzungsvorbereitung von Stossrichtung 1 betreffen die erforderlichen politischen Beschlüsse von Bund und Kantonen:

- *November 2026 bis März 2027:* Konsultation von Gesamtkonzept, Entwurf der teilweise revidierten öffentlich-rechtlichen Rahmenvereinbarung und Entwurf der Strategie «Digitale Verwaltung Schweiz 2028–2031» sowie Beschluss des Zahlungsrahmens 2028–2031 durch Bundesrat und KdK.
- *September 2027:* Beschluss zur Umsetzung von Gesamtkonzept und teilweise revidierter Rahmenvereinbarung DVS sowie Verabschiedung der Strategie «Digitale Verwaltung Schweiz 2028–2031» und des Budgets 2028 und Finanzplan 2029–2031.
- *Dezember 2027:* Unterzeichnung der teilweise revidierten Rahmenvereinbarung DVS.
- *Anfang 2028:* Start des operativen Betriebs gemäss Stossrichtung 1.

Parallel dazu wird die Organisation DVS bis Ende 2027 die operative Umsetzung vorbereiten. Dazu gehören die Anpassung des Geschäfts- und Finanzreglements, methodische Grundlagen für Architektur-, Standard- und Produktportfolioentwicklung, eine Leistungsvereinbarung mit dem Verein eCH, die Besetzung neuer Stellen und allfälliger neuer Fachgremien sowie Massnahmen zur Begleitung der Veränderung und Kommunikation. Die Vernehmlassung bezüglich der Verfassungsvorlage für Stossrichtung 2 soll im Oktober 2027 eröffnet und die Botschaft im März 2028 verabschiedet werden.

Mit der Weiterentwicklung der DVS haben der Bundesrat und die Kantonsregierungen den Weg für eine stärkere föderale Zusammenarbeit bereitet – eine Zusammenarbeit, die der Dynamik des digitalen Wandels und dem Schweizer Föderalismus gerecht wird.

Für die Jahre 2028 bis 2031 werden die gemeinsame Steuerung und Umsetzung im bestehenden institutionellen Rahmen mit gezielten Anpassungen an Strukturen, Prozessen und Instrumenten intensiviert (Stossrichtung 1). Auf diese Weise lässt sich rasch Wirkung erzielen, ohne die Institutionen übermässig zu beanspruchen. Ein besonderes Augenmerk liegt darauf, die längerfristige Planungssicherheit und Handlungsfähigkeit der Gemeinwesen zu erhöhen und die Grundlagen für koordinierte, kohärente Investitions- und Betriebsentscheidungen in der ganzen Schweiz zu schaffen. Dies geschieht ohne Zentralisierung. Für die Zeit nach 2031 zeichnet sich bereits heute ab, dass die Standardentwicklung (Stossrichtung 1) und die Verbindlicherklärung von Standards (Stossrichtung 2) gut ineinandergreifen würden. Die hohen Anforderungen an die Verbindlicherklärung hinsichtlich der staatsrechtlichen Legitimation, der Mitsprache der Gemeinwesen und der Qualität der Standards lassen sich ohne wesentliche Doppelspurigkeit erfüllen. Bis zu einem allfälligen Inkrafttreten der Verfassungsänderung wird die Standardentwicklung bereits etabliert und, wo nötig, optimiert sein. Zudem kann die Standardentwicklung auch bei einem Scheitern der Verfassungsänderung fortgeführt werden. Angesichts steigender Anforderungen an Informationssicherheit, digitale Souveränität, Interoperabilität und Wirtschaftlichkeit kann sich gerade ein kleines Land wie die Schweiz eine weitere Fragmentierung nicht leisten. Die gemeinsamen Investitionen sind nötig, denn nur zusammen lässt sich eine wirtschaftliche und

selbstbestimmte Versorgung der Schweiz mit einer leistungsfähigen digitalen öffentlichen Infrastruktur und qualitativ hochwertigen digitalen Behördenleistungen sicherstellen. Die Zeit drängt, denn ein Rückstand entsteht meist schleichend.

1 Zweck des Dokuments

Mit dem vorliegenden Gesamtkonzept konkretisieren der Bundesrat und die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) als Träger der Digitalen Verwaltung Schweiz (DVS) das im Dezember 2025 verabschiedete Zielbild[1] der künftigen föderalen Zusammenarbeit im Bereich der digitalen Verwaltung. Das Gesamtkonzept beschreibt die organisatorische, finanzielle und rechtliche Ausgestaltung der DVS sowie ihres Zusammenspiels in der föderalen Organisationslandschaft so konkret, dass die Umsetzung des Zielbilds auf seiner Basis lanciert werden kann. Es adressiert dabei die im Mandat zur Konkretisierung des Zielbilds vom 28. November 2025 definierten Themenbereiche Grundlagen, Leistungsauftrag, Organisation (mitumfassend Governance), Mittelbedarf und Finanzierung sowie Rechtssetzungsbedarf.

Das Gesamtkonzept dient zusammen mit dem zugrundeliegenden Zielbild als handlungsleitender Rahmen für die weiteren Arbeiten der DVS zur Umsetzung der Stossrichtung 1 ab 2028 sowie der Stossrichtung 2 frühestens ab 2032. Es bildet zudem eine fachliche Grundlage für die teilweise Revision der öffentlich-rechtlichen Rahmenvereinbarung über die Digitale Verwaltung Schweiz vom 24. September 2021 (kurz RV DVS) sowie das Budget 2028 und den Finanzplan 2029–2031.

2 Ausgangslage und Zielsetzung

Im Rahmen der DVS konnten Bund, Kantone sowie Städte und Gemeinden in den letzten Jahren wichtige Projekte zur digitalen Transformation der öffentlichen Verwaltung partnerschaftlich vorantreiben. Es hat sich aber auch gezeigt, dass es einer weiteren Intensivierung der Zusammenarbeit bedarf, um die nötige Interoperabilität für eine durchgängige Erbringung digitaler Behördenleistungen sowie die erhofften Synergien über die föderalen Ebenen zu erreichen.

Bund und Kantone haben einen etappenweisen Aufbau der DVS vorgesehen, um eine bedarfsgerechte Entwicklung der Zusammenarbeit und der nötigen institutionellen Grundlagen zu ermöglichen. In der RV DVS ist festgehalten, dass dem Bundesrat und der KdK bis spätestens 2026 die Entscheidungsgrundlagen für die allfällige Weiterentwicklung der DVS in Richtung politische Plattform mit verbindlicher Standardsetzung zu unterbreiten sind (Ziffer 2 Abs. 8 [alt] RV DVS).[2]

Vor diesem Hintergrund hat eine dafür eingesetzte tripartite Projektorganisation von Bund, Kantonen und Gemeinden den Handlungsbedarf diskutiert und ein Zielbild für die Weiterentwicklung der föderalen Zusammenarbeit im Bereich der digitalen Verwaltung erarbeitet. Dieses Zielbild wurde den Trägern und Partnern der DVS zur Konsultation unterbreitet. Die Konsultation fand zwischen April und September 2025 statt. Die Träger und Partner begrüssen das Zielbild und unterstreichen die Notwendigkeit einer intensiveren föderalen Zusammenarbeit. Sie betonen die Bedeutung des föderalistischen Ansatzes, der in der DVS verankert ist und fortgeführt werden soll, und die Notwendigkeit einer präzisen Bezeichnung des Perimeters der verbindlichen Standardsetzung. Auf Basis der Konsultationsergebnisse wurde das Zielbild finalisiert und im Dezember 2025 durch den Bundesrat und die KdK verabschiedet und das Mandat zur Konkretisierung des Zielbilds in Form des nun vorliegenden Gesamtkonzepts erteilt. Zielsetzung des Gesamtkonzepts ist es, die für die Umsetzung des Zielbilds erforderlichen

[1] Digitale Verwaltung Schweiz (2025). Zielbild der künftigen föderalen Zusammenarbeit im Bereich der digitalen Verwaltung zuhanden der Träger und Partner (bereinigte Fassung nach Konsultation) (link) (abgerufen am 25.08.2026).
[2] Soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, beziehen sich die in diesem Dokument genannten Ziffern, Absätze und Buchstaben der RV DVS auf die Nummerierung im Entwurf der teilweise revidierten RV DVS, mit welchem das vorliegende Gesamtkonzept vertraglich abgebildet wird. Verweise auf Ziffern, Absätze und Buchstaben gemäss der Nummerierung in der aktuell geltenden RV DVS sind jeweils mit dem Zusatz «[alt]» gekennzeichnet.

Entscheidungsgrundlagen so aufzubereiten, dass der Bundesrat und die Plenarversammlung der KdK zwischen dem zweiten und vierten Quartal 2027 parallel über die Umsetzung von Stossrichtung 1 beschliessen können.

3 Gestaltungsgrundsätze

Die nachfolgenden Gestaltungsgrundsätze dienen als Leitplanken für die Gestaltung des Gesamtkonzepts. Eine ausführliche Beschreibung, Herleitung und Begründung ist in dem Dokument zu den Gestaltungsgrundsätzen[3] dargestellt.

1. **Schrittweise Umsetzung mit pragmatischer erster Etappe:** Der Zielzustand für die Jahre 2028–2031 umfasst die Stossrichtung 1 im bestehenden institutionellen Rahmen[4] mit ausgewählten, pragmatischen Anpassungen an Strukturen und Rechtsgrundlagen, um möglichst zügig Wirkung zu erzielen.
2. **Nachhaltige institutionelle Stärkung in zweiter Etappe:** Ab voraussichtlich 2032 wird mit einem angepassten institutionellen Rahmen die Verbindlicherklärung von Standards gemäss Stossrichtung 2 ermöglicht.
3. **Unterbrechungsfreie Übergänge:** Die Übergänge zu den Zielzuständen 2028–2031 und 2032ff. erfolgen evolutiv und ohne Unterbruch der Leistungserbringung. Sie werden proaktiv begleitet (u. a. Kommunikation, Change-Management).
4. **Stärkung der politischen Steuerung und Koordination**: Die Governance und Führungsinstrumente der föderalen Zusammenarbeit werden stufengerecht weiterentwickelt, sodass die Abstimmung und Steuerung durch die politischen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger effektiver und einfacher werden.
5. **Erhöhung der Handlungsfähigkeit, Kohärenz und Effizienz**: Die strategische und operative Gestaltungskraft in der föderalen Zusammenarbeit wird erhöht.
6. **Strategiegeleitete Finanzierung:** Die Finanzierung der föderalen Zusammenarbeit wird strategiebasiert mit einem Globalbudget und unter Wahrung der anteilmässigen Kostentragung entsprechend der Nutzung gemäss dem Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBAG)[5] ausgestaltet.
7. **Praxistauglichkeit und Investitionssicherheit:** Die Planungen sowie entwickelte Standards, Architekturen, Infrastrukturen und Basisdienste werden konsequent und investitionssicher auf ihre Umsetzung in den Gemeinwesen aller föderalen Ebenen ausgerichtet.
8. **Gemeinsame Gesamtarchitektur für Bund, Kantone und Gemeinden als strategisches Führungsinstrument:** Die Entwicklung von Standards und gemeinsam genutzten Mitteln der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT-Mittel) folgt einer gemeinsam definierten (noch zu entwickelnden) Gesamtarchitektur für Bund, Kantone und Gemeinden (Gesamtarchitektur DVS), die das verbindende Instrument zwischen Strategie, Portfolio und Umsetzung ist und den langfristigen Rahmen für die digitale Verwaltung festlegt und auf diese Weise sicherstellt, dass die eingesetzten Mittel den grösstmöglichen Mehrwert für die Gemeinwesen aller föderalen Stufen schaffen.

[3] Das zugrundeliegende projektinterne Arbeitspapier ist auf Anfrage erhältlich.
[4] Unter dem institutionellen Rahmen wird im vorliegenden Dokument die Gesamtheit der grundlegenden Rechtsgrundlagen, Strukturen, Prozesse und Finanzflüsse, die das Zusammenwirken verschiedener Akteure in einem System regeln und steuern, verstanden. Im Kontext des Zielzustands 2028–2031 kann dies beispielsweise bedeuten, dass keine bestehenden Organisationen aufgelöst bzw. integriert oder neue Organisationen gegründet werden.
[5] SR 172.019 (link).

9. **Strategisch gesteuerte Standardentwicklung:** Die Standardentwicklung erfolgt strategisch gesteuert, systematisch, partizipativ und mit dedizierten Ressourcen über den gesamten Lebenszyklus hinweg.
10. **Erleichterung der Mehrfachnutzung und Skalierung:** Die Beschaffung, Entwicklung und der Betrieb von IKT-Mitteln durch die Gemeinwesen werden unter anderem auf Basis eines gemeinsamen Produktportfolios[6] für Bund, Kantone und Gemeinden (Produktportfolio DVS) koordiniert, um die Mehrfachnutzung und Skalierung gemeinsam genutzter Lösungen zu beschleunigen, Kapazitäten bedarfsgerecht zu planen und optimal auszulasten sowie unerwünschte, redundante Entwicklungen und parallele Betriebsstrukturen zu vermeiden.

4 Zielzustand 2028–2031 gemäss Stossrichtung 1

Wie in Gestaltungsgrundsatz 1 festgelegt, wird die Stossrichtung 1 im bestehenden institutionellen Rahmen umgesetzt. Die Organisation DVS und die Organisationslandschaft insgesamt bleiben strukturell unverändert. Neue Aufgaben und Führungsprozesse werden innerhalb der heutigen Strukturen und Rechtsgrundlagen verankert. Ziel ist es, möglichst zügig per 2028 Wirkung zu erzielen.

4.1 Leistungsauftrag

4.1.1 Übersicht

Der Leistungsauftrag der Organisation DVS wird gegenüber dem Status quo um die Architekturentwicklung und -bewirtschaftung, die Standardentwicklung und -bewirtschaftung sowie den Aufbau und das Führen des Produktportfolios DVS (entspricht der Koordination von Beschaffung, Entwicklung und Betrieb) ergänzt. Diese Aufgaben sind zwar bereits direkt[7] oder indirekt[8] in der aktuellen Rahmenvereinbarung DVS verankert (Ziffer 4.2 [alt]), jedoch nicht mit ausreichender Mittelausstattung und dediziertem Leistungsauftrag. Die übrigen Aufgaben werden im Wesentlichen unverändert gemäss Leistungsauftrag fortgeführt, wobei jedoch die Kohärenz zwischen den Aufgaben erhöht und die Zusammenarbeit mit den Partnerorganisationen gestärkt wird.

Die Abbildungen 1 und 4 geben einen Überblick über den ergänzten Leistungsauftrag der Organisation DVS. Sie beschreiben zudem das Zusammenwirken der verschiedenen Aufgaben und der dazugehörigen Führungsprozesse der Organisation DVS. Diese sind in den nachfolgenden Kapiteln jeweils im Einzelnen beschrieben.

[6] Produkte sind IKT-Mittel und damit verbundene Dienstleistungen zur Erfüllung von Behördenaufgaben (Artikel 11 EMBAG). Sie umfassen eine klar definierte Ende-zu-Ende-Verantwortung mit festgelegtem Leistungsumfang, Service Levels, Kosten und Zuständigkeiten. Dazu gehören insbesondere IKT-Mittel wie Anwendungen, Basisdienste, elektronische Plattformen, Schnittstellen und technische Infrastrukturen sowie dahingehende Support- und Beratungsleistungen.
[7] Die «Förderung der Standardisierung und Harmonisierung» ist als Aufgabe der Organisation DVS in Ziffer 4.2 Abs. 1 Bst. c [alt] RV DVS festgelegt.
[8] Die Architektur- und Produktportfolioentwicklung sind Instrumente, um die Aufgaben der Organisation DVS zu erfüllen, die in Ziffer 4.2 Abs. 1 Bst. a, b und e [alt] RV DVS festgelegt sind.

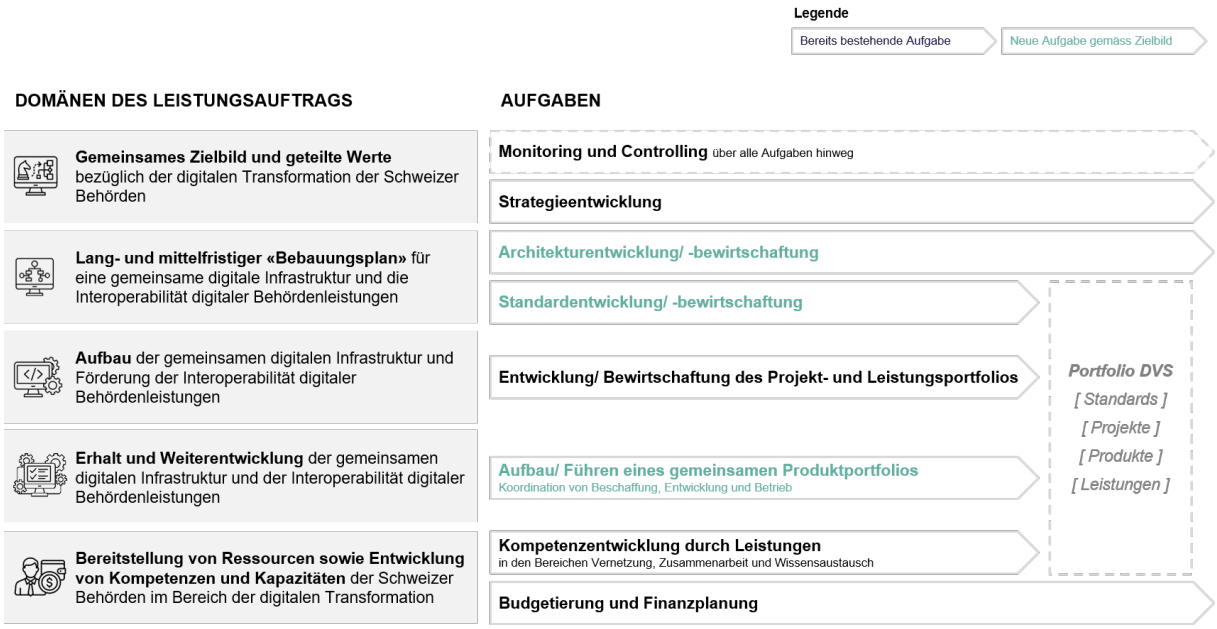


Abbildung 1: Ergänzung der Aufgaben im Leistungsauftrag der Organisation DVS

4.1.2 Monitoring und Controlling

Das Monitoring und Controlling (Ziffer 4.7 und 4.8 RV DVS) bleibt im Wesentlichen unverändert. Neu aufgenommen werden die neuen Aufgaben. Zudem wird die Berichterstattung um strategische Zielgrössen (z. B. realisierte Synergien, Verbreitungsgrad eines bestimmten Standards oder Basisdienstes) erweitert. Hinsichtlich der finanziellen Steuerung ergibt sich ein weiterer Controlling-Bedarf (siehe Kapitel 4.3).

4.1.3 Strategieentwicklung

Die Entwicklung der Strategie DVS bleibt der zentrale Führungsprozess von Bund, Kantonen und Gemeinden (Ziffer 4.3 RV DVS), um ein gemeinsames Zielbild und geteilte Werte bezüglich der digitalen Transformation der Schweizer Verwaltungen zu formulieren. Politisch von Trägern und Partnern legitimiert setzt die Strategie den Rahmen und legt die angestrebten Wirkungen und Ziele der föderalen Zusammenarbeit fest. Der Prozess der Strategieentwicklung wird optimiert. Mit der Optimierung soll die Kohärenz im Gesamtsystem und die Wirksamkeit der Strategie erhöht werden (vgl. Gestaltungsgrundsätze 4, 5 und 7).

Anpassungen: Neu ist die Strategieentwicklung mit der Realisierung der Gesamtarchitektur DVS, die in der Strategieperiode 2028–2031 vorliegen wird, verknüpft (vgl. Kapitel 4.1.4). In der Strategie werden die zu entwickelnden Architektur- und Lösungsbausteine[9] für jede Vierjahresperiode im Sinne strategischer Ziele priorisiert. Künftig nimmt der Führungsprozess zudem eine noch stärker koordinierende Funktion ein. Er bezieht die jeweiligen strategischen Prozesse und Diskussionen in den Gemeinwesen, in den relevanten Fachdisziplinen (insb. Informationssicherheit und Daten) und in ausgewählten sektoriellen Grossvorhaben noch stärker ein und bereitet ausgewählte Themen auf, um den Diskurs voranzutreiben (vgl. Fokusthemen der Strategie Digitale Schweiz[10]). In Kapitel 4.3.2 ist beschrieben, wie der Strategieprozess zu diesem Zweck angepasst wird.

[9] Die zu entwickelnden Architektur- und Lösungsbausteine umfassen unter anderem Geschäftsprozesse, Datenmodelle, Anwendungen, Schnittstellen, Plattformen und Standards.
[10] vgl. Strategie Digitale Schweiz (link).

4.1.4 Architekturentwicklung und -bewirtschaftung

Die Entwicklung und Bewirtschaftung der gemeinsamen Gesamtarchitektur für Bund, Kantone und Gemeinden (Gesamtarchitektur DVS) wird als neuer gemeinsamer Führungsprozess von Bund, Kantonen und Gemeinden in der Organisation DVS etabliert, um die langfristige Planung und Gestaltung von gemeinsamen IKT-Mitteln und damit verbundenen Dienstleistungen sowie Standards kohärent zu führen (vgl. Gestaltungsgrundsatz 8).

Die Gesamtarchitektur DVS beschreibt die für das Leitbild der digitalen Verwaltung erforderlichen Fähigkeiten und Dienste, die der Erfüllung von Behördenaufgaben, der Zusammenarbeit zwischen Behörden oder der Interaktion Dritter mit Behörden dienen. Sie erfasst insbesondere diejenigen Fähigkeiten und Dienste, bei denen ein gemeinsames oder koordiniertes Vorgehen mehrerer Gemeinwesen erforderlich oder zweckmässig ist. Zu den erforderlichen Fähigkeiten zählen beispielsweise die behördenübergreifende Identifikation und Authentifizierung von Personen und Organisationen, die Orchestrierung von Behördenleistungen, die gemeinsame Festlegung und Anwendung von Standards sowie die Gewährleistung eines sicheren und interoperablen Datenaustauschs. Zu den Diensten zählen beispielsweise Identitäts- und Berechtigungsdienste, Signatur- und Siegeldienste, Zustell- und Zahlungsdienste sowie Datenaustausch- und Registerdienste.

Die Gesamtarchitektur DVS umfasst die Architekturebenen Geschäftsarchitektur, Datenarchitektur, Anwendungsarchitektur und Technologiearchitektur. Auf diesen Ebenen beschreibt sie die den erforderlichen Fähigkeiten und Diensten zugrunde liegenden Architekturbausteine sowie deren Beziehungen und Zusammenwirken. Zu den Architekturbausteinen zählen beispielsweise IKT-Mittel wie Anwendungen, Basisdienste, elektronische Plattformen, Schnittstellen und technische Infrastrukturen. Die Informationssicherheit ist als Querschnittsbelang auf allen Architekturebenen zu berücksichtigen.

Die Gesamtarchitektur DVS ist ein Planungs- und Führungsinstrument, das die Gremien der DVS aus einer übergeordneten Sicht (im Sinne eines Ordnungsrahmens) bei der Entscheidungsfindung zur Entwicklung und Priorisierung von Vorhaben, namentlich solcher zur Entwicklung gemeinsam genutzter IKT-Mittel, unterstützen soll. Die Gesamtarchitektur DVS bietet zudem den Gemeinwesen in ihrer jeweiligen Planung Orientierung. Sie entfaltet keine bindende Rechtswirkung für die Gemeinwesen.

Die Architekturentwicklung und -bewirtschaftung schliesst eine heute bestehende wesentliche Lücke und trägt insbesondere zu einer strategisch kohärenten Projektportfolio- und Standardentwicklung sowie zur längerfristigen Planungs- und Investitionssicherheit bei (vgl. Gestaltungsgrundsatz 7).[11] Denn trotz achtenswerter Bemühungen auf fachlicher Ebene fehlt aktuell eine gemeinsame Gesamtarchitektur für Bund, Kantone und Gemeinden, die als politisches und strategisches Führungsinstrument Geltung hat und den Gemeinwesen Orientierung bietet.[12] Die Gesamtarchitektur DVS soll in erster Linie die Interoperabilität und die Wiederverwendbarkeit von IKT-Mitteln und damit verbundenen Dienstleistungen fördern. Gleichzeitig soll sie den unterschiedlichen Reifegraden der Gemeinwesen bezüglich der digitalen Transformation Rechnung tragen und auch lokal angepasste Umsetzungswege ermöglichen («Interoperabilität vor Zentralisierung»).

Neuerungen: Die Organisation DVS ist künftig für die Gesamtarchitektur DVS zuständig und nimmt insbesondere die im Folgenden aufgeführten Aufgaben wahr. Die Architekturentwicklung und -

[11] vgl. Kapitel 4.1 im Zielbild der künftigen föderalen Zusammenarbeit im Bereich der digitalen Verwaltung (link).
[12] Weitere Details zur Ausgangslage sind in Kapitel 8.4 zu finden.

bewirtschaftung geht dabei über die konzeptionelle Entwicklung der Gesamtarchitektur DVS hinaus und umfasst auch die Planung und Begleitung ihrer Realisierung in Projekten und die dahingehende Unterstützung der Gemeinwesen.

- Systematische, kontinuierliche Ableitung, Erhebung und Koordination der Anforderungen an die Gesamtarchitektur DVS aus den Gemeinwesen, der Strategieentwicklung und den Fachbereichen (z. B. Mobilität, Datenbewirtschaftung, Informationssicherheit);
- Entwicklung, Konkretisierung und Pflege der Gesamtarchitektur DVS und Vertiefung priorisierter Bereiche der digitalen Verwaltungslandschaft (u. a. Register, Portale, Rechenzentren) in Form von Architekturbausteinen, mitumfassend Spezifikation eines Technologie-Stacks, der auf Basis der Gesamtarchitektur DVS darstellt und empfiehlt, welche Bausteine individuell, gemeinsam oder durch einzelne Akteure für alle bereitgestellt werden; [13]
- Entwicklung und Pflege von handlungsleitenden Architekturprinzipien und -richtlinien[14], Referenzarchitekturen und Hilfsmitteln für die Gemeinwesen und staatsebenenübergreifend relevante Projekte;
- Entwicklung und Empfehlung von Projekten (z. B. Pilotprojekte) sowie Bezeichnung des Standardisierungsbedarfs zur Realisierung der Gesamtarchitektur DVS (vgl. Kapitel 4.1.5);
- Architekturprüfung und weiterführende Architekturberatung in staatsebenenübergreifend relevanten Projekten und Standardisierungsvorhaben (sowie bzgl. des Umsetzungsplans DVS);
- Befähigung der Verwaltungseinheiten aller drei Staatsebenen zur architekturkonformen Entwicklung von IKT-Mitteln und damit verbundenen Dienstleistungen (z. B. durch Fachveranstaltungen);
- Bereitstellung einer schweizweiten gemeinsamen Terminologie und Methodik für die Architekturentwicklung und -bewirtschaftung in den Verwaltungen auf Basis international bewährter Ansätze;[15]
- *Im Speziellen:* Entwicklung gemeinsamer Grundlagen im Rahmen der Gesamtarchitektur DVS zur Stärkung und Harmonisierung des Umgangs mit digitaler Souveränität in Zusammenarbeit mit den relevanten Organisationen von Bund, Kantonen sowie Städten und Gemeinden.

Um die nationale und internationale Anschlussfähigkeit der Architekturentwicklung und -bewirtschaftung sicherzustellen, baut die Organisation DVS, wo vorhanden, auf den bestehenden Standards und Hilfsmitteln der Behörden sowie auf international bewährten Methoden auf. Die Gesamtarchitektur DVS wird zudem so gestaltet und dokumentiert, dass ihre Bezüge zu relevanten Standards transparent und integriert dargestellt sind (vgl. Kapitel 4.1.4).

Die Gesamtarchitektur DVS kann nur Wirkung entfalten, wenn auch die Gemeinwesen im engen Zusammenspiel mit der Organisation DVS Verantwortung für deren Realisierung übernehmen und in ihre eigenen Architekturfähigkeiten investieren. In

[13] vgl. Arbeiten in Deutschland bezüglich des Deutschland-Stacks (link).
[14] Architekturprinzipien sind übergeordnete Leitlinien für Architekturentscheidungen. Architekturrichtlinien konkretisieren diese Prinzipien und beschreiben, wie sie bei der Gestaltung und Umsetzung von Architekturbausteinen anzuwenden sind.
[15] Die Arbeiten werden mit der Terminologiedatenbank der Bundesverwaltung koordiniert (link).

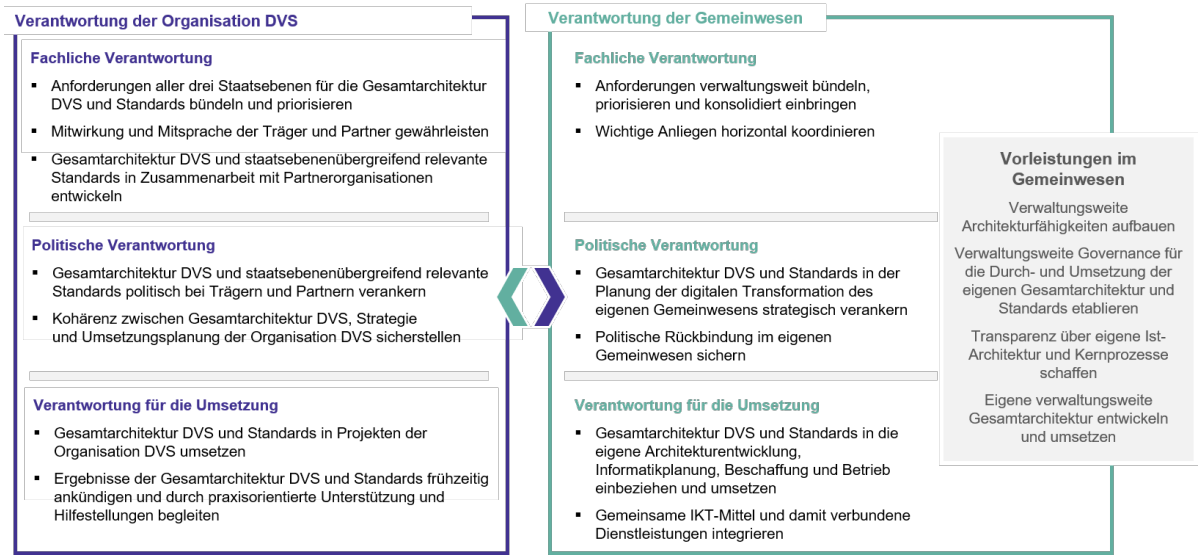


Abbildung 2 ist dargestellt, welche Aufgaben die Gemeinwesen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen übernehmen sollten.

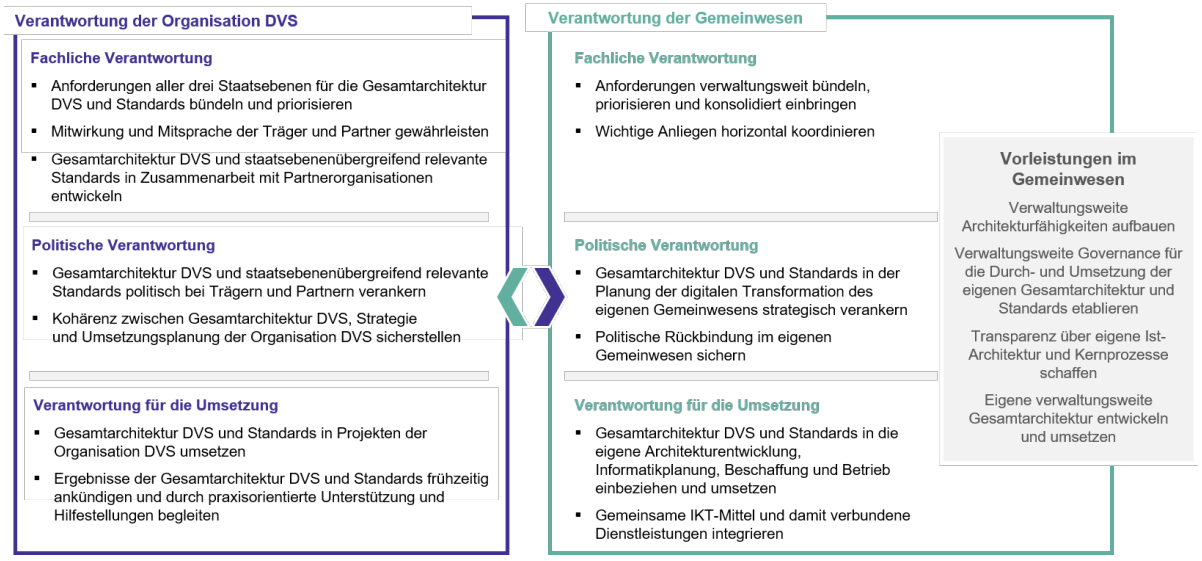


Abbildung 2: Verantwortlichkeiten in der Architektur- und Standardentwicklung sowie deren Umsetzung

4.1.5 Standardentwicklung und -bewirtschaftung

Die Standardentwicklung und -bewirtschaftung wird als gemeinsamer Führungsprozess von Bund, Kantonen und Gemeinden gefestigt (vgl. Gestaltungsgrundsatz 9). Dieser Prozess ergänzt und stärkt die bestehenden vielfältigen und dynamischen Standardisierungsaktivitäten der Behörden, des Vereins eCH sowie sektorieller und fachspezifischer Organisationen.

Standards sind eine wesentliche Voraussetzung für die technische, organisatorische, semantische und rechtliche Interoperabilität[16], die Mehrfachnutzung sowie die Sicherheit von digitalen Lösungen. Zudem schaffen sie eine langfristige Planungs- und Investitionssicherheit für die einzelnen Gemeinwesen. Die

[16] European Commission (n.d.). European Interoperability Framework (link) (abgerufen am 25.08.2026).

Weiterentwicklung im Rahmen der Organisation DVS entspricht im Wesentlichen einer Institutionalisierung, Harmonisierung und strategischen Ausrichtung der Standardentwicklung und -bewirtschaftung im Bereich der digitalen Verwaltung. Nur so können die notwendige Qualität, Geschwindigkeit, die Strategie- und Architekturkonformität sowie die Kompatibilität der Standards untereinander sichergestellt werden.

Neuerungen: Standardentwicklung und -bewirtschaftung wird entlang der folgenden Eckwerte weiterentwickelt (siehe auch

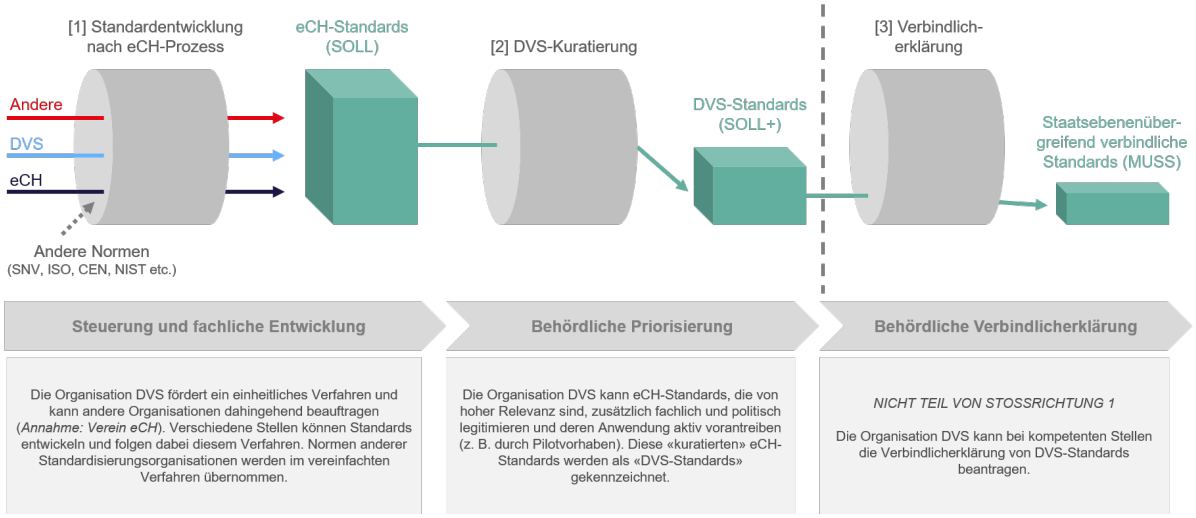


Abbildung 3).

Steuerung und fachliche Entwicklung

a) **Politische und strategische Steuerung durch die Organisation DVS:** Die Organisation DVS fungiert als übergeordnete, aber nicht ausschliessliche Bedarfsstelle («Auftraggeber») für die Standardisierung im Bereich der digitalen Verwaltung. Dabei orientiert sie sich an ihren strategischen, politisch abgestützten Planungen und konzentriert sich auf diejenigen Standards, die der Umsetzung der Strategie oder der Gesamtarchitektur DVS dienen oder die Zusammenarbeit zwischen Behörden beziehungsweise die Interaktion Dritter mit Behörden vereinfachen oder sicherer machen (Interoperabilität oder Informationssicherheit). Darunter können beispielsweise Standards wie die Verifiable Credentials (digitale Nachweise)[17] fallen, die im Kontext der E-ID entwickelt wurden. Ein weiteres Beispiel sind Standards für eine interoperable Portalarchitektur[18], die aktuell entwickelt werden. Zu diesem Zweck legt die Organisation DVS Schwerpunkte für die Standardentwicklung fest, beauftragt die Entwicklung bzw. Pflege ausgewählter Standards und alloziert die erforderlichen Ressourcen.

b) **Ein einheitliches Verfahren bei der Standardentwicklung und -bewirtschaftung für Behörden aller föderalen Stufen mit geordneter Mitwirkung der Gemeinwesen:** Die Organisation DVS fördert ein national einheitliches Verfahren, nach dem die Behörden aller föderalen Stufen Standards im Bereich der digitalen Transformation, unabhängig von ihrer jeweiligen Rechtsgrundlage (Bundesgesetze, Konkordate etc.) entwickeln und veröffentlichen können. Sie sorgt für die Mitwirkung der Gemeinwesen in diesem Verfahren bei der Entwicklung von Standards im Verantwortungsbereich der Organisation DVS. Sie koordiniert schweizweit die Anwendung des Verfahrens.

[17] Digitale Verwaltung Schweiz (2026). E-ID und Vertrauensinfrastruktur schweizweit einführen (link) (abgerufen am 02.07.2026).
[18] Digitale Verwaltung Schweiz (2026). One-Stop-Government realisieren (link) (abgerufen am 02.07.2026).

Unter Verfahren wird ein Rahmenwerk verstanden, das Terminologie, Methodik, Qualitätssicherung, Mitwirkung der Akteure und Dokumentation («Wie») festlegt. Die materielle, fachliche Ausgestaltung der Standards verbleibt bei den jeweils zuständigen Stellen («Was»). Das Ziel dieser prozessualen und methodischen Harmonisierung besteht darin, die Kompatibilität der Standards untereinander zu verbessern, die Auffindbarkeit der Standards zu erhöhen und eine Gesamtsicht auf alle für Behörden relevanten Standards zu ermöglichen, ohne dabei in die politische und fachliche Verantwortung der für die jeweiligen Standardisierungsbereiche zuständigen Stellen einzugreifen. Das einheitliche Verfahren soll so ausgestaltet sein, dass beispielsweise auch eine Anwendung auf sektorspezifische Standards zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist.

c) **Enge Zusammenarbeit mit dem Verein eCH:** Die Organisation DVS kann andere geeignete Organisationen mit der Bereitstellung des einheitlichen Verfahrens und weitergehender Leistungen (z. B. methodische Begleitung) beauftragen. Der als Public-Private-Partnership organisierte Verein eCH ist eine anerkannte Plattform für die Standardentwicklung im öffentlichen Sektor mit einem etablierten Verfahren und einem Netzwerk von Behörden, Unternehmen, Hochschulen und zivilgesellschaftlichen Organisationen. Die Organisation DVS verzichtet vor diesem Hintergrund auf die Entwicklung eines eigenen separaten Verfahrens. Aufgrund seiner Erfahrung, Verankerung und Akzeptanz ist der Verein eCH derzeit als Partner am besten für diese Aufgabe geeignet. Daher soll der eCH-Standardisierungsprozess[19] die Basis für das einheitliche Verfahren bilden. Der Standardisierungsprozess enthält unter anderem Vorgaben zur Qualitätssicherung und zur Mitwirkung, beispielsweise in Form einer öffentlichen Konsultation. Standards, die in den Geltungsbereich fallen (siehe Bst. b), werden künftig als eCH-Standards entwickelt, mit dem Charakter einer Branchenempfehlung (SOLL) in Kraft gesetzt und publiziert. Ausnahmen sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich (z. B. Sicherheit und Geheimhaltung, Dringlichkeit, wettbewerbsrechtliche Implikationen). Welche dieser Standards anschliessend als DVS-Empfehlungen gelten bzw. verbindlich erklärt werden, entscheiden die Gremien der Organisation DVS bzw. die jeweils zuständigen Stellen gemäss ihren Befugnissen.[20]

«Public-Private-Partnerships» sind gute Praxis bei der Normierung. Unter anderem arbeiten die Schweizerische Normen-Vereinigung (SNV), die International Organization for Standardization (ISO) und das Deutsche Institut für Normung (DIN) mit staatlichem Mandat gemäss dieser Praxis. Sie sind als gemeinnützige Vereine mit Mitgliedern aus Verwaltung, Wirtschaft und Wissenschaft organisiert. Auch der Verweis auf Normen – etwa derjenigen der SNV oder der ISO – in Erlassen oder Verordnungen zum Zweck der Verbindlicherklärung entspricht einer etablierten Praxis. Im Bereich der digitalen Verwaltung arbeitet das Architekturboard Bund bereits heute nach einem vergleichbaren Muster: Es prüft eCH-Standards im Hinblick auf deren verbindliche Anwendung in der Bundesverwaltung gemäss EMBAG.

[19] Verein eCH (2026). Standardisierungsprozess (link) (abgerufen am 02.07.2026).
[20] Hinweise zur Umsetzung: Die Organisation DVS und der Verein eCH bereiten einvernehmlich eine Leistungsvereinbarung vor, die bis zur Verabschiedung des Gesamtkonzepts zur Kenntnisnahme vorliegen soll. In dieser Leistungsvereinbarung werden auch allenfalls erforderliche Anpassungen an den Statuten des Vereins eCH, am eCH-Standardisierungsprozess (eCH-0003) sowie dem Geschäfts- und Finanzreglement der Organisation DVS bezeichnet.

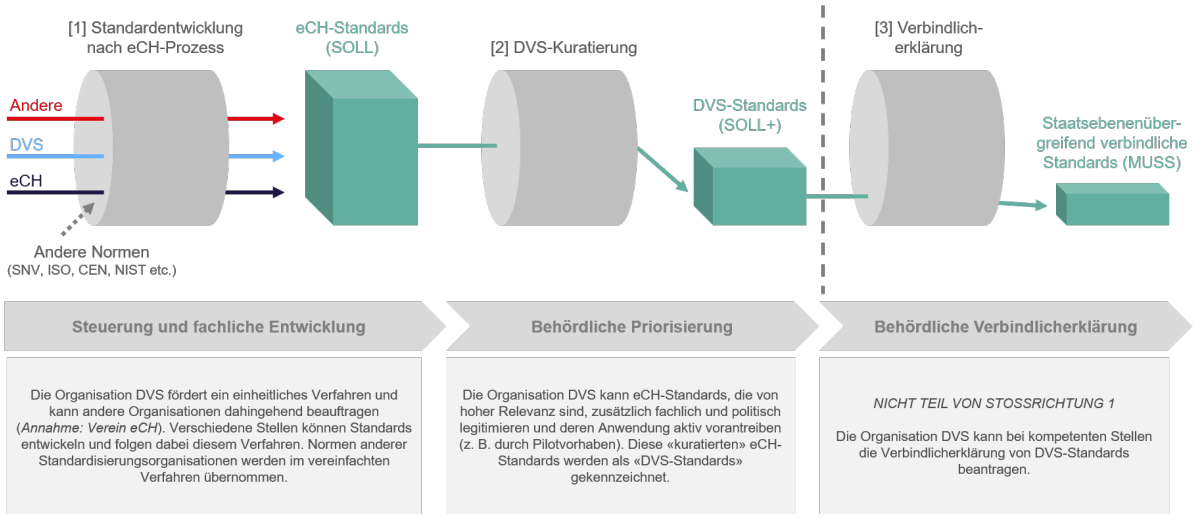


Abbildung 3: Übersicht über den Standardisierungsprozess im Zielzustand 2028–2031

d) **Anstoss, Finanzierung und fachliche Führung einzelner Standardisierungsvorhaben durch jeweils zuständige Stellen:** Die Organisation DVS und andere Stellen (Ämter, Konferenzen, sektorielle und regionale Zusammenarbeitsorganisationen etc.) initiieren, finanzieren und führen einzelne Standardisierungsvorhaben in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen. Der Verein eCH initiiert, finanziert und führt zudem wie bisher eigene Standardisierungsvorhaben nach eigener Priorisierung und mit eigenen Mitteln. Die Organisation DVS kann einzelne Standardisierungsvorhaben anderer Stellen und des Vereins eCH finanziell unterstützen, sofern die besagten Standards die Realisierung der Gesamtarchitektur DVS tangieren.

e) **Effiziente Bereitstellung und Finanzierung der Expertise über den Verein eCH:** Die Organisation DVS sorgt dafür, dass die Behörden bei der Standardentwicklung vom Verein eCH methodisch unterstützt werden (vgl. Bst. b). Zudem baut der Verein eCH in seinen Fachgruppen wie bisher stehende fachliche Expertise auf (z. B. im Bereich Landwirtschaft oder digitale Archivierung), auf welche die Organisation DVS und andere Stellen zugreifen können. Die Bereitstellung der Expertise wird über die Mitgliederbeiträge und eine Leistungsvereinbarung mit der Organisation DVS finanziert. Umfassendere Leistungen des Vereins eCH, wie beispielsweise die Führung eines bestimmten Standardisierungsvorhabens im Auftrag der Organisation DVS oder anderer Stellen, werden separat entschädigt.

f) **Sicherstellung der Konsistenz durch den Verein eCH:** Der Verein eCH sorgt im Auftrag der Organisation DVS für eine Gesamtsicht auf alle eCH-Standards und stellt deren Kompatibilität und Qualität sicher. Zudem sorgt der Verein eCH mit der SNV[21] für die Kohärenz mit der internationalen Normierungspraxis (u. a. ISO, CEN, NIST) und überführt die relevanten Normen in der Regel unverändert als eCH-Standards. Die Organisation DVS kann für die Standardisierungsvorhaben anderer Stellen und des Vereins eCH Änderungen beantragen, sofern die besagten Standards die Realisierung der Gesamtarchitektur DVS tangieren. Abweichungen müssen begründet und transparent gemacht werden.

Behördliche Priorisierung

[21] Die SNV ist die in der Schweiz durch den Bund legitimierte und anerkannte nationale Normungsorganisation gemäss Verordnung vom 17. Juni 1996 über die Notifikation technischer Vorschriften und Normen sowie die Aufgaben der Schweizerischen Normen-Vereinigung (Notifikationsverordnung, Systematische Rechtssammlung des Schweizer Bundesrechts 946.511) und dem Vertrag mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) (link).

g) **Anwendung der Standards durch die Gemeinwesen mit flankierenden Massnahmen der Organisation DVS (SOLL+):** Die Organisation DVS kann ausgewählte eCH-Standards, die von hoher Relevanz sind, zusätzlich durch ihre tripartiten Gremien fachlich und politisch legitimieren lassen und zur Anwendung empfehlen («kuratieren»). Darunter können beispielsweise Standards wie die bereits erwähnten Verifiable Credentials (digitale Nachweise) oder Standards für eine interoperable Portalarchitektur fallen. Die Träger und Partner sowie die einzelvertraglich mitwirkenden Gemeinwesen wirken in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich darauf hin, dass diese sogenannten «DVS-Standards» angewendet werden. Die Organisation DVS kann Massnahmen ergreifen, um die Gemeinwesen oder relevante Projektorganisationen bei der Anwendung der DVS-Standards zu unterstützen, beispielsweise durch die Durchführung von Pilotvorhaben, die Bereitstellung von Referenzimplementierungen, Beschaffungsrichtlinien[22] oder Testumgebungen. Grundsätzlich können auch Standards, die nicht als eCH-Standards entwickelt wurden, als DVS-Standards qualifizieren, sofern bei ihrer Entwicklung die gleichen Vorgaben zur Qualitätssicherung und zur Mitwirkung erfüllt wurden.

h) **Verbesserung der Praxisorientierung der Standarddokumentation:** Die Standardentwicklung und die zugehörige Dokumentation werden konsequent auf die praktische Umsetzung ausgerichtet. Dazu werden Standards als offene Spezifikationen («Open Standards») entwickelt, dokumentiert und publiziert. Wo sinnvoll und praktikabel, werden sie zudem durch Referenzimplementierungen in Form von Softwarecode auf geeigneten, vertrauenswürdigen und leicht zugänglichen Open-Source-Plattformen ergänzt. Die Publikation als «Open Standards» ermöglicht eine niederschwellige Umsetzung durch Gemeinwesen und IKT-Anbieter. Referenzimplementierungen belegen die Praxistauglichkeit der Standards und erleichtern deren Einführung und Anwendung.

i) **Verantwortung und Mitwirkung der einzelnen Gemeinwesen:** Die Standardentwicklung und -bewirtschaftung entfaltet nur dann Wirkung, wenn auch die einzelnen Gemeinwesen Verantwortung übernehmen und die Standardumsetzung in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich vorantreiben und sich proaktiv an deren Entwicklung beteiligen – beispielsweise in den Fachgruppen oder im Rahmen von öffentlichen Konsultationen des Vereins eCH.

Behördliche Verbindlicherklärung

j) **Harmonisierter Übergang zur Verbindlicherklärung von Standards (MUSS):** Die Organisation DVS ist nicht für die verbindliche Standardsetzung zuständig, soll aber die Anschlussfähigkeit an die Verbindlicherklärung von Standards sicherstellen. Dazu berücksichtigt die Organisation DVS einerseits die Vorgaben für die Verbindlicherklärung in dem einheitlichen Verfahren für die Standardentwicklung (vgl. Bst. b). Diese Vorgaben werden von der verbindlich erklärenden Stelle, die es im Rahmen von Stossrichtung 2 noch festzulegen gilt (vgl. Kapitel 5), bestimmt. Andererseits kann die Organisation DVS die Verbindlicherklärung eines DVS-Standards der nach dem jeweils anwendbaren Recht zuständigen Stelle vorschlagen. Das enge Zusammenspiel soll, soweit möglich, redundante Schritte im Verein eCH, der Organisation DVS, den bereits existierenden verbindlich erklärenden Stellen und der künftigen verbindlich erklärenden Stelle gemäss Stossrichtung 2 verhindern (z. B. Durchführung einer öffentlichen Konsultation sowohl in der Standardentwicklung und der Verbindlicherklärung).

[22] Derartige Richtlinien werden bereits in anderen Bereichen eingesetzt, beispielsweise die P025 - Ökologische und soziale Vorgaben für die Beschaffung von IKT-Geräten (link) (abgerufen am 25.08.2026).

4.1.6 Entwicklung und Bewirtschaftung des Projekt- und Leistungsportfolios

Das Projekt- und Leistungsportfolio und der daraus abgeleitete Umsetzungsplan gehören wie bis anhin zu den zentralen Führungsinstrumenten von Bund, Kantonen und Gemeinden (Ziffer 4.6 RV DVS), um Vorhaben für den Aufbau gemeinsamer IKT-Mittel zu identifizieren, zu finanzieren und umzusetzen. Der Führungsprozess wird optimiert, um die Mittel mit dem grösstmöglichen langfristigen Nutzen einzusetzen, die Interoperabilität der entwickelten Lösungen und die Transparenz der Entscheidungsprozesse zu gewährleisten (vgl. Gestaltungsgrundsatz 7).

Anpassungen: Neu ist die Entwicklung und Bewirtschaftung des Projekt- und Leistungsportfolios daher mit der Architektur- und Standardentwicklung verknüpft. Darüber hinaus berücksichtigt sie die Anforderungen der weiterentwickelten finanziellen Steuerung der Organisation DVS (siehe Kapitel 4.3) und schafft durch die Anwendung einheitlicher, nachvollziehbarer Kriterien mehr Transparenz bei der Auswahl und Priorisierung. Diese strategischen, architektonischen und finanziellen Anforderungen werden künftig als Voraussetzungen für die Entwicklung und Aufnahme von Projekten in den Umsetzungsplan geführt. Insbesondere werden im Projekt anzuwendende und zu erstellende Standards festgehalten. Abweichungen von diesen Voraussetzungen müssen transparent gemacht und begründet werden.

4.1.7 Aufbau und Führen eines gemeinsamen Produktportfolios

Der Aufbau und das Führen eines gemeinsamen Produktportfolios für Bund, Kantone und Gemeinden (Produktportfolio DVS) werden als neuer gemeinsamer Führungsprozess von Bund, Kantonen und Gemeinden in der Organisation DVS etabliert (vgl. Gestaltungsgrundsatz 10). Das Portfolio beinhaltet Produkte, bei denen ein gemeinsames oder koordiniertes Vorgehen mehrerer Gemeinwesen erforderlich oder zweckmässig ist. Dazu zählen namentlich Produkte, die zur Nutzung durch mehrere Gemeinwesen bestimmt sind oder die Zusammenarbeit zwischen Behörden beziehungsweise die Interaktion Dritter mit Behörden vereinfachen oder sicherer machen (z. B. der gemeinsame Behörden-Login AGOV). Dies umfasst grundsätzlich alle IKT-Mittel und damit verbundenen Dienstleistungen zur Erfüllung von Behördenaufgaben gemäss EMBAG (d. h. Bereitstellung von Anwendungen, Basisdiensten, elektronischen Plattformen, Schnittstellen und technischen Infrastrukturen sowie dahingehende Support- und Beratungsleistungen). Im Fokus der Organisation DVS steht nicht die operative Bewirtschaftung einzelner Produkte. Ihre Aufgabe umfasst den langfristig ausgerichteten Teil des Produktmanagements und die dahingehende strategische Koordination zwischen den Gemeinwesen mit dem Ziel sicherzustellen, dass Synergien in Beschaffung, Entwicklung und Betrieb bestmöglich genutzt werden. Es handelt sich bei diesen Aufgaben der DVS um Unterstützungsleistungen zugunsten der IKT-Leistungserbringer von Bund, Kantonen sowie Städten und Gemeinden. Für diese entstehen dadurch keine Verpflichtungen.

Der Aufbau und das Führen des Produktportfolios DVS schliesst eine heute bestehende wesentliche Lücke in der föderalen Zusammenarbeit im Bereich der digitalen Verwaltung. So zeichnet sich die föderale Landschaft im Bereich Beschaffung, Entwicklung und Betrieb heute durch eine grosse Heterogenität und Fragmentierung aus. Das Produktportfolio DVS hilft diese Landschaft zu ordnen. Eine Gesamtsicht auf (für die Gesamtarchitektur DVS relevante) angebotene Produkte, vorhandene Kapazitäten, Investitionsplanungen und Produktlebenszyklen sowie eine Harmonisierung der Entwicklungs- und Betriebsrichtlinien schafft die Grundlage für koordinierte Entscheidungen in der ganzen Schweiz. Durch die systematische Abstimmung der Aktivitäten der IKT-Leistungserbringer[23] für die öffentliche Hand werden die IT-Resilienz erhöht, Synergien konsequent genutzt und Ressourcen optimal eingesetzt. So

[23] IKT-Leistungserbringer sind die in Gemeinwesen für die Informatik und Digitalisierung zuständigen Verwaltungseinheiten (z. B. Amt für Informatik).

können Kapazitäten schweizweit bedarfsgerecht geplant und bestmöglich ausgelastet werden. Unerwünschte redundante Entwicklungen und parallele Betriebsstrukturen werden vermieden und die Mehrfachnutzung von entwickelten Lösungen durch verschiedene Behörden wird vereinfacht.

Neuerungen: Die Bandbreite möglicher Tätigkeiten der Organisation DVS in diesem Bereich ist gross. Um Ressourcen effizient einzusetzen und das Angebot bedürfnisgerecht für die Gemeinwesen auszubauen, ist eine Staffelung nötig. Vor diesem Hintergrund wird folgendes Vorgehen vorgeschlagen.

Aufbau: Diese Tätigkeiten werden mit Beginn der Strategieperiode 2028–2031 lanciert:

- Aufbau und Führen des Produktportfolios DVS mit Fokus auf die relevantesten IKT-Mittel und damit verbundenen Dienstleistungen, bei denen ein gemeinsames oder koordiniertes Vorgehen mehrerer Gemeinwesen erforderlich oder zweckmässig ist, mitumfassend die Bündelung der dahingehenden strategischen Anforderungen der Gemeinwesen;
- Identifikation und Priorisierung von Produkten, die gemeinsam im föderalen System beschafft und betrieben werden sollen;
- Interessensvertretung gegenüber IKT-Anbietern zu Gunsten aller Gemeinwesen.

Ausbau mit begleitenden Leistungen: Diese Tätigkeiten werden in der Strategieperiode 2028–2031 vertieft geprüft und den Gremien der DVS zur Beschlussfassung vorgelegt:

- Aufbau und Bewirtschaftung eines «Marktplatz Digitale Verwaltung Schweiz»[24] für Produkte (inkl. Code-Repository für Public Codes) und Unterstützungsleistungen zur Erhöhung der Mehrfachnutzung und Wiederverwendbarkeit von Lösungen sowie Vereinfachung der Beschaffung (technische, rechtliche und organisatorische Lösung);
- Erarbeitung und Bereitstellung von gemeinsamen Entwicklungs- und Betriebsrichtlinien sowie Vertragsvorlagen (z. B. Service-Level-Agreements, Kooperationsvereinbarungen für regionale Verbünde mit Möglichkeit zur Umsetzung in eCH-Standards gemäss Kapitel 4.1.5);
- Planung und beratende Unterstützung der IKT-Leistungserbringer bei der Umsetzung eines Technologie-Stacks, der auf Basis der Gesamtarchitektur DVS darstellt und empfiehlt, welche Bausteine bzw. technischen Fähigkeiten individuell, gemeinsam oder durch einzelne Akteure für alle bereitgestellt werden; [25]
- Beratende Unterstützung beim Aufbau von Kooperationen zwischen IKT-Leistungserbringern der Gemeinwesen (z. B. zur Bündelung von Produkten);
- Beratende Unterstützung bei der Überführung von neu entwickelten national relevanten Produkten in den Regelbetrieb (z. B. beim Aufbau föderaler Produktboards für staatsebenenübergreifend relevante Produkte);
- Konformitätsprüfung von IKT-Anbietern bzw. Produkten hinsichtlich der Einhaltung der Architekturrichtlinien und Standards sowie besonderer, in der Organisation DVS politisch abgestützter Rahmenbedingungen (z. B. digitale Souveränität, Datenschutz), beispielsweise basierend auf einer Selbstdeklaration der IKT-Anbieter.

[24] vgl. «Marktplatz Deutschland Digital» in Deutschland (link).
[25] vgl. Arbeiten in Deutschland bezüglich des Deutschland-Stacks (link) sowie Arbeiten auf europäischer Ebene zum EuroStack (link).

Das **Zusammenspiel mit der eOperations Schweiz AG** im Bereich des Produktportfolios DVS ist erfolgskritisch. Der Zweck der eOperations Schweiz AG ist der Aufbau und Betrieb einzelner Produkte (wobei unter Betrieb vor allem das Produkt- und Service-Management fällt) sowie gemeinsame Beschaffungen und die Betreuung von Rahmenvereinbarungen für Einkaufsgemeinschaften. Die eOperations Schweiz AG gestaltet ihr Leistungsportfolio im Rahmen der Eignerstrategie der Organisation DVS, welche deren Mehrheitsaktionärin ist. Die Organisation DVS ergänzt diese Arbeit, indem sie auf strategischer Ebene den Bedarf bündelt und Potenzial für die gemeinsame Beschaffung, Entwicklung und Betrieb von Produkten identifiziert. Auf dieser Grundlage kann sie den gemeinsamen Aufbau und Betrieb bestimmter Produkte durch die eOperations Schweiz AG anregen oder die Durchführung konkreter Projekte über den Umsetzungsplan in Auftrag geben oder koordinieren.

4.1.8 Kompetenzentwicklung durch Leistungen im Bereich Vernetzung, Zusammenarbeit und Wissensaustausch

Neben Projekten und Leistungen zur Umsetzung der Strategie und Realisierung der Gesamtarchitektur DVS erbringt die Organisation DVS weitere Leistungen im Bereich von Vernetzung, Zusammenarbeit und Wissensaustausch zur Stärkung der Kompetenzen der Behörden aller föderalen Stufen für die digitale Transformation. Diese Leistungen werden auch im Leistungsportfolio und Umsetzungsplan aufgeführt und umfassen beispielsweise die Leitung von föderalen Arbeitsgruppen zu bestimmten Fachthemen (z. B. Informationssicherheit oder Cloud-Infrastrukturen) und die Durchführung von Veranstaltungen. Die Kompetenzentwicklung bleibt im Wesentlichen unverändert, wird aber verstärkt horizontal koordiniert und abgestimmt.

4.1.9 Budgetierung und Finanzplanung

Der Prozess der Budgetierung und Finanzplanung (Ziffer 7.1 RV DVS) bleibt im Wesentlichen unverändert. Hinsichtlich des Finanzierungsmodells ergeben sich hingegen verschiedene Änderungen (siehe Kapitel 4.3).

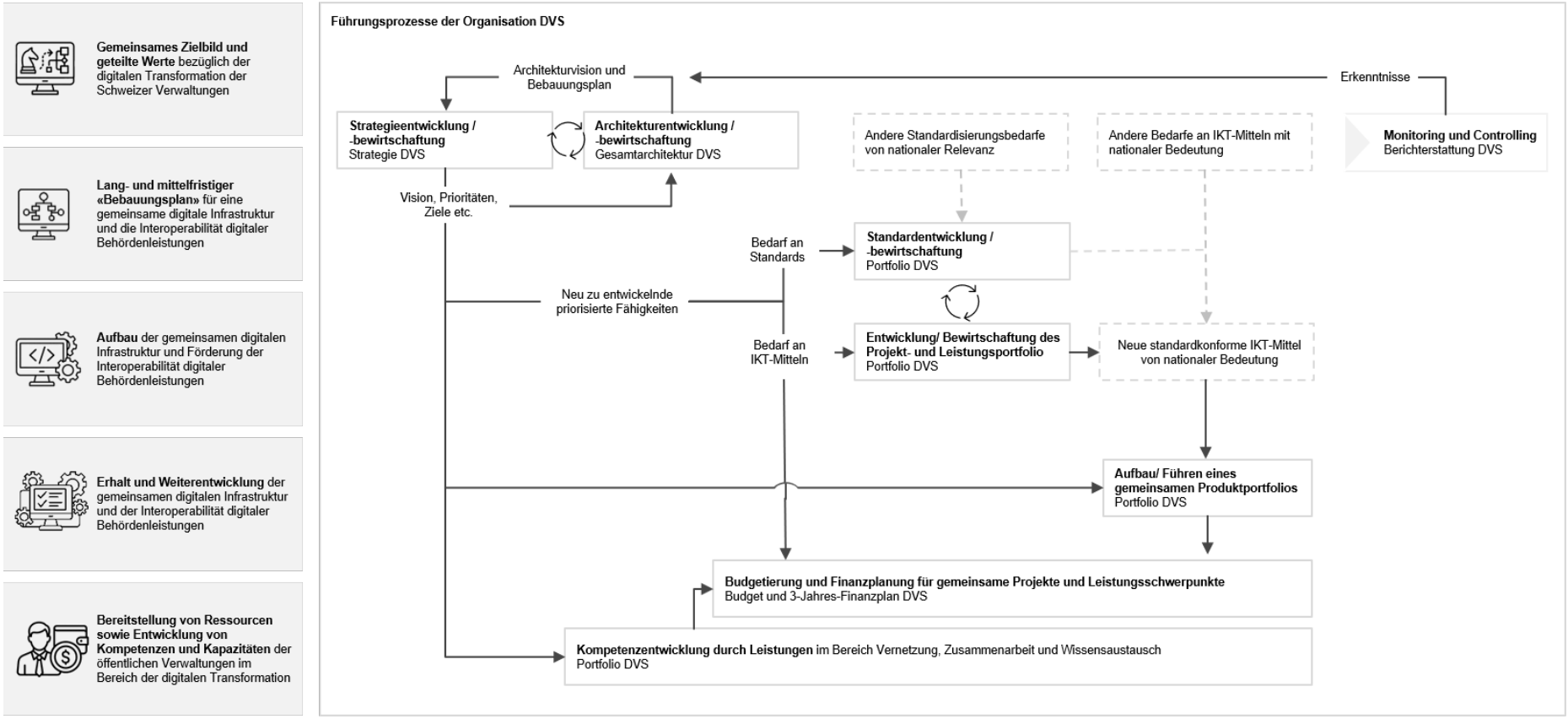


Abbildung 4: Übersicht und Zusammenspiel der Aufgaben und ihrer Führungsprozesse

4.2 Organisation

4.2.1 Übersicht

Die Strukturen im bestehenden institutionellen Rahmen der Organisation DVS werden nur dort angepasst, wo es der erweiterte Leistungsauftrag erfordert (vgl. Kapitel 4.1), um möglichst zügig Wirkung zu erzielen (vgl. Gestaltungsgrundsätze 1 bis 3). Darüber hinaus haben die Evaluation DVS[26] und die Stellungnahmen der Träger und Partner zum Zielbild den Wunsch nach ausgeprägter Fachlichkeit, Partizipation und Repräsentation in den neu aufzubauenden Aufgaben unterstrichen, insbesondere in der Architektur- und Standardentwicklung. Trotz gewisser Bedenken bezüglich der zunehmenden Komplexität sind daher eine Verbreiterung der föderalen Gremienlandschaft und eine personelle Stärkung der Geschäftsstelle DVS angezeigt.

Neuerungen: Um die neuen Aufgaben der Organisation DVS adäquat und mit der geforderten Fachexpertise erfüllen zu können, werden die Bereiche Architektur und Standardisierung sowie Projektdurchführung, Betriebskoordination und Beschaffungswesen in der Geschäftsstelle DVS personell ausgebaut.[27] Neu kann die Organisation DVS zudem Fachgremien einsetzen, welche die operative Führung in bestimmten Aufgabengebieten erweitern und eine breite dahingehende Abstützung ermöglichen. Insbesondere soll durch die Fachgremien weitere spezifische Fachexpertise einbezogen sowie die Repräsentation und Mitsprache der Gemeinwesen in der Vorbereitung wichtiger Geschäfte gewährleistet werden.

Die bestehenden Kompetenzen und Verantwortlichkeiten des politischen Führungsgremiums (PFG) und des operativen Führungsgremiums (OFG) bleiben davon unberührt. Die neuen Fachgremien unterstützen und beraten das OFG und haben im Wesentlichen Antrags- und Kontrollrechte hinsichtlich der Strategie, des Umsetzungsplans, des Budgets und einzelner Vorhaben. Das OFG definiert die Aufgaben, die Zusammensetzung und die fachlichen Anforderungen sowie die Konstituierung, den Vorsitz und die Arbeitsweise von Fachgremien. In den Fachgremien wird eine angemessene Vertretung der drei Staatsebenen gewährleistet sowie der Einbezug der Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft ermöglicht. Das PFG muss die Einsetzung des Fachgremiums genehmigen. Die Geschäftsstelle DVS ist für die Geschäftsführung der jeweiligen Fachgremien verantwortlich. Der Beauftragte der DVS hat dafür Sorge zu tragen, dass die Fachgremien durch die Geschäftsstelle DVS angemessen unterstützt werden.

Um den gemäss Zielbild erweiterten Leistungsauftrag der Organisation DVS zu erfüllen, wird in der Strategieperiode 2028–2031 mit erster Priorität ein neues Fachgremium für Architektur und Standardisierung eingesetzt. Die beiden neuen Leistungsbereiche werden in diesem Fachgremium gebündelt, da die Architektur- und Standardentwicklung inhaltlich miteinander verknüpft sind und sich so der institutionelle Aufwand reduzieren lässt. Zu einem späteren Zeitpunkt kann das Fachgremium in ein Architekturgremium und ein Standardisierungsgremium aufgeteilt werden. Dies kann beispielsweise erforderlich werden, wenn die Arbeitslast zu gross wird oder Vorgaben für die Verbindlicherklärung gemäss Stossrichtung 2 diesen Schritt notwendig machen. Mit zweiter Priorität soll bei Bedarf die Einrichtung eines neuen Fachgremiums zur Koordination von Beschaffung, Entwicklung und Betrieb umgesetzt werden. Dieses Fachgremium soll in erster Linie der Koordination und Abstimmung der IKT-Leistungserbringer dienen (vgl. Produktportfolio), insbesondere bezüglich der IKT-Mittel und damit verbundenen

[26] Externe Evaluation der Digitalen Verwaltung Schweiz vom 29.01.2025 (link) (abgerufen am 25.08.2026).
[27] Nähere Informationen zu den geplanten Stellen in der Geschäftsstelle DVS sind dem referenzierten Dokument «Eckwerte der Umsetzung» zu entnehmen.

Dienstleistungen, bei denen ein gemeinsames oder koordiniertes Vorgehen mehrerer Gemeinwesen erforderlich oder zweckmässig ist.

Von einer strukturellen Zusammenführung der Organisation DVS und ihrer Partnerorganisationen wird abgesehen. Stattdessen werden Prozesse und Instrumente enger aufeinander abgestimmt (vgl. Kapitel 4.3). Dies betrifft insbesondere den Verein eCH sowie die eOperations Schweiz AG. Zudem werden die Träger anderer staatsebenenübergreifend relevanter Infrastrukturen und Dienste (z. B. Justitia.Swiss, EasyGov, nationale Register) enger in die Prozesse einbezogen. Die beiden neu geschaffenen Fachgremien dienen hierzu.

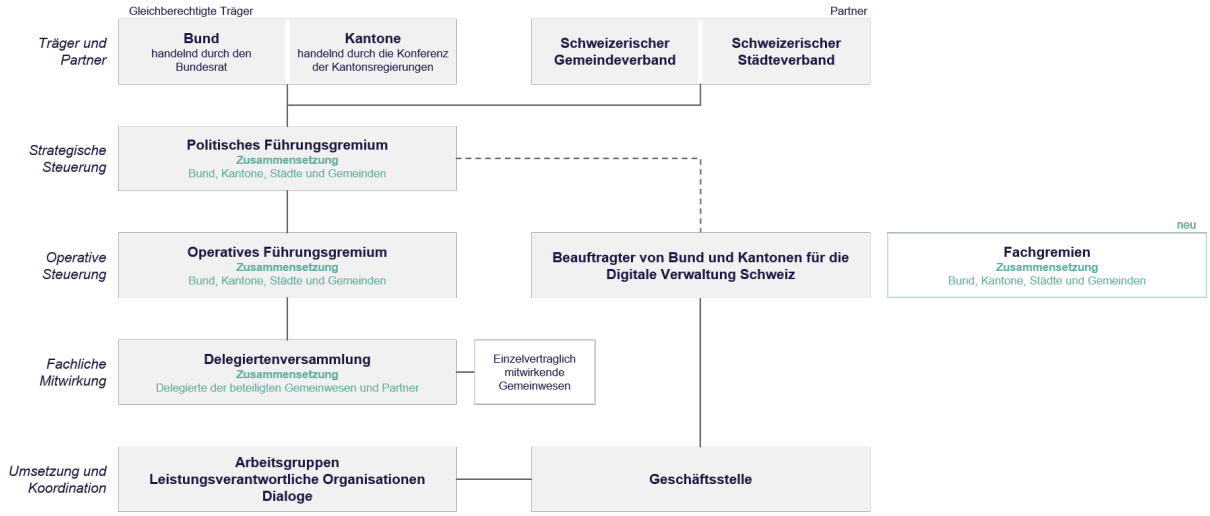


Abbildung 5: Organigramm für den Zielzustand 2028–2031

4.2.2 Fachgremium für Architektur und Standardisierung

In Vorbereitung der neuen Aufgaben «Architekturentwicklung und -bewirtschaftung» sowie «Standardentwicklung und -bewirtschaftung» werden die Anforderungen an das Fachgremium validiert und vertieft. Auf dieser Grundlage wird die Organisation DVS das Fachgremium bis spätestens zur zweiten Jahreshälfte 2028 einsetzen. Sie informiert die Träger und Partner darüber. Das Fachgremium kann, wie im Folgenden beschrieben, ausgestaltet werden.

Aufgaben: Das Fachgremium steuert die Architekturentwicklung und -bewirtschaftung sowie die Standardentwicklung und -bewirtschaftung. Die Geschäftsstelle DVS führt die Geschäfte des Fachgremiums.[28] Das OFG und die oder der Beauftragte der DVS können zudem zur Unterstützung der Arbeiten, wie bereits heute, tripartite Arbeitsgruppen einsetzen (Ziffer 5.1 Abs. 2 RV DVS). Das Fachgremium hat die folgenden Aufgaben:

– Es entwickelt und bewirtschaftet die Gesamtarchitektur DVS und legt sie dem OFG vor. Das OFG gibt sie periodisch zuhanden des PFG frei. Dieses genehmigt die Gesamtarchitektur DVS aus politischer und strategischer Perspektive und setzt die nötigen Akzente. In der Regel führt das Fachgremium vorgängig eine öffentliche Konsultation durch, um die Perspektiven aller Gemeinwesen sowie der Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft miteinbeziehen zu können.

[28] Für die Mitglieder des Fachgremiums wird ein vergleichbarer Aufwand wie für die Mitglieder des OFG angenommen. Die Mitglieder des OFG werden entlastet, da das Fachgremium Aufgaben übernimmt.

- Es identifiziert Projekte, die für die Realisierung der Gesamtarchitektur DVS erforderlich sind, und beantragt deren Umsetzung im Rahmen des Umsetzungsplans beim OFG.
- Es identifiziert Standards, die für die Realisierung der Gesamtarchitektur DVS erforderlich sind, und nimmt in Zusammenarbeit mit den relevanten Stellen deren Entwicklung an die Hand. Es kann über das OFG beantragen, dass das PFG den Trägern und Partnern die Anwendung dieser Standards (als sogenannte DVS-Standards) empfiehlt.
- Es kann die Realisierung der Gesamtarchitektur DVS und die Anwendung der DVS-Standards aktiv vorantreiben und im Rahmen der im Umsetzungsplan zugewiesenen Mittel dahingehende Massnahmen ergreifen (z. B. durch die Durchführung von Pilotvorhaben, die Bereitstellung von Referenzimplementierungen, Beschaffungsrichtlinien oder Testumgebungen).
- Es prüft die Strategie und den Umsetzungsplan DVS auf ihre Konformität mit der Gesamtarchitektur DVS (mitumfassend die Architekturprinzipien und -richtlinien) und den relevanten Standards. Es beantragt im Fall von Abweichungen Änderungen beim OFG. Differenzen, die nicht bereinigt werden können, werden dem PFG transparent gemacht.
- Es prüft die Lösungsarchitektur einzelner Vorhaben im Umsetzungsplan DVS und anderer für die Realisierung der Gesamtarchitektur DVS relevanter Vorhaben auf ihre Konformität mit der Gesamtarchitektur DVS (mitumfassend die Architekturprinzipien und -richtlinien) und den relevanten Standards. Es beantragt im Fall von Abweichungen Änderungen beim OFG bzw. bei der für das Vorhaben verantwortlichen Stelle. Differenzen, die nicht bereinigt werden können, werden dem PFG transparent gemacht.

Zusammensetzung und Konstituierung: Das Fachgremium setzt sich zusammen aus mindestens je einer Vertreterin oder einem Vertreter des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter der Geschäftsstelle DVS. Ein fachlicher Hintergrund und praktische Erfahrung im Bereich der Unternehmensarchitektur ist zwingend. Die Mitglieder werden von den jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern in der Delegiertenversammlung bestimmt. Ein Mitglied des OFG kann nicht gleichzeitig Mitglied des Fachgremiums sein und vice versa. Der Verein eCH ist mit beratender Stimme im Fachgremium vertreten. Das Fachgremium kann für spezifische Architekturbereiche (z. B. Daten, Informationssicherheit) und Sektoren (z. B. Gesundheit, Behördenleistungen für Unternehmen, Geoinformation, Mobilität) weitere Fachleute aus Behörden, Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft als Gäste beiziehen bzw. mit bestehenden Gremien in diesen Bereichen zusammenarbeiten. Die konkrete Zusammensetzung und Konstituierung wird im Geschäfts- und Finanzreglement der Organisation DVS festgehalten. Wie beim OFG ist keine finanzielle Entschädigung vorgesehen.

Varia: Das Fachgremium stimmt sich hinsichtlich der Standardentwicklung mit anderen Behörden ab, die im Bereich der digitalen Verwaltung Standards setzen, namentlich mit dem Bereich Digitale Transformation und IKT-Lenkung (DTI) der Bundeskanzlei im Kontext des EMBAG und des Bundesgesetzes über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten (UEG).[29] Auf operativer Ebene arbeitet das Fachgremium eng mit dem Architekturboard Bund zusammen. Das Architekturboard Bund ist für die Bundesarchitektur und verschiedene Vorhaben mit Einfluss auf die Gesamtarchitektur DVS (z. B. Datenökosystem Schweiz)[30] verantwortlich.

[29] SR 930.31 (link).
[30] Bundeskanzlei (n.d.). Datenökosystem Schweiz (link) (aufgerufen am 25.08.2026).

4.2.3 Fachgremium zur Koordination von Beschaffung, Entwicklung und Betrieb

In Vorbereitung der neuen Aufgabe «Aufbau und Führen eines gemeinsamen Produktportfolios» werden die Anforderungen an ein mögliches Fachgremium zur Koordination von Beschaffung, Entwicklung und Betrieb unter Einbeziehung der IKT-Leistungserbringer vertieft geprüft. Auf dieser Grundlage kann das PFG bei Bedarf die Einsetzung eines entsprechenden Fachgremiums genehmigen. Es informiert die Träger und Partner darüber. Das Fachgremium kann, wie im Folgenden beschrieben, ausgestaltet werden.

Aufgaben: Das Fachgremium steuert den Aufbau und das Führen des Produktportfolios DVS. Die Geschäftsstelle DVS führt die Geschäfte des Fachgremiums.[31] Das OFG und die oder der Beauftragte der DVS können zudem zur Unterstützung der Arbeiten tripartite Arbeitsgruppen einsetzen (Ziffer 5.1 Abs. 2 RV DVS). Das Fachgremium hat die folgenden Aufgaben:

- Es entwickelt und bewirtschaftet das Produktportfolio DVS, namentlich eine Übersicht der IKT-Mittel und die damit verbundenen Dienstleistungen, bei denen ein gemeinsames oder koordiniertes Vorgehen mehrerer Gemeinwesen erforderlich oder zweckmässig ist.
- Es bündelt übergreifende Bedarfe der Leistungsbezüger der IKT-Leistungserbringer und identifiziert IKT-Mittel und damit verbundene Dienstleistungen mit hohem Skalierungspotenzial. Es kann den IKT-Leistungserbringern der Gemeinwesen, der eOperations Schweiz AG und dem OFG Vorhaben vorschlagen, die eine gemeinsame Beschaffung, Entwicklung oder Betrieb solcher Leistungen vorsehen.
- Es kann im Rahmen der im Umsetzungsplan zugewiesenen Mittel weitere Massnahmen ergreifen, welche die Mehrfachnutzung von IKT-Mitteln und damit verbundenen Dienstleistungen fördern und die Zusammenarbeit der IKT-Leistungserbringer aller Gemeinwesen vereinfachen und sicherer machen.

Es handelt sich bei diesen Aufgaben um Unterstützungsleistungen zugunsten der IKT-Leistungserbringer von Bund, Kantonen sowie Städten und Gemeinden. Für diese entstehen dadurch keine Verpflichtungen.

Zusammensetzung und Konstituierung: Das Fachgremium setzt sich zusammen aus mindestens je einer Vertreterin oder einem Vertreter der IKT-Leistungserbringer des Bundes (z. B. über Delegation aus der Informatikbetreiberkonferenz), der Kantone und der Gemeinden sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter der Geschäftsstelle DVS. Die Mitglieder werden von den jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern in der Delegiertenversammlung bestimmt. Die eOperations Schweiz AG ist mit beratender Stimme im Fachgremium vertreten. Das Fachgremium kann für spezifische Themenbereiche (z. B. Datenzentren, Informationssicherheit) weitere Fachleute aus Behörden, Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft als Gäste beiziehen bzw. mit bestehenden Gremien in diesen Bereichen zusammenarbeiten. Das PFG legt die konkrete Zusammensetzung und Konstituierung fest. Wie beim OFG ist keine finanzielle Entschädigung vorgesehen.

[31] Für die Mitglieder des Fachgremiums wird ein vergleichbarer Aufwand wie für die Mitglieder des OFG angenommen. Die Mitglieder des OFG werden entlastet, da das Fachgremium Aufgaben übernimmt.

4.3 Governance

4.3.1 Überblick

Der institutionelle Rahmen der Organisation DVS und die Grundsätze der Aufsicht und Steuerung bleiben unverändert bestehen. Insbesondere ist das PFG wie bis anhin für die politische Aufsicht zuständig und setzt die Finanzkontrolle des Bundes oder eines Kantons ein, die eine ordentliche Revision durchführt. Die Evaluation DVS und die Stellungnahmen der Träger und Partner zum Zielbild unterstreichen jedoch den Wunsch, dass die Steuerung und Koordination der föderalen Zusammenarbeit effektiver und einfacher werden. Die strategische und finanzielle Gestaltungskraft der Organisation DVS im föderalen System soll dazu unter Wahrung der anteilmässigen Kostentragung entsprechend der Nutzung gemäss EMBAG gestärkt werden. Vor diesem Hintergrund werden Führungsinstrumente gezielt weiterentwickelt (vgl. Gestaltungsgrundsätze 4 bis 6).

Anpassungen: Nachfolgend sind einerseits die digitalpolitische Lenkung und strategische Steuerung und andererseits die finanzielle Steuerung beschrieben.

4.3.2 Digitalpolitische Lenkung und strategische Steuerung

Heute stützt sich die föderale Steuerung der digitalen Transformation im Wesentlichen auf strategische Zielbilder und auf Einzelgeschäfte im Rahmen der Organisation DVS, insbesondere zu einzelnen Projekten im Umsetzungsplan. Diese Instrumente haben sich zwar grundsätzlich bewährt, bieten den Gemeinwesen jedoch nur begrenzt mittel- und langfristige Planungs- und Investitionssicherheit. Mit der Gesamtarchitektur DVS (vgl. Kapitel 4.1.4) und der systematischen Standardentwicklung (vgl. Kapitel 4.1.5) wird diese Lücke geschlossen. Sie übersetzen die strategischen Ziele in konkretere Architekturbausteine, Entwicklungspfade sowie Vorgaben und ermöglichen damit eine ganzheitliche, umsetzungsorientierte Entscheidungsfindung. Zudem soll die Zielsetzung künftig stärker auf konkrete Indikatoren abstellen, etwa auf realisierte Synergien, den Verbreitungsgrad bestimmter Basisdienste, die Nutzung gemeinsamer Standards oder den Fortschritt bei priorisierten Architekturbausteinen. Dadurch wird sichtbarer, inwiefern die strategischen Ziele tatsächlich umgesetzt werden und wo zusätzlicher Koordinations- oder Steuerungsbedarf besteht.

Damit diese Instrumente Wirkung entfalten können, müssen die Entscheidungsträgerinnen und -träger bei Bund, Kantonen und Gemeinden Verantwortung für die aktive Gestaltung, Umsetzung und Finanzierung der digitalen Transformation übernehmen. Dies betrifft einerseits die gemeinsamen Vorhaben im Rahmen der föderalen und regionalen Zusammenarbeit. Andererseits betrifft es die digitale Transformation in den einzelnen Gemeinwesen. Denn ohne eine konsolidierte, anschlussfähige Systemlandschaft und eine konsequente Planung in den Gemeinwesen stehen föderale Vorhaben auf tönernen Füssen. Daher braucht es eine dedizierte, aufeinander abgestimmte digitalpolitische Lenkung und strategische Steuerung. Diese erfordern wiederum eine Synchronisation der Führungsprozesse der Gemeinwesen und der Organisation DVS. Dadurch können gemeinsame Prioritäten im Bereich der digitalen Verwaltung früher erkannt, Abhängigkeiten transparenter gemacht und Investitionsentscheide verlässlicher koordiniert werden. Heute werden Strategieprozesse, Budget- und Investitionsplanungen, Architekturarbeiten sowie Projekt- und Produktportfolioentscheide nur bedingt zeitlich und inhaltlich aufeinander abgestimmt. Eine wichtige Voraussetzung für diese Abstimmung sind die neu etablierte Architekturentwicklung und -bewirtschaftung (vgl. Kapitel 4.1.4) sowie das Produktportfolio DVS (vgl. Kapitel 4.1.7).

4.3.3 Finanzielle Steuerung

Auch die finanzielle Steuerung wird gezielt weiterentwickelt. Einerseits wird sie vereinfacht und als Globalbudget ausgestaltet, dessen programmatische Grundlage die Strategie[32] ist. Andererseits wird sie an die konkreten Anforderungen an die anteilmässige Kostentragung entsprechend der Nutzung gemäss Artikel 6 EMBAG angeglichen. Vor diesem Hintergrund wird die Anschubfinanzierung Agenda DVS[33], die zu zwei Dritteln vom Bund getragen wurde und Ende 2027 ausläuft (Artikel 16 EMBAG), nicht fortgeführt. Stattdessen wird die Grundfinanzierung (Ziffer 7.2 RV DVS) erhöht. Die Höhe der Grundfinanzierung wird dabei, wie schon heute, als Zahlungsrahmen im Sinne eines Kostendachs jeweils für eine vierjährige Strategieperiode durch die Träger festgelegt und je zur Hälfte von Bund und Kantonen getragen (Ziffer 3.1 Abs. 3 Bst. c RV DVS). Neu wird auf die explizite Nennung eines Betrags in der Rahmenvereinbarung verzichtet (Ziffer 7.2 Abs. 2 RV DVS), um den Trägern eine Anpassung des Zahlungsrahmens auch ohne teilweise Revision der Rahmenvereinbarung zu ermöglichen. Über die Mittelverwendung entscheidet das politische Führungsgremium mit der Festlegung des Umsetzungsplans (Ziffer 5.2.1 Abs. 2 Bst. k RV DVS), vorbehaltlich der jährlichen parlamentarischen Genehmigung der Haushalte bei Bund und Kantonen. Die von einzelnen Städten und Gemeinden sowie dem Fürstentum Liechtenstein geleisteten Beiträge bleiben unverändert (Ziffer 7.2 Abs. 3 RV DVS). Wie bisher wird diese sogenannte Ergänzungsfinanzierung als Teil der Grundfinanzierung behandelt.

Grundsatz der entsprechend der Nutzung anteilmässigen Kostentragung

Eine Ausweitung der paritätisch getragenen und als Globalbudget gesprochenen Grundfinanzierung ermöglicht eine finanzielle Steuerung, die der Dynamik der digitalen Transformation angemessen ist. Gleichzeitig erfordert sie präzisere Finanzierungsbedingungen, um die in Artikel 6 EMBAG formulierten Anforderungen zu gewährleisten. Der Artikel besagt, dass sich der Bund nur an Organisationen beteiligt, wenn sich die Parteien verpflichten, die Kosten anteilmässig entsprechend der Nutzung der jeweiligen Leistungen zu tragen. Das bedeutet für die Organisation DVS, dass aufgrund der paritätisch getragenen Grundfinanzierung ihre Leistungen (Grundaufgaben, Projekte und Leistungen im engeren Sinn wie beispielsweise die Standardentwicklung) ein gleichermassen paritätisches Nutzungsverhältnis aufweisen müssen. Die Nutzung durch die Kantone schliesst diejenige durch die Gemeinden ein.

Die zur Bestimmung der Nutzung verwendeten Kriterien müssen sachgerecht, nachvollziehbar und auf den jeweiligen Gegenstand bezogen sein. Daher können je nach Grundaufgabe, Projekt und Leistung unterschiedliche sachgerechte Kriterien zur Bestimmung der anteilmässigen Nutzung herangezogen werden. Beispielsweise können die jeweilige Anzahl der Endbenutzerinnen und Endbenutzer, der angeschlossenen Behörden und Verfahren, der Zugriffe oder der Transaktionen herangezogen werden. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen in Bundesgesetzen oder Konkordaten. Bei der Bestimmung der Nutzung sind auch Vorhalteleistungen einzubeziehen, die die dauerhafte Bereitstellung, die ständige Einsatzbereitschaft und den Schutz von IKT-Mitteln und der damit verbundenen Dienstleistungen sicherstellen.

Pauschale Nutzungsbestimmung in ausgewählten Bereichen

Die Leistungen der Organisation DVS umfassen jedoch auch Aufgaben und Projektergebnisse, deren Nutzung nicht unmittelbar ermittelt werden kann oder eine individuelle Ermittlung mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre (z. B. Grundaufgaben wie Kommunikation). Zudem zeigt sich in der praktischen Umsetzung, dass eine verlässliche Schätzung der effektiven Nutzung erst in späten

[32] Der Entwurf der Strategie 2028–2031 wird gleichzeitig mit dem vorliegenden Gesamtkonzept in die Konsultation bei Trägern und Partnern gegeben.
[33] vgl. Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Finanzierung von Projekten der Agenda «Nationale Infrastrukturen und Basisdienste Digitale Verwaltung Schweiz» für die Jahre 2024–2027, unterzeichnet am 30. August 2023 (link).

Projektphasen möglich ist. Würde vor Beginn jedes einzelnen Vorhabens ein separates Finanzierungsgeschäft bei Bund und Kantonen mit vorgängiger Nutzungsschätzung nötig sein, entstünde ein unverhältnismässiger finanzpolitischer und administrativer Aufwand, verbunden mit erheblichen Unsicherheiten in der Planungs- und Entscheidungsphase. Daher kann die Nutzung, soweit sie nicht unmittelbar ermittelt werden kann oder eine individuelle Ermittlung mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre, anhand geeigneter Kriterien näherungsweise bestimmt werden. Die Anforderungen nach Artikel 6 EMBAG bleiben für jede einzelne Grundaufgabe, jedes Projekt und jede Leistung massgebend.

Vor diesem Hintergrund wird für die Grundaufgaben sowie die im Folgenden aufgeführten Projekte und Leistungen pauschal ein paritätisches Nutzungsverhältnis von Bund und Kantonen (mitumfassend die Gemeinden) angenommen, da Bund und Kantone gleichermassen von ihnen profitieren (Kategorie 1):

Grundaufgaben

- Nicht an ein Projekt, eine Leistung oder ein IKT-Mittel gebundene Aufgaben der DVS (u. a. Administration, Gremienführung);

Erbringung von Leistungen zur Steuerung und Koordination der föderalen Zusammenarbeit

- Leistungen, welche die Grundlagen für die Zusammenarbeit und die gemeinsame Steuerung der digitalen Transformation von Bund, Kantonen und Gemeinden schaffen, namentlich die Förderung des Wissensaustauschs und der Vernetzung zwischen den Behörden, das Monitoring, die Entwicklung der Strategie und der Gesamtarchitektur, die Standardisierung sowie die Koordination bei der Beschaffung, der Entwicklung und dem Betrieb von IKT-Mitteln und damit verbundenen Dienstleistungen, bei denen ein gemeinsames oder koordiniertes Vorgehen mehrerer Gemeinwesen erforderlich oder zweckmässig ist;

Projektentwicklung

- Studien im Rahmen des Leistungsauftrags der DVS;
- Durchführung von Pilotprojekten zur Entwicklung von IKT-Mitteln[34] und damit verbundenen Dienstleistungen, bei denen ein gemeinsames oder koordiniertes Vorgehen mehrerer Gemeinwesen erforderlich oder zweckmässig ist;
- Phase Initialisierung von Projekten zur Entwicklung von IKT-Mitteln und damit verbundenen Dienstleistungen, bei denen ein gemeinsames oder koordiniertes Vorgehen mehrerer Gemeinwesen erforderlich oder zweckmässig ist, mitumfassend die Vorlage der Schätzung der jeweiligen Nutzung durch Bund und Kantone.

Für alle anderen Projekte und Leistungen richtet sich die Kostentragung nach deren jeweiliger voraussichtlicher Nutzung durch Bund und Kantone (mitumfassend die Gemeinden). Insbesondere fällt Folgendes darunter (Kategorie 2):

Projektdurchführung

- Vollständige Umsetzung von Projekten zur Entwicklung von IKT-Mitteln und damit verbundenen Dienstleistungen, bei denen ein gemeinsames oder koordiniertes Vorgehen mehrerer Gemeinwesen erforderlich oder zweckmässig ist, im Anschluss an die Phase Initialisierung, unabhängig davon, ob die Lösungsentstehung klassisch oder agil erfolgt;

[34] Dazu zählen namentlich IKT-Mittel und damit verbundene Dienstleistungen, die zur Nutzung durch mehrere Gemeinwesen bestimmt sind oder die Zusammenarbeit zwischen Behörden bzw. die Interaktion Dritter mit Behörden vereinfachen oder sicherer machen (z. B. der gemeinsame Behörden-Login AGOV). Die genannten Voraussetzungen sind alternativ zu verstehen. Die Finanzierung eines Pilotprojekts bzw. Projekts durch die Grundfinanzierung der DVS ist bereits dann gerechtfertigt, wenn es einem der genannten Zwecke dient. Dies gilt für alle Projekte der DVS.

Unterstützung des Anlaufs und der Einführung von IKT-Mitteln

- Befristete und subsidiäre Beteiligung an Anlauf- und Einführungskosten von IKT-Mitteln und damit verbundener Dienstleistungen, bei denen ein gemeinsames oder koordiniertes Vorgehen mehrerer Gemeinwesen erforderlich oder zweckmässig ist, sofern ein gesamtschweizerischer Nutzen vorliegt, die langfristige Finanzierung und der Betrieb durch die zuständigen Gemeinwesen sichergestellt sind und die Beteiligung der DVS auf die initiale Verbreitungsphase beschränkt bleibt. In diesem Kontext bedeutet «subsidiär», dass eine Beteiligung der DVS nur ergänzend zu einer bestehenden Finanzierung durch andere Behörden erfolgen darf.

Ausgleich über eine Betrachtung des Gesamtportfolios je Strategieperiode

Artikel 6 EMBAG gilt grundsätzlich auf Ebene der einzelnen Grundaufgabe, des einzelnen Projekts bzw. der einzelnen Leistung. Ergänzend können die für die einzelnen Grundaufgaben, Projekte und Leistungen ermittelten Nutzungsverhältnisse von Bund und Kantonen innerhalb des Portfolios über die Laufzeit der Strategieperiode (und damit des Zahlungsrahmens) gesamthaft betrachtet werden. Dabei kann berücksichtigt werden, inwieweit sich unterschiedliche einzelne Nutzungsanteile von Bund und Kantonen über diesen Zeitraum ausgleichen. Die Nutzung und die Kostentragung der einzelnen Grundaufgaben, Projekte und Leistungen sind weiterhin transparent auszuweisen.

Ausgleich verbleibender Ungleichgewichte am Ende einer Strategieperiode

Die Organisation DVS überprüft periodisch im Rahmen des Controllings der Geschäftsstelle DVS, ob die Finanzierungsanteile von Bund und Kantonen über die Laufzeit der Strategieperiode den jeweiligen Nutzungsverhältnissen angemessen Rechnung tragen. Zeichnen sich wesentliche Abweichungen ab, sind frühzeitig geeignete Anpassungen der Kostentragung zu prüfen. Verbleibende Differenzen sind spätestens am Ende der Strategieperiode auszugleichen. Damit soll verhindert werden, dass wesentliche Differenzen erst am Ende des bewilligten Zahlungsrahmens festgestellt werden und entsprechend hohe Ausgleichsbeträge entstehen. Der Ausgleich kann beispielsweise mit den Beiträgen zur Grundfinanzierung der Folgeperiode verrechnet oder auf andere geeignete Weise im Einvernehmen der Träger kompensiert werden. Die abschliessende Betrachtung dient daher nicht der erstmaligen Überprüfung der nutzungsbezogenen Kostentragung, sondern der Feststellung und dem Ausgleich allfällig verbleibender Differenzen.

Prüfung und Dokumentation der Finanzierung

Alle Leistungsverantwortlichen (Ziffer 6.2 RV DVS) der von der Organisation DVS finanzierten Projekte und Leistungen müssen zu einem jeweils geeigneten Zeitpunkt eine Schätzung der Beschaffungs- und Betriebskosten sowie der jeweiligen Nutzung durch Bund und Kantone vorlegen. Für Projekte ist dieser Zeitpunkt in der Regel der Abschluss der Phase Initialisierung. Die Organisation DVS sorgt für eine einheitliche Methodik, um die Qualität und Vergleichbarkeit der Angaben sicherzustellen. Die Organisation DVS prüft die Plausibilität der Angaben der Leistungsverantwortlichen und entscheidet im Rahmen der jährlichen Verabschiedung des Umsetzungsplans durch das politische Führungsgremium der Organisation DVS über die Mittelbereitstellung für die weitere Projektdurchführung durch die Grund- und Ergänzungsfinanzierung der Organisation DVS. Während der Projektdurchführung müssen die Leistungsverantwortlichen die gemachten Angaben als Teil des Betriebskonzepts validieren und konkretisieren. Die Organisation DVS prüft die Plausibilität der Betriebskonzepte und gibt sie frei. Ohne eine Freigabe des Betriebskonzepts durch die Organisation DVS wird die weitere Finanzierung des jeweiligen Projekts durch die DVS gemäss Ziffer 6.2.2 RV DVS sistiert. Die Finanzaufsichten der Organisation DVS und der Leistungsverantwortlichen können darüber hinaus Prüfungen vornehmen, weitere Empfehlungen abgeben und Abweichungen von der entsprechend der Nutzung anteilmässigen Kostentragung rügen.

Die Organisation DVS regelt die konkrete Ausführung der oben beschriebenen Verfahren im Geschäfts- und Finanzreglement. Namentlich sind das Risikomanagement, das Controlling, die Berichterstattung und die Eskalationswege bei substanziellen Abweichungen zu regeln. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Zulässigkeit und Zweckbindung von Finanzierungsentscheiden geprüft und die Einhaltung der Finanzierungsgrundsätze gewährleistet sind. Weiter sind die Voraussetzungen für die befristete und subsidiäre Beteiligung an Anlauf- und Einführungskosten zu konkretisieren. Über die befristete und subsidiäre Beteiligung an Anlauf- und Einführungskosten entscheidet das politische Führungsgremium der Organisation DVS im Rahmen der jährlichen Verabschiedung des Umsetzungsplans. Die aufgeführten Voraussetzungen für die entsprechend der Nutzung anteilmässigen Kostentragung gelten auch, wenn die Organisation DVS nur einen Teil der Finanzierung eines Projekts bzw. einer Leistung trägt. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen in Bundesgesetzen oder Konkordaten.

Die Bereitstellung von Mitteln an die leistungsverantwortlichen Organisationen (Ziffer 6.2.2 RV DVS), die im Rahmen des Umsetzungsplans Projekte umsetzen, wird künftig konsequenter an die Realisierung der festgelegten Ziele, Ergebnisse, Leistungen, Massnahmen und Meilensteine geknüpft. Dies umfasst auch die Einhaltung von Rahmenbedingungen, wie die Einhaltung bestimmter Standards. Verstösst eine leistungsverantwortliche Organisation gegen diese Finanzierungsauflage, kann die Organisation DVS die Finanzierung sistieren, bis der Verstoss behoben ist. Auf finanzielle Anreize oder Sanktionierung ausserhalb des direkten Leistungsauftrags der Organisation DVS (z. B. Anreize für die Umsetzung von Standards in Projekten der einzelnen Gemeinwesen) wird verzichtet. Neu wird zudem vorgesehen, dass die Veröffentlichung der Ergebnisse der Projekte und Leistungen in den Leistungsvereinbarungen geregelt wird. Die Ergebnisse sind grundsätzlich zu veröffentlichen. Ausnahmen sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich (z. B. Sicherheit und Geheimhaltung, wettbewerbsrechtliche Implikationen).

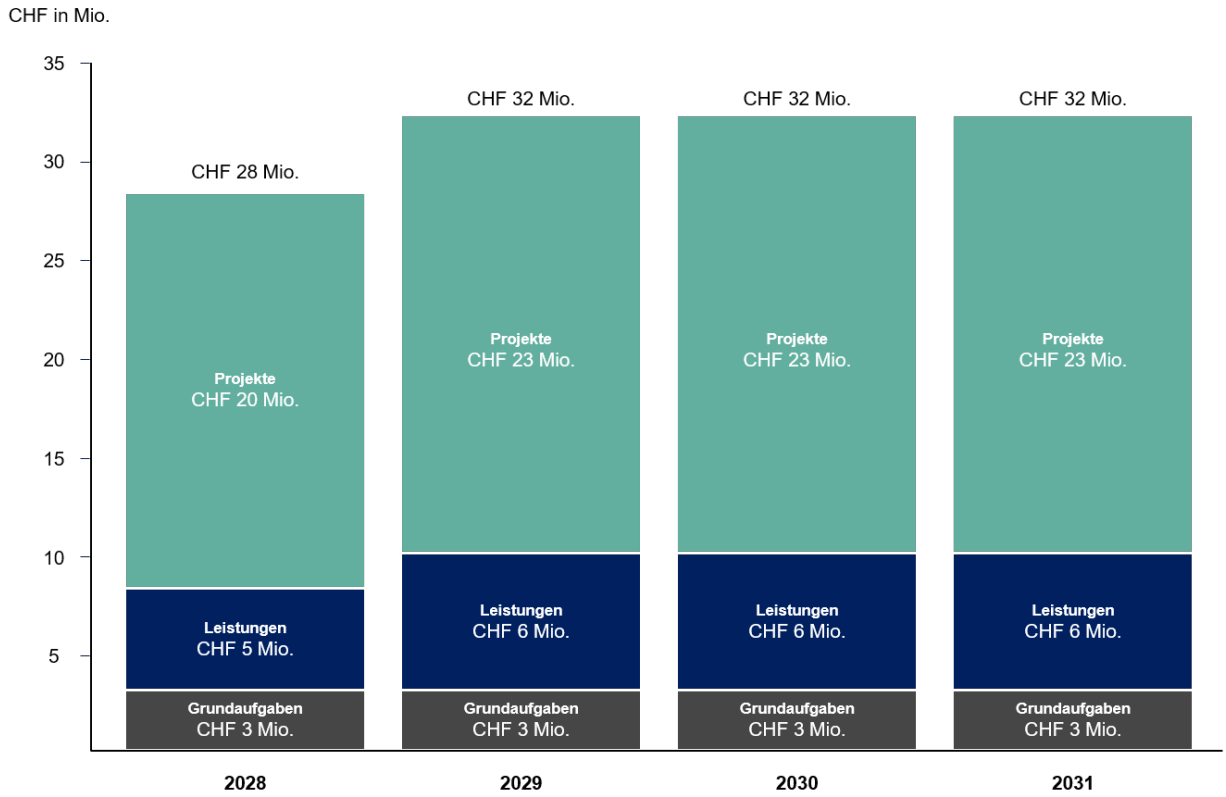
4.4 Mittelbedarf

Der Mittelbedarf der Organisation DVS für die Jahre 2028–2031 ergibt sich aus der Finanzierung der Grundaufgaben zur Koordination und Steuerung der föderalen Zusammenarbeit, der fachlichen Leistungen für Gemeinwesen und der strategischen Projekte. Die Grundaufgaben, welche die Organisation DVS bereits heute erbringt, sollen auf vergleichbarem Niveau fortgeführt werden (z. B. Strategieentwicklung, Monitoring, Kommunikation). Die fachlichen Leistungen sollen dagegen verstärkt werden. Ab dem Jahr 2028 wird die Organisation DVS zusätzlich die im Zielbild neu festgelegten Aufgaben und den dafür explizit geforderten internen Kompetenzaufbau tragen müssen. In erster Linie handelt es sich bei den neuen Aufgaben um fachliche Leistungen in den Bereichen Architektur, Standardisierung sowie Koordination von Beschaffung, Entwicklung und Betrieb. Zudem werden die strategische Steuerung sowie das Projektportfoliomanagement gestärkt. Für die strategischen Projekte soll das bisherige Niveau beibehalten werden, um die Intensität und das Tempo der Ende 2027 auslaufenden Anschubfinanzierung Agenda DVS[35] aufrechtzuerhalten. Die entsprechenden Mittel dienen auch dem Aufbau zusätzlicher interner Kapazitäten für die Projektleitung im föderalen Kontext. Wie viele der fachlichen Leistungen wird auch diese heute grösstenteils von externen Dienstleistern bereitgestellt und kann so im Sinne der Wirtschaftlichkeit und zwecks Wissensaufbau internalisiert werden.

Im Auftrag des PFG wurde dem Bundesrat und der KdK bereits im Dezember 2025 eine erste Schätzung des Mittelbedarfs der Organisation DVS für die Jahre 2028 bis 2031 zur Kenntnisnahme

[35] vgl. Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Finanzierung von Projekten der Agenda «Nationale Infrastrukturen und Basisdienste Digitale Verwaltung Schweiz» für die Jahre 2024–2027, unterzeichnet am 30. August 2023 (link).

vorgelegt[36]. Im Zuge der Erarbeitung des Gesamtkonzepts wurde diese Schätzung überprüft und im Wesentlichen bestätigt. Für die Jahre 2029 bis 2031 wird von einem Mittelbedarf von 32 Millionen Franken pro Jahr ausgegangen. Für das Jahr 2028 wird hingegen ein Mittelbedarf von 28 Millionen Franken angenommen. Es handelt sich um ein Übergangsjahr, in dem die Umsetzung des Gesamtkonzepts insbesondere im Bereich Architektur- und Standardentwicklung einen Transformationsaufwand für die Organisation DVS mit sich bringen wird. Auch die Gemeinwesen werden entsprechend gefordert sein und sich beispielsweise bei der Architektur- und Standardentwicklung einbringen müssen. Um eine institutionelle Überbeanspruchung zu vermeiden, wird der Aufbau der neuen Aufgaben daher teilweise gestaffelt. Der veranschlagte Zahlungsrahmen 2028–2031 beträgt neu insgesamt 124 statt 128 Millionen Franken, die je zur Hälfte von Bund und Kantonen getragen werden. In der aktuellen Finanzierungsperiode 2024–2027 wird der effektive Mittelbedarf voraussichtlich circa 102 Millionen Franken betragen (Stand Oktober 2026).



Grundaufgaben	Personal und Betriebsmittel der Geschäftsstelle DVS zur Führung der Organisation DVS sowie zur Koordination und Unterstützung der Steuerungs- und Entscheidungsprozesse
Leistungen	Personal und Betriebsmittel der Geschäftsstelle DVS bzgl. fachlicher Leistungen für Gemeinwesen (Architektur- und Standardentwicklung, Koordination von Beschaffung, Entwicklung und Betrieb, übrige Leistungen)
Projekte	Projekte im Umsetzungsplan DVS in der Zielgrössenordnung von jährlich 1 bis 3 Mio. Franken, mitumfassend allfällige befristete und subsidiäre Beteiligung an Anlauf- und Einführungskosten und internalisierte Projektleitungskapazitäten

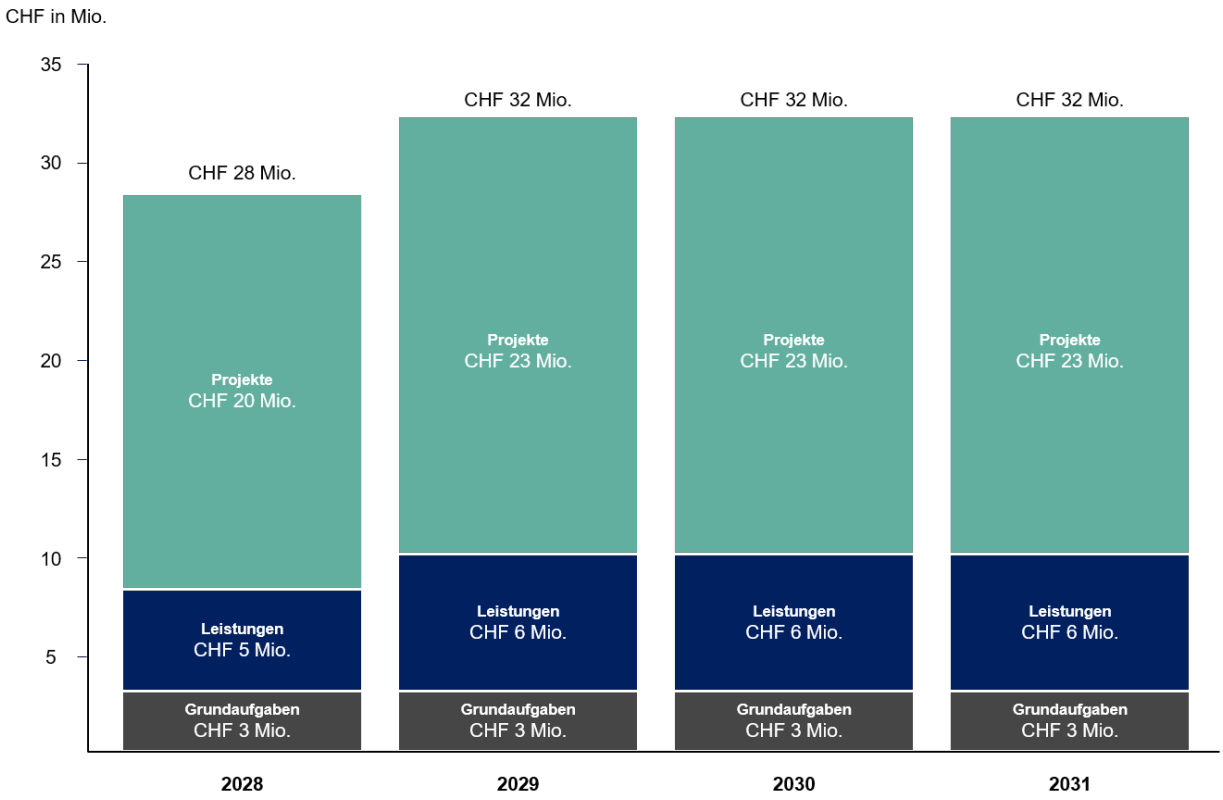
Abbildung 6 zeigt den Mittelbedarf für die Jahre 2028 bis 2031. Die dargestellten Beträge wurden um allfällige zweckgebundene Überträge nicht ausgeschöpfter Mittel aus den Vorjahren korrigiert, um die Vergleichbarkeit sicherzustellen.

[36] Aktennotiz der operativen Projektleitung betreffend Mittelbedarfsschätzung für die Jahre 2028 bis 2031 (*auf Anfrage erhältlich*).

Zur **Schätzung des Mittelbedarfs** wurden zwischen April und Juli 2025 Gespräche mit Fachleuten von Bund, Kantonen, der eOperations Schweiz AG und der Geschäftsstelle DVS geführt. Ziel der Gespräche war eine strukturierte Konkretisierung der gemäss Zielbild neu anfallenden Aufgaben in den Bereichen Architektur, Standardisierung und Koordination von Beschaffung, Entwicklung und Betrieb. Parallel dazu wurde mit der Geschäftsstelle DVS der Mittelbedarf für Projekte ab 2028 aufgrund von Erfahrungswerten grob abgeschätzt. Die Überlegungen dazu wurden mit dem Steuerungsausschuss und der Begleitgruppe «Weiterentwicklung DVS» validiert. Dem operativen Führungsgremium der DVS wurde der Mittelbedarf ebenfalls vorgestellt und vor dem Hintergrund der laufenden Überlegungen zur Erneuerung der Strategie «Digitale Verwaltung Schweiz 2028–2031» und den Erfahrungswerten aus den letzten Jahren abgeglichen. Weiter sind die eidgenössische Finanzverwaltung (EFV) und der Bereich Digitale Transformation und IKT-Lenkung (DTI) der Bundeskanzlei für eine fachliche Prüfung einbezogen worden. Zusätzlich wurden die Ergebnisse mit Erfahrungswerten des deutschen Pendants der DVS, der «Föderalen IT-Kooperation» (FITKO), die bereits heute mit dem Zielbild vergleichbare Aufgabenbereiche kennt, plausibilisiert. Die Ergebnisse wurden anschliessend erneut mit dem Steuerungsausschuss und dem operativen Führungsgremium validiert.
Zwischen Januar und Juni 2026 wurde diese Schätzung im Rahmen der Erarbeitung des Gesamtkonzepts, der Entwicklung der Strategie «Digitale Verwaltung Schweiz 2028–2031» sowie der detaillierten Aufgaben- und Personalplanung der Geschäftsstelle DVS überprüft und im Wesentlichen bestätigt.

Die Verwendung der vorgesehenen Mittel ist im Entwurf der Strategie «Digitale Verwaltung Schweiz 2028–2031» und den referenzierten Eckwerten der Umsetzung 2028–2031 beschrieben. Grundsätzlich wird die Mittelverwendung von Kontinuität geprägt sein und sich im Wesentlichen aus den fortgesetzten Investitionen in priorisierte Themenbereiche ergeben (u. a. Umsetzung der E-ID).

Der effektive Mittelbedarf wird dem Bundesrat und der KdK in Form des Budgets 2028 und des Finanzplans 2029–2031 beantragt (Ziffer 5.2.1 Abs. 2 Bst. f RV DVS). Dabei ist sicherzustellen, dass sich der Mitteleinsatz konsequent am ausgewiesenen Bedarf für die Entwicklung und Einführung von Vorhaben – insbesondere im Bereich gemeinsamer Basisdienste und Infrastrukturen – orientiert. Vor diesem Hintergrund sind eine laufende Überprüfung und Anpassung des Mittelbedarfs im Rahmen der strategischen Planung sowie des Portfolio-Controllings angezeigt.



Grundaufgaben	Personal und Betriebsmittel der Geschäftsstelle DVS zur Führung der Organisation DVS sowie zur Koordination und Unterstützung der Steuerungs- und Entscheidungsprozesse
Leistungen	Personal und Betriebsmittel der Geschäftsstelle DVS bzgl. fachlicher Leistungen für Gemeinwesen (Architektur- und Standardentwicklung, Koordination von Beschaffung, Entwicklung und Betrieb, übrige Leistungen)
Projekte	Projekte im Umsetzungsplan DVS in der Zielgrössenordnung von jährlich 1 bis 3 Mio. Franken, mitumfassend allfällige befristete und subsidiäre Beteiligung an Anlauf- und Einführungskosten und internalisierte Projektleitungskapazitäten

Abbildung 6: Mittelbedarf und -verwendung 2028–2031

4.5 Rechtliche Grundlagen

4.5.1 Rechtssetzungsbedarf

Für die Umsetzung des dargestellten Zielzustands 2028–2031 und damit von Stossrichtung 1 des Zielbilds sind ausschliesslich Anpassungen an der RV DVS nötig. Eine Teilrevision des EMBAG oder der DigiV ist nicht nötig.[37] Auf Seiten der Kantone ist kein Konkordat nötig. Eine teilweise revidierte Rahmenvereinbarung bildet eine ausreichende Rechtsgrundlage.[38]

Ein Entwurf der teilweise revidierten öffentlich-rechtlichen Rahmenvereinbarung und ein erläuternder Bericht sind dem Gesamtkonzept beigelegt. Die wesentlichen Anpassungen sind im Folgenden aufgeführt.

[37] Aktennotiz betr. Rechtsgrundlagen zur Finanzierung DVS ab 2028 des Rechtsdienstes des GS-EFD (*auf Anfrage erhältlich*).
[38] Analyse der kantonalen Rechtsgrundlagen zur Umsetzung des Zielbilds von Professor Dr. Kurt Nuspliger (*auf Anfrage erhältlich*).

- Festschreibung der neuen Aufgaben im Leistungsauftrag der Organisation DVS (Ziffer 4 RV DVS) und die entsprechenden Rechte und Pflichten der Träger, Partner, einzelvertraglich mitwirkenden Gemeinwesen (Ziffer 3 RV DVS) sowie der Gremien (Ziffer 5 RV DVS);
- Ergänzung der neuen Kompetenz des OFG vorbehaltlich der Genehmigung durch das PFG sogenannte Fachgremien einzusetzen (Ziffer 5.2 RV DVS);
- Anpassung der Grund- und Ergänzungsfinanzierung zwecks Gewährleistung der entsprechend der Nutzung anteilmässigen Kostentragung gemäss Artikel 6 EMBAG (Ziffer 7.2 RV DVS);
- Streichung obsoleter Übergangsbestimmung (Ziffer 11 RV DVS);
- ausgewählte redaktionelle Anpassungen zwecks einheitlicher Begriffsverwendung, insbesondere mit dem EMBAG.

4.5.2 Erläuterungen zum Rechtssetzungsbedarf

Die RV DVS hat sich in der Praxis bewährt. Bund und Kantone sind gleichberechtigte Träger der Organisation DVS und handeln durch den Bundesrat beziehungsweise die KdK. Die Beschlussfassung erfolgt nach dem Konsensprinzip. Die Beschlüsse der Organisation DVS haben den Charakter von Anträgen an den Bundesrat und die Kantonsregierungen. Für die Koordination auf Regierungsebene im föderalistischen System ist keine gesetzliche Grundlage erforderlich, sofern die Zusammenarbeit auf dem Konsensprinzip beruht und keine für sämtliche Beteiligten verbindlichen Mehrheitsentscheide gefasst werden. Entsprechend bedarf diese Form der Zusammenarbeit auch keines Konkordats mit Gesetzesrang. Diese Eckwerte der föderalen Zusammenarbeit im Rahmen der DVS bleiben auch mit Stossrichtung 1 unverändert. Die RV DVS kann somit auch für die nächste Finanzierungs- bzw. Strategieperiode der Organisation DVS als Grundlage der Zusammenarbeit dienen.

Beim Bund regelt das EMBAG den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien in der Verwaltung sowie die Zusammenarbeit mit anderen föderalen Ebenen in diesem Bereich in hinreichender Weise (insbesondere Art. 4–6). Auch mehrere Kantone verfügen über entsprechende gesetzliche Grundlagen; in weiteren Kantonen befinden sich Gesetzesentwürfe in Erarbeitung. Für eine Regelung auf Gesetzesstufe spricht insbesondere, dass die betreffenden Bestimmungen einen grossen Adressatenkreis erfassen. Zudem betrifft die Organisation DVS die Zusammenarbeit aller drei föderalen Ebenen, und der Einsatz neuer Informations- und Kommunikationstechnologien kann mit erheblichen finanziellen Auswirkungen verbunden sein. Gegen die Notwendigkeit einer formell-gesetzlichen Regelung lässt sich anführen, dass es sich beim Einsatz solcher Technologien grundsätzlich um eine Unterstützungsaufgabe handelt. Insgesamt überwiegen jedoch die Gründe dafür, zumindest die Grundsätze der digitalen Verwaltung sowie die Zusammenarbeit über alle drei Staatsebenen hinweg in einem formellen Gesetz oder gegebenenfalls in einem Konkordat mit Gesetzesrang zu regeln. Letzteres wäre insbesondere im Zusammenhang mit einer allfälligen Verfassungsnorm gemäss Stossrichtung 2 zu prüfen. Für die nächste Finanzierungs- beziehungsweise Strategieperiode der DVS ist eine solche Regelung jedoch nicht zwingend erforderlich. Der Entscheid über eine entsprechende gesetzliche Regelung liegt bei den Kantonen.

Für die vierjährige Periode von 2028 bis 2031 wird vorgeschlagen, dass der Bund und die Gesamtheit der Kantone für die Organisation DVS Ausgaben von insgesamt 124 Millionen Franken tätigen (vgl. Kapitel 4.4). Für die Bewilligung entsprechender Ausgaben bedarf es einer hinreichenden Rechtsgrundlage (siehe obige Ausführungen), eines Budgetkredits sowie eines Beschlusses des zuständigen Organs. Aus rechtlicher Sicht sprechen gute Gründe dafür, die Beiträge der Kantone für die gesamte vierjährige Periode der Organisation DVS aufgrund ihres sachlichen und zeitlichen Zusammenhangs

zusammenzurechnen. Die Beurteilung dieser Frage richtet sich jedoch nach dem jeweiligen kantonalen Recht und obliegt den Kantonen. Ebenfalls nach der Rechtslage des jeweiligen Kantons ist zu bestimmen, ob es sich um neue oder gebundene Ausgaben handelt. Für neue Ausgaben ab einer bestimmten Höhe sind in der Regel die kantonalen Parlamente zuständig, gegebenenfalls unter Vorbehalt des Referendums.

In der teilweise revidierten RV DVS ist mindestens der grundlegende Finanzierungsmechanismus festzulegen (vgl. Kapitel 4.3.3). Erforderlich ist zudem ein entsprechender übereinstimmender Beschluss des Bundesrates und der KdK (vgl. Meilensteine in Kapitel 6.1). Diese Beschlüsse haben den Charakter von Anträgen des Bundesrates und der KdK zuhanden der jeweils zuständigen Organe von Bund und Kantonen. Die Kantone entscheiden jeweils selbst über die erforderlichen kantonsinternen Rechtsgrundlagen sowie über das für den Ausgabenbeschluss zuständige Organ. Bei Bedarf kann für die jeweilige Finanzierungsperiode ergänzend eine Zusatzvereinbarung zur RV DVS zwischen Bund und Kantonen abgeschlossen werden.

4.6 Mögliche Weiterentwicklungen von Stossrichtung 1

Die folgenden Überlegungen betreffen nicht den Standardisierungsprozess (mitumfassend die Standardentwicklung und die Verbindlicherklärung) gemäss Stossrichtung 2 (vgl. Kapitel 5).

Aufgrund der dynamischen technologischen, wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen ist eine stetige, aufmerksame Beobachtung der föderalen Zusammenarbeit im Bereich der digitalen Verwaltung angezeigt. Insbesondere aufgrund zunehmender Anforderungen an die Informationssicherheit, die digitale Souveränität, die Interoperabilität der Systeme und die Wirtschaftlichkeit könnten sich dahingehende Überlegungen aufdrängen. Die möglichen Vektoren allfälliger Weiterentwicklungen sind vielfältig. Sie reichen von einer weiteren Verschiebung operativer Beschaffungs- und Betriebskapazitäten in gemeinsame föderale Organisationen (z. B. eOperations Schweiz AG, DVS), über eine gemeinsame Befassung eines breiteren Felds digitalpolitischer Themen (z. B. digitaler Service public, Technologieregulierung) bis hin zur strukturellen Zusammenführung von Organisationen.

5 Teilrevision der Bundesverfassung gemäss Stossrichtung 2 (Zielzustand 2032ff.)

5.1 Ausgangslage[39]

Um das Ziel der Schaffung einer politischen Plattform mit verbindlicher Standardsetzung (verstanden als die Standardentwicklung sowie die Verbindlicherklärung) für alle drei Staatsebenen erreichen zu können, soll eine neue Bundeskompetenz unter qualifizierter Mitwirkung der Kantone und Gemeinden im Standardisierungsprozess geschaffen werden. Um diesen sogenannten Zielzustand 2032 ff. erreichen zu können, ist eine Teilrevision der Bundesverfassung nötig. Im Zuge der Verabschiedung des «Zielbild der künftigen föderalen Zusammenarbeit im Bereich der digitalen Verwaltung zuhanden der Träger und Partner» im Dezember 2025 wurde das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) durch den Bundesrat mit der Erstellung einer entsprechenden Vernehmlassungsvorlage beauftragt.

[39] Die vorliegenden Ausführungen beziehen sich auf den Stand von September 2026.

Um bereits in einem frühen Stadium die unterschiedlichen Interessen der betroffenen Stellen einzubeziehen, hat das EJPD eine tripartite Kommission bestehend aus Vertretungen von Bund, Kantonen, Städten und Gemeinden sowie der Organisation DVS eingesetzt, welche bei den Arbeiten des in diesem Projekt federführenden Bundesamtes für Justiz (BJ) mitwirken. Die Kommission soll in Bezug auf die Ausgestaltung der künftigen BV-Norm, der Institutionalisierung des Standardsetzungsprozesses und des Umfangs der Bundeskompetenz Vorschläge zuhanden des EJPD mitentwickeln. Die tripartite Kommission hat ihre Arbeit im Dezember 2025 aufgenommen. Die Ergebnisse ihrer Vorarbeiten bilden die Basis für ein Normkonzept sowohl für eine neue Verfassungsbestimmung als auch für die Konkretisierung auf Gesetzesstufe. Um alle Staatsebenen auch weiterhin angemessen einbinden zu können, werden die Arbeiten der tripartiten Kommission im Zuge der Erarbeitung der Normkonzepte sowie auch der darauffolgenden Erstellung eines Vorentwurfs für eine neue Verfassungsbestimmung weitergeführt werden.

5.2 Stand der Diskussion

Folgende Überlegungen begleiten die Arbeiten an den Normkonzepten für Stossrichtung 2:

- In einem ersten Schritt stellt sich die Frage, in welchen Bereichen Standards benötigt werden, wie sie entwickelt werden und was die Konsequenzen daraus sind. Diese Etappe ist der Verbindlicherklärung als fachtechnischer Vorgang vorgelagert. Sie stellt die wichtigste Etappe im ganzen Prozess dar. Die formale Verbindlicherklärung folgt in einem zweiten Schritt am Ende des gesamten Prozesses.
- Daher muss die Stossrichtung 1 so weiterentwickelt und konzipiert werden, dass sie die Bedingungen erfüllt, die in der Stossrichtung 2 für die Verbindlicherklärung festgelegt werden.
- Der Prozess der Standardsetzung umfasst sowohl die Standardentwicklung als auch die Verbindlicherklärung. Dabei sollen die folgenden Grundsätze gelten:
    - Der Einbezug aller drei Staatsebenen muss sichergestellt werden.
    - Der Prozess soll so effizient wie möglich ausgestaltet sein.
    - Risiken für Blockaden sollen minimiert werden.
    - Doppelspurigkeiten sollen vermieden werden.
- Der Anwendungsbereich der künftigen Verfassungsnorm sollte nicht zu weit gefasst sein. Wichtig sind die Interoperabilität, die Informationssicherheit sowie die Wirtschaftlichkeit der digitalen Systeme von Bund, Kantonen und Gemeinden. Gleichzeitig sollte die Verfassungsnorm eine genügende Offenheit für künftige Veränderungen aufweisen. Konkretisiert wird diese Verfassungsnorm auf Gesetzesstufe. Die Norm soll verschiedene Organisationsformen insbesondere für die Steuerung der Standardentwicklung zulassen (z.B. zunächst ein Gremium der Organisation DVS, das sich in Zukunft weiterentwickeln könnte).

Resultierend aus den Arbeiten der tripartiten Kommission bis Ende September 2026 wurden im Zuge der Erstellung der Normkonzepte folgende inhaltlichen Ansätze festgelegt:

- Standards sollen im Grundsatz von unterschiedlichen Stellen entwickelt werden können. Für eine Verbindlicherklärung bedarf es aber der Einhaltung gewisser Voraussetzungen an den zuvor zu durchlaufenden Standardentwicklungsprozess. Dazu könnten etwa ein Nachweis der Praxistauglichkeit sowie eine öffentliche Konsultation gehören, in der sich die vom Standard betroffenen Stellen äussern können. Letzteres stellt die Mitwirkung aller drei Staatsebenen ein erstes Mal in dieser frühen Phase des Prozesses sicher.

- Die Standardentwicklung ist in erster Linie ein fachtechnischer Prozess, welcher angesichts gegebenenfalls erforderlicher Priorisierung von Ressourcen und der potenziell erheblichen organisatorischen und finanziellen Auswirkungen von verbindlichen Standards auf die Gemeinwesen in geeigneter Weise eine politische Begleitung erfordert. Diese soll innerhalb der Strukturen der bis dahin weiterentwickelten Organisation DVS sichergestellt werden.
- Der Einbezug aller drei Staatsebenen in der Standardentwicklung ist von grosser Bedeutung. Er soll über ein tripartites Gremium erfolgen, das den Standardentwicklungsprozess steuert. Dieses Gremium soll in die weiterentwickelte Organisation DVS eingebettet sein. So ist in der Stossrichtung 1 ein Fachgremium Architektur und Standardisierung vorgesehen. Im Sinne der Anschlussfähigkeit wird geprüft, wie dieses in der Umsetzung der Stossrichtung 2 die Aufgabe des tripartiten Gremiums übernehmen könnte.
- Das Führen einer Agenda über laufende und geplante Standardisierungsprojekte sowie deren Priorisierung ermöglicht Transparenz und Planbarkeit für alle drei Staatsebenen.
- Die eigentliche Verbindlicherklärung soll auf Antrag des tripartiten Gremiums durch eine Bundesstelle erfolgen. Diese Entscheidung soll vor allem formaler Natur sein. Die Hauptarbeit wie beispielsweise die Steuerung des Prozesses der Standardentwicklung, die Kuratierung der Standards und die Antragsstellung an die zuständige Bundesstelle soll zuvor bereits vom tripartiten Gremium geleistet worden sein.
- Die garantierte Mitwirkung aller Staatsebenen im Standardentwicklungsprozess erlaubt eine zentrale, schlanke und effiziente Ausgestaltung der darauf folgenden Verbindlicherklärung durch eine Bundesstelle.

5.3 Ausblick

Die vorangehenden Ausführungen beziehen sich auf den Diskussionsstand von Ende September 2026. Sie werden in den kommenden Monaten konkretisiert und können sich auch noch ändern.

Die Eröffnung der Vernehmlassung zur Teilrevision der Bundesverfassung ist für Herbst 2027 vorgesehen. Zur Konkretisierung der neuen Bundeskompetenz werden voraussichtlich weitere Bestimmungen auf Gesetzes- und ggf. auch auf Verordnungsstufe nötig sein. Die Arbeiten am Normkonzept für die gesetzlichen Grundlagen werden dabei wo möglich bereits parallel zu den Arbeiten an der Teilrevision der Bundesverfassung aufgenommen und über die Vernehmlassung der Teilrevision der Bundesverfassung hinaus weitergeführt. Auch in diese Arbeiten sollen Vertretungen von Kantonen, Städten und Gemeinden sowie der Organisation DVS einbezogen werden. Wann mit der Eröffnung der Vernehmlassung für die gesetzlichen Grundlagen zu rechnen ist, kann noch nicht beurteilt werden, da dies unter anderem auch massgeblich vom Fortschritt im Prozess der Teilrevision der Bundesverfassung abhängt.

6 Umsetzung

6.1 Überblick und Meilensteine

Der im Mandat vom Dezember 2025 festgelegte Plan kann, vorbehaltlich der Beschlüsse der Träger der DVS, fristgerecht umgesetzt werden. Die massgeblichen Meilensteine (mitumfassend diejenigen,

die jeweils einen Beschluss beider Träger oder des Bundesrates markieren) sind im Folgenden aufgeführt.

Zeitpunkt	Meilenstein*	BR	KdK
Zwischen Mitte November 2026 und Ende März 2027 *(BR-Sitzung am 19.03.2027 / Plenarversammlung der KdK am 25.03.2027 /* SSV und SGV bis Ende März 2027*)*	Konsultation der Träger und Partner zum Gesamtkonzept, Entwurf der teilweise revidierten öffentlich-rechtlichen RV DVS, Entwurf der Strategie «Digitale Verwaltung Schweiz 2028–2031» und Zahlungsrahmen DVS 2028–2031 (ergänzende Unterlagen: Eckwerte der Umsetzung 2028–2031, Vorentwurf des Budgets 2028 und Finanzplans 2029–2031) *Die Fristen für die Einzelrückmeldungen der Kantone, Städte und Gemeinden sowie Bundesstellen werden von den jeweiligen Trägern und Partnern bestimmt und kommuniziert.*	-	-
	Verabschiedung der jeweiligen konsolidierten Stellungnahmen der Träger und Partner und Beschluss der Träger zum Zahlungsrahmen DVS 2028–2031 als Grundlage für die Verfahren der finanzkompetenten Organe bei Bund und Kantonen	X	X
13.05.2027	*Freigabe des Budgets 2028 und Finanzplans 2029–2031 durch das politische Führungsgremium der DVS (PFG) zuhanden der Träger*	-	-
21.06.2027	*Freigabe des gemäss Konsultationsrückmeldungen finalisierten Gesamtkonzepts, der teilweise revidierten öffentlich-rechtlichen RV DVS und der Strategie «Digitale Verwaltung Schweiz 2028–2031» durch das PFG*	-	-
September 2027 *(BR-Sitzung am 17.09.2027 / Plenarversammlung der KdK am 24.09.2027 / jeweiliger Beschluss von SSV und SGV bis Ende September 2027)*	Paralleler Beschluss der Träger zur Umsetzung (als Mandat an das PFG) des Gesamtkonzepts und der teilweise revidierten RV DVS, Verabschiedung des Budgets 2028 und Finanzplans 2029–2031 durch die Träger sowie Verabschiedung der Strategie «Digitale Verwaltung Schweiz 2028–2031» durch Träger und Partner	X	X
22.10.2027	*Verabschiedung des Umsetzungsplans 2028 durch das PFG und Information der Träger und Partner darüber*	-	-
Dezember 2027 *(BR-Sitzung am 10.12.2027 / Plenarversammlung der KdK am 17.12.2027)*	Unterzeichnung der teilweise revidierten öffentlich-rechtlichen RV DVS	X	X
Anfang 2028	Umsetzung von Zielzustand 2028–2031 (Stossrichtung 1) und Start des operativen Betriebs	-	-

Rechtsgrundlagen für Stossrichtung 2			
Oktober 2027	Eröffnung der Vernehmlassung bzgl. Verfassungsvorlage Stossrichtung 2	X	-
28.03.2028	Verabschiedung der Botschaft für die Verfassungsrevision bzgl. Stossrichtung 2	X	-

Frühestens ab 2030	Verabschiedung der Verfassungsnorm	X	-
Frühestens ab 2032	Umsetzung der Verfassungsnorm und Start des operativen Betriebs von Stossrichtung 2	-	-

Tabelle 1: Meilensteine

***Legende:** [Schwarzer Text] Politischer Beschluss der Träger bzw. des Bundesrates / [*Grauer kursiver Text*] Andere relevante Meilensteine

6.2 Nächste Schritte für den Zielzustand 2028–2031

Gestützt auf die Stellungnahmen der Träger und Partner im Rahmen der Konsultation wird im Jahr 2027 die Umsetzung des Zielzustands 2028–2031 (Stossrichtung 1) per 1. Januar 2028 vorbereitet. Im Hinblick auf die weiteren Arbeiten und die Umsetzung sind verschiedene Risiken und Abhängigkeiten zu berücksichtigen und zu steuern. Diese ergeben sich insbesondere daraus, dass mehrere politische Geschäfte (Ratifikation der teilweise revidierten Rahmenvereinbarung, Finanzierungsbeschluss, Verfassungsrevision für Stossrichtung 2 und Verabschiedung der Strategie «Digitale Verwaltung Schweiz 2028–2031»), Vereinbarungen mit Dritten (u. a. mit dem Verein eCH) sowie operative Grundlagen und Massnahmen (u. a. Anpassung des Geschäfts- und Finanzreglements und Stellenbesetzungen) parallel vorbereitet beziehungsweise umgesetzt werden. Vor diesem Hintergrund kommt einer sorgfältigen Mandatsführung sowie der frühzeitigen Planung, Koordination und Vorbereitung der nachfolgend aufgeführten Schritte besondere Bedeutung zu.

6.2.1 Konsultation

Die Konsultation umfasst das Gesamtkonzept, den Entwurf der teilweise revidierten öffentlich-rechtlichen Rahmenvereinbarung über die Digitale Verwaltung Schweiz, den Entwurf der Strategie und die Eckwerte der Umsetzung 2028–2031 sowie den Vorentwurf des Budgets 2028 und Finanzplans DVS 2029–2031. Die Konsultation läuft bis einschliesslich März 2027. Das EFD (GS) wird die Konsultation beim Bund und die KdK (GS) diejenige bei den Kantonen koordinieren und eine konsolidierte Rückmeldung auf Basis einer Ämterkonsultation bzw. der kantonalen Einzelrückmeldungen vorbereiten. Der Schweizerische Städteverband SSV und der Schweizerische Gemeindeverband SGV werden ebenfalls jeweils um eine konsolidierte Rückmeldung gebeten.

6.2.2 Ratifikation der teilweise revidierten Rahmenvereinbarung

Zwischen April und Juli 2027 wird der Entwurf gestützt auf die Stellungnahmen im Rahmen der Konsultation finalisiert und für die amtliche Veröffentlichung in den drei Amtssprachen des Bundes geprüft und vorbereitet. Das PFG gibt den überarbeiteten Entwurf im Juni 2027 im Zirkularverfahren zuhanden der Träger frei. Die teilweise revidierte öffentlich-rechtliche RV DVS soll im Dezember 2027 von den Trägern, handelnd durch den Bundesrat und die KdK, unterzeichnet werden. Dies erfordert, dass der definitive Entwurf spätestens im September 2027 von den Trägern gutgeheissen und anschliessend von den einzelnen Kantonen und ihren jeweils zuständigen Organen genehmigt wird.

6.2.3 Finanzierung

Der Mittelbedarf wird dem Bundesrat und der KdK in Form des Budgets 2028 und des Finanzplans 2029–2031 im September 2027 beantragt (Ziffer 5.2.1 Abs. 2 Bst. f RV DVS). Bereits bis März 2027 sollen die Träger den maximalen Zahlungsrahmen der DVS für die Jahre 2028–2031 parallel beschliessen. Dieser Beschluss dient als Grundlage für die Verfahren der finanzkompetenten Organe bei Bund und Kantonen. Die KdK wird den Zahlungsrahmen im März 2027 zusammen mit der konsolidierten

Stellungnahme der Kantone verabschieden. Der Bundesrat ist dem bereits im Rahmen der Beschlussfassung zum Entwicklungsrahmen 2027–2028 nachgekommen. Es ist vorgesehen, dass der Bundesrat den Zahlungsrahmen zusammen mit der Verabschiedung seiner konsolidierten Stellungnahme nochmals bestätigen wird. Die Kantone wurden zudem bereits Ende September 2026 von der Plenarversammlung der KdK eingeladen, ihren jeweiligen Anteil am Zahlungsrahmen provisorisch in die Budget- und Finanzplanungen 2028–2031 aufzunehmen und die entsprechenden Vorbereitungen zu treffen. Die finanziellen Beiträge der einzelvertraglich mitwirkenden Gemeinwesen (Städte, Gemeinden und das Fürstentum Liechtenstein) bleiben unverändert (Ziffer 3.3 RV DVS). Sie wurden im September 2026 von der Organisation DVS darüber informiert.

6.2.4 Mandat zur Umsetzung

Mit der Gutheissung des Gesamtkonzepts und der teilweise revidierten öffentlich-rechtlichen RV DVS (voraussichtlich im September 2027) erteilen die Träger dem PFG das Mandat zu deren Umsetzung. Um eine zügige Umsetzung per Januar 2028 zu ermöglichen, wird die bestehende Projektorganisation «Weiterentwicklung DVS», welche durch das PFG eingesetzt wurde (vgl. Kapitel 8.2), bereits im Jahr 2027 ausgewählte Vorarbeiten leisten. Diese sind im nachfolgenden Kapitel aufgeführt.

6.3 Umsetzungsvorbereitung für den Zielzustand 2028–2031

Die Organisation DVS muss sich in verschiedener Hinsicht vorbereiten, um eine möglichst zügige Aufnahme der neuen Aufgaben und eine reibungslose Umsetzung der organisatorischen Anpassungen sicherstellen zu können. Die unten aufgeführten Massnahmen sollen bis Ende 2027 abgeschlossen sein.

Das **Geschäfts- und Finanzreglement** der Organisation DVS wird auf Basis des Gesamtkonzepts und der teilweise revidierten öffentlich-rechtlichen RV DVS angepasst. Es konkretisiert insbesondere die Aufgaben, die Zusammensetzung und die Konstituierung der beiden neuen Gremien (vgl. Kapitel 4.2), den angepassten integrierten Steuerungskreislauf der Organisation DVS, mitumfassend eine Jahresplanung (vgl. Kapitel 4.3) sowie die Kriterien zur Finanzierung von Projekten und das entsprechende Controlling (Kapitel 4.3.3). Das Geschäfts- und Finanzreglement wird vom PFG festgelegt und den Trägern und Partnern voraussichtlich Ende 2027 zur Kenntnis gebracht.

Für die neuen bzw. gestärkten Aufgaben **Architektur-, Standard- und Produktportfolioentwicklung** sind jeweils **methodische und inhaltliche Grundlagen** vorzubereiten und zu dokumentieren. Zwar existieren bewährte Methoden für die Architektur- und Produktportfolioentwicklung, doch müssen diese an den organisationsübergreifenden, föderalistischen Kontext der Organisation DVS angepasst werden. Im Umsetzungsplan 2026 ist bereits ein Vorhaben zur Erarbeitung dieser Grundlagen im Bereich Architekturentwicklung und -bewirtschaftung[40] vorgesehen. Der Prozess und die Methodik der Standardentwicklung werden gemeinsam mit dem Verein eCH geprüft und unter Berücksichtigung der bis dahin vorliegenden Vernehmlassungsvorlage für die Verbindlicherklärung (Stossrichtung 2) an die im Gesamtkonzept formulierten Eckwerte angepasst.

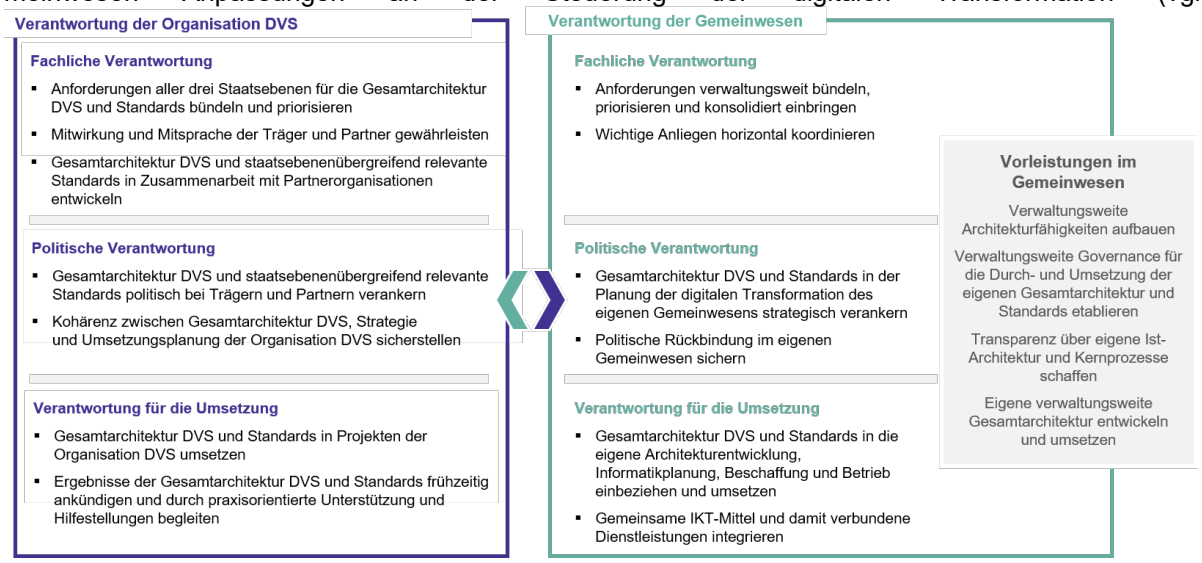
Vor diesem Hintergrund wird eine **Leistungsvereinbarung mit dem Verein eCH** vorbereitet. Sie legt fest, welche Leistungen der Verein eCH im Auftrag der Organisation DVS erbringen soll (vgl. Kapitel 4.1.5), wie diese entschädigt werden und welche weiteren Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit gelten. Dazu zählen insbesondere die Befugnisse der Organisation DVS gegenüber dem Verein

[40] Digitale Verwaltung Schweiz (2026). Umsetzungsplan DVS 2026; Projekt INM2.907: Referenzarchitektur und Standards für Servicebausteine (link) (abgerufen am 25.08.2026).

eCH zur Steuerung des Standardisierungsprozesses. In diesem Zusammenhang werden auch die Statuten des Vereins eCH geprüft und allfällige Anpassungen eingefordert.

Für die neuen bzw. gestärkten Leistungsbereiche müssen in der Geschäftsstelle der DVS neue Stellen geschaffen und besetzt werden (vgl. Kapitel 4.4). Die **Stellenbesetzung** ist so vorzubereiten, dass die Ausschreibung unmittelbar im Anschluss an die Genehmigung der teilweise revidierten Rahmenvereinbarung und der Strategie im 4. Quartal 2027 lanciert werden kann. Weiter ist die **Besetzung des neuen Fachgremiums** vorzubereiten, so dass es vom OFG mit Genehmigung des PFG bis spätestens zur zweiten Jahreshälfte 2028 eingesetzt werden kann.

Mit der Weiterentwicklung gehen grundlegende Veränderungen der föderalen Zusammenarbeit einher. Insbesondere die drei neuen bzw. gestärkten Leistungsbereiche erfordern auch in den einzelnen Gemeinwesen Anpassungen an der Steuerung der digitalen Transformation (vgl. Abbildung 2), damit die Instrumente wie die Gesamtarchitektur DVS grösstmögliche Wirkung erzielen. Die Gemeinwesen sollen bei diesen Anpassungen unterstützt werden (vgl. Gestaltungsgrundsatz 3). Zu diesem Zweck wird die Organisation DVS ein Transformationsprogramm «Föderale Zusammenarbeit DVS» vorbereiten und spätestens im 4. Quartal 2027 lancieren (u. a. **Change-Management, Kommunikation**).



Abstimmt mit der Weiterentwicklung der Organisation DVS werden die **Strategie und die Eckwerte der Umsetzung 2028–2031**[41] ebenfalls im November 2026 in Konsultation gegeben. Anschliessend werden diese finalisiert. Im Herbst 2027 verabschieden die Träger und Partner die Strategie 2028–2031 und nehmen den Umsetzungsplan 2028 zur Kenntnis. Zudem werden bereits ab 2026 verschiedene Massnahmen zur Optimierung der Abläufe in der Geschäftsstelle DVS umgesetzt, die sich aus der Evaluation DVS ergeben haben.

Ab 2027 entstehen bei der Geschäftsstelle DVS **Kosten und personelle Aufwände** für die aufgeführten Aufgaben. Diese Aufwendungen können mit den vorhandenen Mitteln bewältigt werden. Die Organisation DVS strebt an, den bisherigen kollaborativen, tripartiten Ansatz auch in der

[41] Die referenzierten «Eckwerte der Umsetzung 2028–2031» fassen die geplanten Schwerpunkte für den Umsetzungsplan (d. h. Projekte und Leistungen zur Strategieumsetzung) sowie die Massnahmen für die Umsetzungsvorbereitung der Weiterentwicklung der Organisation DVS in einem Dokument zusammen.

Umsetzungsvorbereitung fortzusetzen. Vor diesem Hintergrund wird sie in der Projektorganisation «Weiterentwicklung DVS» auf die Mitarbeit der Träger und Partner in einem vergleichbaren Umfang angewiesen sein.

7 Würdigung

Mit der Verabschiedung des Zielbilds im Dezember 2025 haben der Bundesrat und die Kantonsregierungen den Weg für eine stärkere föderale Zusammenarbeit bereitet – eine Zusammenarbeit, die der Dynamik des digitalen Wandels und dem Schweizer Föderalismus gleichermassen gerecht wird. Das vorliegende Gesamtkonzept konkretisiert dieses Zielbild auf eine zweckmässige, pragmatische Weise, die eine Weiterentwicklung ohne Unterbruch der Leistungserbringung der Organisation DVS und ihrer Partnerorganisationen ermöglicht.

Für die Jahre 2028 bis 2031 werden die gemeinsame Steuerung und Umsetzung im bestehenden institutionellen Rahmen mit gezielten Anpassungen an Strukturen, Prozessen und Instrumenten intensiviert (Stossrichtung 1). Auf diese Weise lässt sich rasch Wirkung erzielen, ohne die Institutionen übermässig zu beanspruchen. Ein besonderes Augenmerk liegt darauf, die längerfristige Planungssicherheit und Handlungsfähigkeit der Gemeinwesen zu erhöhen und die Grundlagen für koordinierte, kohärente Investitions- und Betriebsentscheidungen in der ganzen Schweiz zu schaffen. Dadurch wird die IT-Resilienz erhöht, Synergien werden konsequent genutzt und Ressourcen werden effizient eingesetzt. Kapazitäten können bedarfsgerecht geplant und optimal ausgelastet werden. Unerwünschte redundante Entwicklungen und parallele Betriebsstrukturen werden vermieden und die Mehrfachnutzung von entwickelten Lösungen durch verschiedene Behörden wird vereinfacht. Dies geschieht ohne Zentralisierung. Im Zentrum steht vielmehr das partnerschaftliche Zusammenwirken von Bund und Kantonen unter Einbezug der Städte und Gemeinden im Sinne des in der Bundesverfassung verankerten kooperativen Föderalismus.

Mit den neuen Leistungsbereichen schaffen Bund, Kantone und Gemeinden die notwendigen Instrumente für diese systematischere Zusammenarbeit. So übersetzt die Gesamtarchitektur DVS die strategischen Ziele in konkrete umsetzbare Systeme. Die Institutionalisierung, Harmonisierung und strategische Ausrichtung der Standardentwicklung sind die Voraussetzungen für die Interoperabilität und Wiederverwendbarkeit der Systeme. Das Produktportfolio DVS schafft seinerseits eine Gesamtsicht auf die eingesetzten Systeme, die vorhandenen Kapazitäten, die Investitionsplanungen und die Produktlebenszyklen. Eine weitere wichtige Massnahme ist die Verbesserung der strategischen und finanziellen Steuerung. Damit wird einerseits die Konformität mit dem Bundesrecht (EMBAG) sichergestellt und andererseits die gemeinsame Schlagkraft und Handlungsfähigkeit der Schweizer Behörden erhöht. Andere Länder, die sich in einer vergleichbaren Situation wie die Schweiz befinden, haben die föderale Zusammenarbeit bereits in ähnlicher Weise ausgebaut und stärker institutionalisiert.

Für die Zeit nach 2031 zeichnet sich bereits heute ab, dass die Standardentwicklung (Stossrichtung 1) und die Verbindlicherklärung von Standards (Stossrichtung 2) gut ineinandergreifen würden. Die hohen Anforderungen an die Verbindlicherklärung hinsichtlich der staatsrechtlichen Legitimation, der Mitsprache der Gemeinwesen und der Qualität der Standards lassen sich ohne wesentliche Doppelspurigkeit erfüllen. Bis zu einem allfälligen Inkrafttreten der Verfassungsänderung wird die Standardentwicklung bereits etabliert und, wo nötig, optimiert sein. Zudem kann die Standardentwicklung auch bei einem Scheitern der Verfassungsänderung fortgeführt werden.

Dem Betrag von 32 Millionen Franken für die Organisation DVS stehen IKT-Zuschläge der öffentlichen Hand in Höhe von rund 10 Milliarden Franken im Jahr 2025[42] gegenüber. Bereits Einsparungen von wenigen Prozenten dieses Betrags durch eine systematischere Zusammenarbeit würden die gemeinsam investierten Mittel kompensieren. Angesichts steigender Anforderungen an Informationssicherheit, digitale Souveränität, Interoperabilität und Wirtschaftlichkeit kann sich gerade ein kleines Land wie die Schweiz eine weitere Fragmentierung nicht leisten. Nur gemeinsam lässt sich eine wirtschaftliche und selbstbestimmte Versorgung der Schweiz mit einer leistungsfähigen digitalen öffentlichen Infrastruktur und qualitativ hochwertigen digitalen Behördenleistungen sicherstellen. Die Zeit drängt, denn ein Rückstand entsteht meist schleichend.

8 Anhang

8.1 Liste referenzierter Dokumente

Titel	Datum	Link
Externe Evaluation der Digitalen Verwaltung Schweiz	29.01.2025	Link
Aktennotiz betr. Rechtsgrundlagen zur Finanzierung der Digitalen Verwaltung Schweiz ab 2028 des Generalsekretariats des EFD	02.10.2025	auf Anfrage erhältlich
Analyse der kantonalen Rechtsgrundlagen zur Umsetzung des Zielbilds von Professor Dr. Kurt Nuspliger	30.10.2025	auf Anfrage erhältlich
Aktennotiz der operativen Projektleitung betreffend Mittelbedarfsschätzung für die Jahre 2028 bis 2031	28.11.2025	auf Anfrage erhältlich
Zielbild der künftigen föderalen Zusammenarbeit im Bereich der digitalen Verwaltung	28.11.2025	Link
Gestaltungsgrundsätze zur Umsetzung des Zielbilds der künftigen föderalen Zusammenarbeit im Bereich der digitalen Verwaltung	24.02.2026	auf Anfrage erhältlich
Entwurf der teilweise revidierten öffentlich-rechtlichen Rahmenvereinbarung über die Digitale Verwaltung Schweiz	07.10.2026	Link
Erläuterungen zur teilweisen Revision der Rahmenvereinbarung über die Digitale Verwaltung Schweiz	07.10.2026	Link
Eckwerte der Umsetzung 2028–2031 von der Geschäftsstelle DVS	07.10.2026	Link
Entwurf der Strategie «Digitale Verwaltung Schweiz 2028–2031»	02.11.2026	Link

Tabelle 2: Liste referenzierter Dokumente

8.2 Projektorganisation

In seiner Sitzung vom 27. Oktober 2025 hat das PFG das Zielbild der künftigen föderalen Zusammenarbeit im Bereich der digitalen Verwaltung gutgeheissen und das Mandat zur Konkretisierung des Zielbilds zuhanden des Bundesrates und der Plenarversammlung der KdK freigegeben (Beschluss 39/2025). Bundesrat und Kantonsregierungen haben das Zielbild und das Mandat schliesslich im Dezember 2025 parallel beschlossen. Auf dieser Grundlage hat die Projektorganisation «Weiterentwicklung DVS» Anfang 2026 die Arbeiten zur Konkretisierung des Zielbilds in Form des Gesamtkonzepts aufgenommen. Die Projektorganisation wurde durch Teilprojektgruppen in den Bereichen

[42] IntelliProcure (2026). Statistiken (link) (abgerufen am 18.06.2026).

Leistungsauftrag und Organisation, Governance und Finanzierung sowie Rechtsgrundlagen ergänzt. Tabelle 3 gibt einen Überblick über die beteiligten Personen und ihre Rolle in der Projektorganisation.

Auftraggeber	Politisches Führungsgremium DVS
Steuerungsausschuss	Peppino Giarritta, Beauftragter von Bund und Kantonen für die DVS, Gst. DVS (Präsident)
	Barbara Hübscher Schmuki, Generalsekretärin, EFD
	Susanne Kuster, Vizedirektorin, BJ
	Thomas Minger, Stv. Generalsekretär, KdK
	Benedikt van Spyk, Staatssekretär, Kanton St. Gallen
	Daniel Markwalder, Delegierter, BK-DTI (Gast)
Begleitgruppe	Monique Cossali, Chefin RP und Stv. Leiterin ÖFFR, BJ
	Nadine Eckert, Projektleiterin, Generalsekretariat, KdK
	Marianne Fraefel, Leiterin Sektion Strategie und Innovation SI, BK-DTI
	Catherine Pugin, Déléguée au numérique, Canton de Vaud
	Anna Meisser, Leiterin Finanz- und Wirtschaftspolitik, Schweizerischer Städteverband
	Silvan Müggler, Fachverantwortlicher Wirtschaft und Finanzen sowie Digitalisierung, Schweizerischer Gemeindeverband
	Simon Müller, Leiter Rechtsdienst, GS-EFD
	Jan Scheffler, Vizestaatssekretär, Kanton St. Gallen
Projektteam	Astrid Strahm, Leiterin Strategische Entwicklung & Reporting, Gst. DVS
	Sebastian Singler, Externer Projektleiter, PwC
	Marianna De Stefano/ Léna Thurnherr, Externe Projektmitarbeiterinnen, PwC
	Andrea Emersic, Externe Projektmitarbeiterin, PwC
Kommunikation und Gremienmanagement	Vanessa Eugster, Leiterin Kommunikation & Gremien, Gst. DVS
	Adriano Guerrieri, Fachspezialist Gremienmanagement Gst. DVS
Teilprojektgruppen	**Leistungsauftrag und Organisation** *Schwerpunkt: Architektur und Standardisierung* Marcel Kessler, Leiter Architektur & Standardisierung, Gst. DVS *Schwerpunkt: Koordination von Beschaffung, Entwicklung und Betrieb* Andreas Burren, Leiter Projekte, Betrieb & Beschaffungswesen, Gst. DVS **Governance und Finanzierung** Astrid Strahm, Leiterin Strategische Entwicklung & Reporting, Gst. DVS **Rechtsgrundlagen** Simon Müller, Leiter Rechtsdienst, GS-EFD

Tabelle 3: Mitglieder der Projektorganisation «Weiterentwicklung DVS» (Stand Oktober 2026)

Zur Begleitung der Arbeiten des Bundesamts für Justiz (BJ) an einer Vernehmlassungsvorlage für einen Verfassungsartikel wurde vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) eine tripartite Kommission eingesetzt. Diese besteht zu einer Hälfte aus Vertreterinnen und Vertretern des Bundes und zur anderen Hälfte aus Vertreterinnen und Vertretern von Kantonen, Städten und Gemeinden. Der

Beauftragte der DVS sitzt ebenfalls ein. Die Zusammensetzung der tripartiten Kommission ist der Tabelle 4 zu entnehmen.

Vertretung Bund	Susanne Kuster, Vizedirektorin, BJ (Präsidentin)
	Sabine Brenner, Leiterin Digital Office, BAKOM
	Manfred Jungo, Chef Abteilung Digitalisierung, GS-EFD
	Petra Keller, Chefin Abteilung Stab, BFS
	Manuel Suter, Stv. Direktor / Leiter Direktionsstab, BACS
	Marc Unternährer, Jurist, BK-DTI
Vertretung Kantone	Thomas Minger, Stv. Generalsekretär, KdK (Vizepräsident)
	Muriel Barrelet, cheffe du service juridique, Canton de Neuchâtel
	Naemi Bucher, Abteilungsleiterin Recht im Bereich Digitale Verwaltung der Staatskanzlei, Kanton Zürich
	Philippe Dietschi, Leiter Fachbereich Recht und Führungsunterstützung in der Staatskanzlei, Kanton Bern
Vertretung Gemeinden	Silvan Müggler, Fachverantwortlicher Wirtschaft & Finanzen sowie Digitalisierung, Schweizerischer Gemeindeverband
Vertretung Städte	Peter Neukomm, Stadtpräsident Schaffhausen
Vertretung DVS	Peppino Giarritta, Beauftragter von Bund und Kantonen für die DVS, Gst. DVS

Tabelle 4: Mitglieder der tripartiten Kommission (Stand Oktober 2026)

8.3 Übersicht über Stossrichtung 1 (2028–2031)

#	Status quo	Zielzustand 2028–2031
A	**Strategieentwicklung**	
A.1	Strategieentwicklung in der Organisation DVS mit fachlicher Unterstützung der Geschäftsstelle DVS	Wird fortgesetzt
A.2	Verabschiedung durch Träger und Partner nach Konsultation	Wird fortgesetzt
A.3	4-Jahres-Horizont mit breiter, eher grundsätzlicher Ausrichtung	Wird fortgesetzt
A.4	Keine systematische zeitliche und inhaltliche Abstimmung zwischen Gemeinwesen und Organisation DVS	Synchronisation der Führungsprozesse der Gemeinwesen und der Organisation DVS im Bereich der digitalen Verwaltung
A.5	Fokus der Gremien auf Einzelgeschäfte und eher strategisch abstrakte Zielbilder	Verschiebung des Fokus auf mittelfristige Schwerpunkte mittels Priorisierung von Architekturbausteinen
B	**Architekturentwicklung und -bewirtschaftung**	
B.1	Keine politischen Geschäfte in der Organisation DVS explizit zur Gesamtarchitektur DVS	Etablierung der Architekturentwicklung und -bewirtschaftung als neuer gemeinsamer Führungsprozess von Bund, Kantonen und Gemeinden in der Organisation DVS mit politischer Genehmigung durch das PFG
B.2	Koordination, Abstimmung und Erarbeitung ausgewählter Architekturthemen in DVS-Arbeitsgruppe Architektur (z. B. Portalarchitektur) und im Verein eCH (z. B. eCH-0279)	Wird grundsätzlich fortgesetzt, aber neu explizit durch ein tripartites Fachgremium systematisch und kontinuierlich geführt
B.3	Nur punktuelle fachliche und methodische Unterstützung der Architekturentwicklung auf föderaler Ebene durch die Geschäftsstelle DVS und Arbeitsgruppe Architektur	Aufbau dedizierter Fachkräfte in der Geschäftsstelle DVS
B.4	Erarbeitung einer Bundesarchitektur und verschiedener Architekturthemen mit Relevanz für alle Staatsebenen durch Architekturboard Bund und BK-DTI (z. B. Datenökosystem Schweiz)	Enge Zusammenarbeit auf fachlicher Ebene zwischen der Organisation DVS und dem Architekturboard Bund (z. B. durch gegenseitigen Einsitz), aber auch klare Trennung der Governance
C	**Standardentwicklung und -bewirtschaftung**	
C.1	Keine politischen Geschäfte in der Organisation DVS explizit zur Standardentwicklung	Etablierung der Standardentwicklung und -bewirtschaftung als neuer gemeinsamer Führungsprozess von Bund, Kantonen und Gemeinden in der Organisation DVS mit politischer Kuratierung durch das PFG
C.2	Kein schweizweit einheitliches Verfahren in der Standardisierung; nur unzureichend koordiniert und systematisch ausgerichtet	Förderung, dass Standards im Bereich der digitalen Transformation der Behörden in einem durch die Organisation DVS geförderten und koordinierten Verfahren entwickelt und publiziert werden; politische und fachliche Verantwortung und Ausgestaltung der Standards verbleiben bei den jeweils zuständigen Stellen
C.3	Standardentwicklung im Wesentlichen im Verein eCH, in sektoriellen Organisationen oder anlassbezogen im Rahmen einzelner Vorhaben (z. B. E-ID, Justitia.Swiss); eher bottom-up	Finanzierung und Entwicklung bzw. Beauftragung ausgewählter Standards durch Organisation DVS, die der Umsetzung der Strategie oder der Gesamtarchitektur DVS dienen oder die Zusammenarbeit zwischen Behörden bzw. die Interaktion Dritter mit Behörden vereinfachen oder sicherer machen (Interoperabilität oder Informationssicherheit)

C.4	Keine ausreichende dedizierte fachliche und methodische Unterstützung der Standardentwicklung auf föderaler Ebene durch die Geschäftsstelle DVS und die Geschäftsstelle des Vereins eCH	Aufbau dedizierter Fachkräfte in der Geschäftsstelle DVS und Beauftragung des Vereins eCH oder einer anderen geeigneten Organisation
C.5	Abstimmung mit der übrigen Normierungspraxis (ISO, CEN etc.) jeweils in den einzelnen Standardisierungsvorhaben	Übergeordnete engere Zusammenarbeit mit der SNV zur Abstimmung mit der übrigen Normierungspraxis (ISO, CEN etc.) und Sicherstellung der inhaltlichen und methodischen Kompatibilität (international, Branchen)
D	**Entwicklung und Bewirtschaftung des Projekt- und Leistungsportfolios**	
D.1	-	Wird gezielt gestärkt, konsequenter geführt und durch die Rolle des neuen Fachgremiums für Architektur und Standardisierung unterstützt
E	**Produktportfolioentwicklung und -bewirtschaftung**	
E.1	Keine politischen Geschäfte in der Organisation DVS explizit zur Produktportfolioentwicklung und -bewirtschaftung trotz hoher Fragmentierung und Heterogenität der IKT-Leistungserbringer	Etablierung des Aufbaus und des Führens eines Produktportfolios DVS als neuer gemeinsamer Führungsprozess von Bund, Kantonen und Gemeinden in der Organisation DVS, aber ohne politische Kuratierung durch das PFG
E.2	Vereinzelte Aktivitäten zur Produktportfolioentwicklung in verschiedenen Arbeitsgruppen (Beschaffung, Cloud-Infrastrukturen, Telekommunikation) und bspw. mittels Konditionserklärungen und AGB in der Organisation DVS; taktisch-operative Koordination durch eOperations Schweiz AG	Wird grundsätzlich fortgesetzt, aber neu um die strategische Ebene im Sinne eines Produktportfolios DVS erweitert
E.3	Keine ausreichende dedizierte fachliche und methodische Unterstützung der Produktportfolioentwicklung und -bewirtschaftung auf föderaler Ebene durch die Geschäftsstelle DVS	Aufbau dedizierter Fachkräfte in der Geschäftsstelle DVS und enge Zusammenarbeit mit eOperations Schweiz AG
E.4	Bereitstellung von übergreifend relevanten Standarddiensten (z. B. AGOV) durch BK-DTI und BIT sowie diverse regionale Informatikkonferenzen und Verbünde	Einbezug in den Aufbau und das Führen des Produktportfolios DVS, um Abstimmung zu ermöglichen (keine Kompetenzverschiebung zur Organisation DVS)
F	**Kompetenzentwicklung durch Vernetzung, Zusammenarbeit und Wissensaustausch**	
F.1	-	Wird im Wesentlichen unverändert fortgesetzt
G	**Budgetierung und Finanzplanung**	
G.1	-	Prozess wird im Wesentlichen unverändert fortgesetzt, grössere Veränderungen in der finanziellen Steuerung (vgl. I.3)
H	**Organisation**	
H.1	Organisation DVS mit PFG, OFG, Delegiertenversammlung, Beauftragtem DVS, Geschäftsstelle, Arbeitsgruppen, leistungsverantwortlichen Organisationen und Dialogen	Ergänzung um die Möglichkeit, Fachgremien einzusetzen
I	**Governance**	
I.1	Politische und finanzielle Aufsicht beim PFG und einer Finanzkontrolle des Bundes oder eines Kantons	Wird fortgesetzt

I.2	Strategische Steuerung mit 4-Jahres-Horizont und breiter, eher grundsätzlicher Ausrichtung	Wird fortgesetzt, aber ausgebaut um eine Gesamtarchitektur DVS, Synchronisation der Führungsprozesse der Gemeinwesen und der Organisation DVS sowie konkretere Zielindikatoren in der Berichterstattung
I.3	Finanzielle Steuerung mit Grundfinanzierung (1:1 getragen von Bund und Kantonen) als Globalbudget der Organisation DVS ohne konkrete Finanzierungskriterien sowie Anschubfinanzierung Agenda DVS (2:1 getragen von Bund und Kantonen) mit jährlicher Genehmigung durch die Träger	Finanzielle Steuerung mit Grundfinanzierung (1:1 getragen von Bund und Kantonen) als Globalbudget der Organisation DVS mit konkreten Finanzierungskriterien gemäss EMBAG
J	**Mittelbedarf**	
J.1	Grundfinanzierung über jährlich 6 Millionen Franken und 20,5 Millionen Franken für Anschubfinanzierung Agenda DVS (2026)	Grundfinanzierung über jährlich 28 Millionen Franken im Jahr 2028 und 32 Millionen Franken in den Jahren 2029–2031
K	**Rechtsgrundlagen**	
K.1	Öffentlich-rechtliche Rahmenvereinbarung über die Digitale Verwaltung Schweiz	Punktuell angepasste öffentlich-rechtliche Rahmenvereinbarung über die Digitale Verwaltung Schweiz; keine Anpassung von EMBAG und DigiV nötig; kein Konkordat nötig
K.2	Ohne Bezug zum EMBAG (da EMBAG nach Rahmenvereinbarung DVS in Kraft getreten ist)	Bezugnahme auf EMBAG in Rahmenvereinbarung DVS bzgl. finanzieller Steuerung (vgl. I.3)

8.4 Ausgangslagen in neuen Leistungsbereichen (IST-Situation)

Die nachfolgenden Informationen sind eine Zusammenfassung der Analysen des Projektteams, welche bei der Orientierung helfen sollen.

8.4.1 Architekturentwicklung und -bewirtschaftung

Heute fehlt eine gemeinsame Gesamtarchitektur für Bund, Kantone und Gemeinden, welche die strategischen Schwerpunkte in konkrete zu entwickelnde Infrastrukturen, Basisdienste und Standards übersetzt und als politisches und strategisches Führungsinstrument Geltung hat.

- Im Leistungsauftrag der Organisation DVS ist die Architekturentwicklung nur indirekt in der RV DVS verankert (Ziffer 4.2 Abs. 1 Bst. b–c [alt]). Es fehlt eine explizite Nennung als Führungsinstrument (vgl. Strategie und Umsetzungsplan). In der Strategie «Digitale Verwaltung Schweiz 2024–2027» (S. 25) ist «eine übergreifende Ausrichtung der Gesamtarchitektur der digitalen Verwaltungslandschaft» als Ziel formuliert.
- Im Rahmen der föderalen Aktivitäten wird die Architekturentwicklung im Umsetzungsplan DVS 2026 durch ein Projekt (INM2.907: Referenzarchitektur und Standards für Servicebausteine) und durch einen Leistungsschwerpunkt (LSP6: Verwaltungsübergreifende Gesamtarchitektur fördern und festigen) adressiert. In diesem Rahmen wurde die DVS-Arbeitsgruppe Architektur etabliert. Der Verein eCH hat zudem eine Architekturvision 2050 (eCH-0279) und eine methodische Grundlage (eCH-0122) publiziert.
- Hinsichtlich der föderalen Ressourcen werden in der Strategieperiode 2024–2027 rund 3.5 Millionen Franken aufgewendet, davon rund 3.0 Millionen Franken für das Projekt INM2.907. In der Geschäftsstelle DVS befasst sich eine Person mit rund 0.4 Vollzeitäquivalenten mit der Koordination im Bereich Architektur.
- Bei anderen relevanten Aktivitäten zeigt sich, dass die Gesamtarchitektur in den Gemeinwesen mit unterschiedlicher Reife behandelt wird, wobei es den Gemeinwesen tendenziell schwerfällt, eine departements- bzw. direktionsübergreifende Gesamtarchitektur zu entwickeln und als Führungsinstrument einzusetzen. Beim Bund besteht eine Bundesarchitektur sowie ein departementsübergreifendes Architekturboard. Der Bereich BK-DTI unterstützt die Arbeiten mit dediziertem Personal. Um der Bundesarchitektur mehr Geltung zu verschaffen, wird derzeit im Bundesrat eine Stärkung der Governance beraten.
- Aus Sicht des Handlungsbedarfs hat die DVS mit der Strategie 2024–2027 und dem Umsetzungsplan 2026 wichtige inhaltliche Arbeiten im Bereich Gesamtarchitektur angestossen. Die Erfahrungen auf föderaler Ebene, in den einzelnen Gemeinwesen sowie im Ausland (vgl. Projektbericht «Weiterentwicklung DVS») zeigen jedoch, dass die Gesamtarchitektur als politisches und strategisches Führungsinstrument etabliert und in den gesamten Führungsprozess integriert werden muss. Die politische und administrative Führung muss sich als «Owner» der Gesamtarchitektur verstehen und ihr die notwendige Geltungskraft verleihen.

8.4.2 Standardentwicklung und -bewirtschaftung

Die föderale Standardentwicklung wird heute mit viel ehrenamtlichem Engagement vom Verein eCH und in einzelnen Politikbereichen und Projekten in spezifischen Bereichen vorangetrieben. Eine übergeordnete Steuerung findet bedingt statt.

- Die Förderung der Standardisierung und Harmonisierung ist in der RV DVS (Ziffer 4.2 Abs. 1 Bst. c [alt]) verankert. In der Strategie «Digitale Verwaltung Schweiz 2024-2027» (S. 17) ist sie als Handlungsfeld benannt und der Beitrag der DVS wie folgt formuliert: «Neue Standards werden im Rahmen bestehender Gefässe wie des Vereins eCH entwickelt […]. Die DVS unterstützt die aktive Ausarbeitung strategisch wichtiger Standards […]. Als Ziel ist zudem formuliert, dass «Standards […] gemeinsam unter der Orchestrierung der DVS entwickelt […] sind.
- Auf föderaler Ebene wird die Standardentwicklung im Umsetzungsplan DVS 2026 sowohl über ein Projekt zur Referenzarchitektur und zu Standards für Servicebausteine (INM2.907) als auch über einen Leistungsschwerpunkt zur Förderung der Standardisierung und Harmonisierung technischer und fachlicher Prozesse (LSP1) adressiert. Der Leistungsschwerpunkt umfasst im Wesentlichen die Zusammenarbeit mit dem Verein eCH. Im Übrigen ist der Verein eCH der zentrale Akteur für die Entwicklung föderaler Standards im Bereich der digitalen Verwaltung. Ergänzend dazu erarbeitet die Arbeitsgruppe iSVC der DVS themenspezifische Standards im Bereich Identifikation.
- Die für die Standardentwicklung eingesetzten Ressourcen sind auf mehrere Akteure verteilt. In der Strategieperiode 2024–2027 bringt die DVS rund 1.0 Millionen Franken in Form eines finanziellen Beitrags an den Verein eCH sowie rund 3.0 Millionen Franken für das Projekt INM2.907 auf, wobei nur ein Teil dieser Mittel direkt auf die Standardentwicklung entfällt. In der Geschäftsstelle DVS ist die Koordination im Bereich Standardisierung derzeit mit einem Umfang von rund 0.4 Vollzeitäquivalenten abgedeckt. Der Verein eCH verfügt in derselben Periode über rund 2.0 Millionen Franken, wovon etwa 1.0 Millionen Franken auf rund 2.0 Vollzeitäquivalente entfallen. Im Jahr 2025 stammten zudem rund 0.47 Millionen Franken aus Mitgliederbeiträgen.
- Neben dem Verein eCH entwickeln auch weitere Akteure staatsebenenübergreifend relevante Standards. Dazu gehören sektorielle Zusammenarbeitsorganisationen wie Justitia 4.0, Bundesstellen im Rahmen des kantonalen und kommunalen Vollzugs von Bundesrecht sowie projektbezogene Organisationen wie E-ID, AGOV oder Datenräume. Auf Bundesebene nimmt zudem der Bereich BK-DTI eine wichtige Rolle bei der Entwicklung und Verbindlicherklärung bundesweiter Standards wahr, gestützt auf Artikel 11–12 EMBAG und mit dediziertem Personal. Eine weitere relevante Organisation ist die Schweizerische Normen-Vereinigung (SNV), welche die Normungsarbeit in der Schweiz organisiert und die Schweizer Interessen als Vollmitglied der Internationalen Organisation für Normung (ISO) und des Europäischen Komitees für Normung (CEN) vertritt. Die SNV begleitet die Entwicklung von Normen, stellt deren Erarbeitung nach festgelegten Grundsätzen und Verfahrensregeln sicher und verfügt aufgrund ihrer bewährten Prozesse über eine hohe Legitimation. Zudem unterstützt sie verschiedene Branchenverbände bei der Entwicklung und Pflege von Normen, überwacht relevante internationale Normierungsvorhaben und bietet entsprechende Weiterbildungs- und Informationsangebote an.
- Bereits heute leisten viele Organisationen in der Schweiz einen wertvollen Beitrag zur staatsebenenübergreifenden Standardisierung. Die Erfahrungen auf föderaler Ebene und auch im Ausland (vgl. Projektbericht «Weiterentwicklung DVS») zeigen jedoch, dass die Standardentwicklung stärker in die föderalen Führungsprozesse integriert und als kollektive politische und fachliche Aufgabe verstanden werden muss. Nur so kann den Standards die nötige Geltungskraft verliehen werden (unabhängig von der Verbindlicherklärung gemäss Stossrichtung 2). Zudem braucht es eine

systematischere methodische und inhaltliche Begleitung, die sicherstellt, dass Standards untereinander und international kompatibel sind.

8.4.3 Produktportfolioentwicklung und -bewirtschaftung (Koordination von Beschaffung, Entwicklung und Betrieb)

Viele Leistungen, darunter Produkte und Kapazitäten der Gemeinwesen, werden nur punktuell aufeinander abgestimmt. Eine Übersicht fehlt, weswegen Synergien ungenutzt bleiben.

- Der föderale Leistungsauftrag zur Produktportfolioentwicklung und -bewirtschaftung ist in der Rahmenvereinbarung DVS nur indirekt als Aufgabe verankert. Dort wird die «Unterstützung der beteiligten Gemeinwesen im Bereich der Digitalisierung und der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) durch Beratung, Koordination und Empfehlungen sowie durch Interessensvertretung gegenüber IKT-Anbietern» (Ziffer 4.2 Abs. 1 Bst. e [alt] RV DVS) als Aufgabe der DVS formuliert. Es fehlt jedoch eine explizite Nennung als Führungsinstrument (vgl. Strategie und Umsetzungsplan). Gleichzeitig wird festgehalten, dass die DVS «keine eigenen IKT-Leistungen» erbringt (Ziffer 4.2 Abs. 2 [alt] RV DVS). Was der Begriff «IKT-Leistungen» umfasst und nicht umfasst, wird nicht definiert.
- Im Geschäfts- und Finanzreglement der DVS ist in Artikel 9 der Aufgabenbereich etwas näher umschrieben: «Im Interesse der beteiligten Gemeinwesen kann sie [die DVS] im Rahmen ihrer Aufgaben Gemeinwesen, IKT-Leistungserbringer und andere geeignete Organisationen zur Erbringung von IKT-Leistungen beauftragen und sich an den Kosten beteiligen oder mithilfe personeller Unterstützung durch die Geschäftsstelle DVS sowie politischer und fachlicher Koordinationsaktivitäten bei der Erbringung unterstützen, namentlich bei Basisdiensten, innovativen Lösungen mit Skalierungspotenzial und Standards.»
- In der Strategie «Digitale Verwaltung Schweiz 2024-2027» (Ziffer 5.6) wird der Aufgabenbereich wie folgt festgehalten: «Die DVS als Organisation treibt eine wirkungsorientierte und effiziente (Weiter-)Entwicklung und einen nachhaltigen Betrieb von Basisdiensten und Infrastrukturen voran» (S. 16). Zudem wird die Zusammenarbeit mit der eOperations Schweiz AG zur «Koordination transversaler Herausforderungen» genannt (S. 25).
- Eine weitere ausgewählte Organisation ist die eOperations Schweiz AG, deren Mehrheitsaktionärin die DVS ist. Ihr Zweck ist der gemeinsame Aufbau und Betrieb von IT-Lösungen für digitalisierte Behördenleistungen von Bund, Kantonen und Gemeinden, wie beispielsweise eUmzug oder der eGov Signaturvalidator. Sie erbringt für ihre Kunden Beratung und Projektmanagement und schreibt Leistungen nach Bedarf auf dem Markt aus. Die Geschäftstätigkeit ist nicht gewinnorientiert. Die Geschäftstätigkeit von eOperations Schweiz gliedert sich in: (1) Aufbau und Betrieb von Services für Basisdienste und Fachapplikationen (wobei unter Betrieb vor allem das Produkt- und Service-Management fällt) und (2) gemeinsame Beschaffungen und Betreuung von Rahmenvereinbarungen für Einkaufsgemeinschaften, aber auch als Voraussetzung für die eigenen Basisdienste und Fachapplikationen. Die eOperations Schweiz AG betreibt keine proaktive Portfolioentwicklung, sondern handelt nach Auftrag von Bund, Kantonen und Gemeinden.
- Seit Inkrafttreten des EMBAG (Artikel 11 Abs. 3) besteht eine Rechtsgrundlage dafür, dass IKT-Leistungserbringer des Bundes Leistungen für Kantone und Gemeinden erbringen können. Das Behörden-Login AGOV, das von der Bundeskanzlei als Standarddienst geführt und den Kantonen

und Gemeinden bereitgestellt wird, ist ein Beispiel hierfür. Es besteht aber kein Leistungsauftrag des Bundes, Leistungen für Kantone und Gemeinden bereitzustellen.

- Auf föderaler Ebene wird die Koordination von Beschaffung, Entwicklung und Betrieb im Umsetzungsplan DVS 2026 durch die Arbeitsgruppen Telekommunikation, Voice, Informations- und Cybersicherheit, Cloud Governance und Workplace, Cloud-Infrastrukturen und Beschaffung im Leistungsschwerpunkt LSP7 (Einsatz und Unterstützung von Arbeitsgruppen) und im Leistungsschwerpunkt LSP8 (Konditionserklärungen und AGB) unterstützt.
- Die dafür eingesetzten föderalen Ressourcen sind begrenzt. In der Strategieperiode 2024-2027 bringt die DVS circa 0.5 Millionen Franken für die bzgl. Entwicklung und Betrieb relevanten Arbeitsgruppen und 0.2 Millionen Franken für den Leistungsschwerpunkt LSP8 (Konditionserklärungen und AGB) auf. Die eOperations Schweiz AG trägt sich durch ihre Leistungen. Sie hat 2024 einen Ertrag von circa 6.5 Millionen Franken und ein Jahresergebnis von knapp 0.1 Millionen Franken erzielt.
- Neben den IKT-Leistungserbringern von Bund, Kantonen und Gemeinden (d. h. die Informatikabteilungen der Verwaltungen), mit jeweils sehr unterschiedlicher Leistungsbreite und Fertigungstiefe, gibt es beispielsweise mit der Abraxas Informatik AG und der Bedag Informatik AG zwei IKT-Unternehmen in kantonaler Hand. Daneben entstehen zunehmend regionale Verbünde für die Beschaffung, Entwicklung und den Betrieb von Informatikleistungen (vgl. Bericht zum Abschluss der E-Government-Strategie Schweiz 2020−2023). Eine wichtige Neuerung ist zudem Artikel 9 Abs. 1 EMBAG, der Bundesstellen dazu verpflichtet, den Quellcode von Systemen zu veröffentlichen, was die Mehrfachnutzung durch andere Behörden vereinfacht.
- Die föderale Landschaft im Bereich Beschaffung, Entwicklung und Betrieb zeichnet sich durch Heterogenität und Fragmentierung aus. Eine übergreifende strategische Produktportfolioentwicklung und -bewirtschaftung, sogar eine blosse Gesamtsicht auf diese Landschaft hinsichtlich angebotener Produkte, gehaltener Kapazitäten, Investitionsplanungen, Produktlebenszyklen sowie Entwicklungs- und Betriebsrichtlinien fehlen. Eine systematische Abstimmung der Aktivitäten der IKT-Leistungserbringer der öffentlichen Hand findet nicht statt. Dies führt dazu, dass Kapazitäten nicht optimal ausgelastet und Services redundant entwickelt und betrieben werden. Die Mehrfachnutzung durch andere Behörden bleibt technisch und beschaffungsrechtlich eine Herausforderung. Die Erfahrung zeigt zudem, dass die Entwicklung gemeinsam genutzter Produkte einfacher geworden ist, der Übergang in den gemeinsamen Betrieb aber weiterhin eine grosse Herausforderung ist.

8.5 Detaillierte Darstellungen des Leistungsauftrags

8.5.1 Idealtypische digitalpolitische und strategische Synchronisation

Die digitalpolitische Lenkung und strategische Steuerung könnten beispielsweise entlang der jährlichen Durchführung eines Dialogs (Ziffer 6.3 RV DVS) stärker synchronisiert werden. In dem Dialog entwickeln Bund, Kantone und Gemeinden unter Einbezug von Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft gemeinsame Prioritäten und identifizieren Abhängigkeiten zwischen laufenden und geplanten Vorhaben. Die Dialoge dienten einerseits der Entwicklung der Strategie und des Umsetzungsplans der Organisation DVS. Andererseits unterstützten und entlasteten sie die Arbeiten zu den jeweiligen Strategien und Umsetzungsplänen der einzelnen Gemeinwesen. Auf diese Weise könnten Synergiepotenziale frühzeitig identifiziert und redundante Entwicklungen vermieden werden. Auch eine Angleichung der Strategiezyklen der Gemeinwesen ist denkbar, jedoch nicht zwingend notwendig. Abbildung 7 zeigt im Groben, wie die strategischen und finanziellen Führungsprozesse der Organisation DVS und der Gemeinwesen synchronisiert werden sollen.

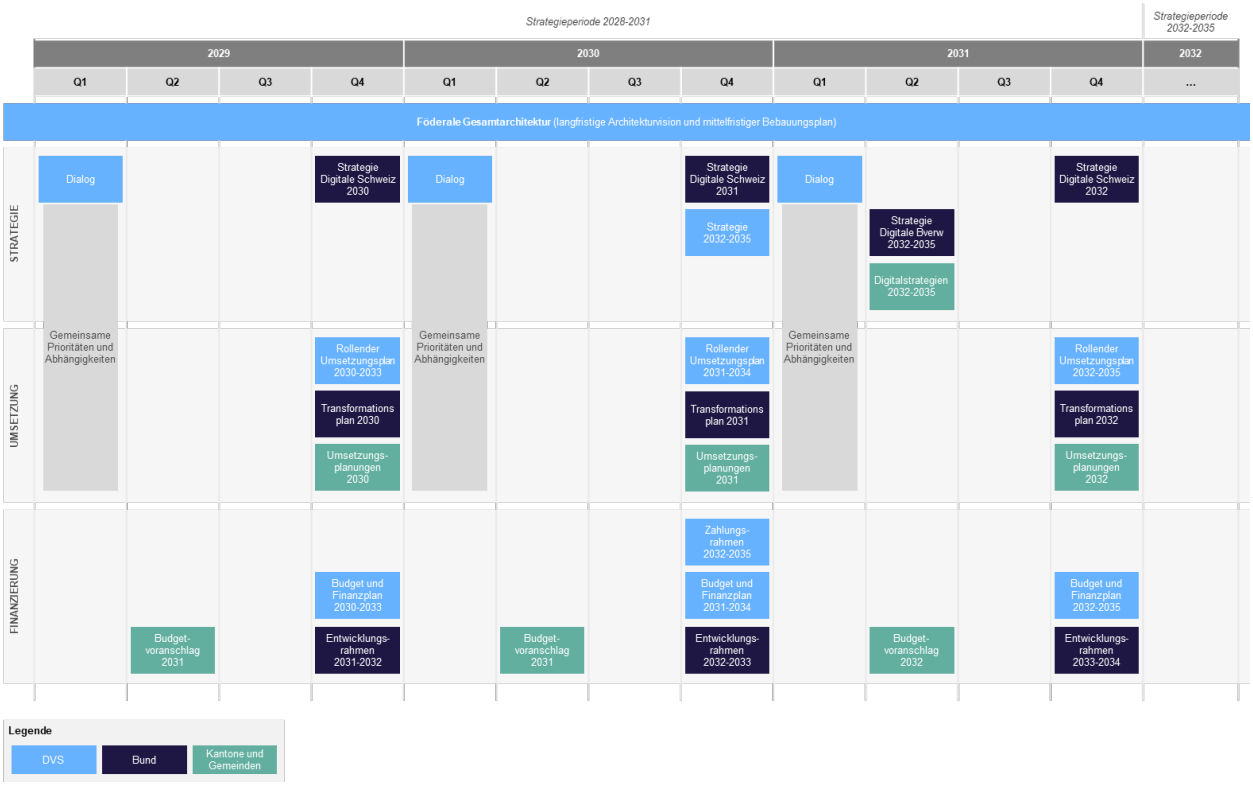


Abbildung 7: Idealtypische Synchronisation der Führungsprozesse im Bereich der digitalen Verwaltung

8.5.2 Aufgaben im Bereich Architekturentwicklung und -bewirtschaftung

Aufgabe	Beschreibung	Erfordernisse (Input)	Ergebnisse (Output)	Hauptverantwortung
Methodik	Entwicklung und Pflege der schweizweiten gemeinsamen Terminologie und Methodik für die Architekturentwicklung in den Verwaltungen	International bewährte Methoden und bestehende relevante eCH-Standards	Dokumentierte und durch die Organisation DVS gestützte Terminologie und Methodik	Organisation DVS (Federführung), Verein eCH und Bundeskanzlei (termdat.ch)
Anforderungen	Systematische, kontinuierliche Ableitung, Erhebung und Koordination der Anforderungen an die Gesamtarchitektur DVS aus den Gemeinwesen, der Strategieentwicklung DVS und den Fachbereichen (z. B. Mobilität, Statistik, Informationssicherheit)	Dokumentierte konsolidierte Anforderungen in den einzelnen Gemeinwesen, mitumfassend Priorisierung	Dokumentierte konsolidierte Anforderungen aller drei Staatsebenen, mitumfassend Priorisierung	Organisation DVS
Gesamtarchitektur DVS, mitumfassend Bebauungsplan	Entwicklung, Konkretisierung und Pflege der Gesamtarchitektur DVS, mitumfassend Geschäfts-, Daten-, Applikations-, Technologie- und Sicherheitsarchitektur, Architekturprinzipien sowie Festlegung des Technologie-Stacks als technische Basis	Dokumentierte konsolidierte Anforderungen aller drei Staatsebenen, mitumfassend Priorisierung	Dokumentierte Gesamtarchitektur DVS mit Architekturprinzipien sowie Vertiefung von Bereichen und Architekturbausteinen i. S. v. Bebauungsplan und Technologie-Stack als technische Basis	Organisation DVS (Federführung) unter Beteiligung relevanter Fachstellen und Verein eCH
Politische Genehmigung und Priorisierung	Politische Genehmigung der Gesamtarchitektur DVS sowie Priorisierung von zu entwickelnden Architekturbausteinen (z. B. rechtsverbindliche Zustellung von digitalen Dokumenten) im Rahmen der Strategie	Dokumentierte Gesamtarchitektur DVS mit Vertiefung von Bereichen und Architekturbausteinen	Politisch genehmigte Gesamtarchitektur DVS und priorisierte Architekturbausteine	Organisation DVS
Planung der Realisierung	Entwicklung von Projekten (z. B. Pilotprojekte) und Bezeichnung des Standardisierungsbedarfs zur Realisierung des Bebauungsplans	Politisch genehmigte Gesamtarchitektur DVS und priorisierte Architekturbausteine	Projektanträge *(→ Projektportfolioentwicklung)* und Standardisierungsbedarfe *(→ Standardentwicklung)*	Organisation DVS
Architekturrichtlinien und Hilfsmittel	Entwicklung und Pflege von handlungsleitenden Architekturrichtlinien und Vorgaben für die Gemeinwesen und staatsebenenübergreifend relevante Projekte	Politisch verabschiedete Gesamtarchitektur DVS und priorisierte Architekturbausteine	Architekturrichtlinien, Vorgaben und praxisnahe Hilfsmittel *(→ Projektportfolioentwicklung/ Umsetzung in Gemeinwesen und staatsebenenübergreifend relevanten Projekten)*	Organisation DVS
Realisierung in staatsebenenübergreifend relevanten Projekten	Umsetzung der Architekturrichtlinien und Vorgaben im Projektportfolio der Organisation DVS (und anderer staatsebenenübergreifend relevanter Vorhaben) mit Unterstützung durch Architekturprüfung und -beratung	Architekturrichtlinien, Vorgaben und praxisnahe Hilfsmittel sowie Aktivitäten zur Kommunikation, Vernetzung und Wissensaustausch	eCH-Standards sowie Architektur- und standardkonforme staatsebenenübergreifend relevante Projekte und Systeme	Organisation DVS, Bundesstellen, sektorielle Zusammenarbeitsorganisationen etc.
Realisierung in Gemeinwesen	Umsetzung der Architekturrichtlinien und Vorgaben in den Projektportfolios der Gemeinwesen mit bereitgestellten Hilfsmitteln der Organisation DVS (insb. praxisnahe Leitfäden u. Ä.)	Architekturrichtlinien, Vorgaben und praxisnahe Hilfsmittel sowie Aktivitäten zur Kommunikation, Vernetzung und Wissensaustausch	Architektur- und standardkonforme Projekte und Systeme in den Gemeinwesen	Alle Schweizer Behörden (SOLL) und allenfalls durch sie beauftragte Lieferanten
Publikation	Publikation der Gesamtarchitektur DVS sowie der Architekturrichtlinien und Vorgaben als Standards, Hilfsmittel, Best Practices und Whitepaper gemäss eCH-Prozess	Jeweils freigegebene Artefakte	Publizierte Artefakte	Verein eCH (Federführung), Organisation DVS und allenfalls durch Organisation DVS finanzierte Projektorganisationen

8.5.3 Aufgaben im Bereich Standardentwicklung und -bewirtschaftung

Prozessschritte/ Akteure und Perspektive	**Organisation DVS** Politische und strategische Ausrichtung der digitalen Transformation Schweizer Verwaltungen	**Verein eCH** Nationale E-Government-Praxis von Behörden, IT-Unternehmen, Hochschulen und Zivilgesellschaft	**Andere nationale Stellen** Fach- und sektorspezifische Digitalisierung (z. B. sektorielle Zusammenarbeitsorganisationen, Vollzug von Bundesrecht)	**Schweizerische Normen-Vereinigung (SNV)** Nationale, europäische und internationale sektorübergreifende und -spezifische Normierungspraxis
Entwicklung und Pflege des einheitlichen Verfahrens	Legt Eckwerte fest und beauftragt Verein eCH für einheitliches Verfahren	Entwickelt und pflegt im Auftrag von Organisation DVS einheitliches Verfahren (d. h. eCH-Standardisierungsprozess)	Können Fachexpertise einbringen	Bringt Fachexpertise ein, insbesondere mit Blick auf übrige Normierungspraxis (ISO, CEN etc.)
Identifikation und Beschreibung des Standardisierungsbedarfs	Identifiziert den Standardisierungsbedarf aus föderaler Gesamtarchitektur und Projekten der Organisation DVS; stimmt sich bzgl. Standardisierungsbedarfen mit Verein eCH ab	Identifiziert den Standardisierungsbedarf aus der E-Government-Praxis; stimmt sich bzgl. Standardisierungsbedarfen mit Verein eCH, SNV und anderen standardsetzenden Stellen ab	Identifizieren den fach-/ sektorspezifischen Standardisierungsbedarf; stimmen sich bzgl. Standardisierungsbedarfen mit Verein eCH ab	Informiert über relevante Normierungsvorhaben aus übriger Normierungspraxis (insb. ISO, CEN)
Priorisierung und Finanzierung der Standardentwicklung	Bestimmt, priorisiert und finanziert die Entwicklung von Standards mit Mitteln der Organisation DVS Bestellt und finanziert Grundleistung des Vereins eCH mittels Leistungsvereinbarung in Ergänzung zu Mitgliedsbeiträgen	Bestimmt, priorisiert und finanziert die Entwicklung von Standards mit Mitteln des Vereins eCH Legt Grundleistung mit Organisation DVS fest, die mit Mitgliedsbeiträgen und Leistungsvereinbarung finanziert wird	Bestimmen, priorisieren und finanzieren die Entwicklung von Standards mit eigenen Mitteln; melden proaktiv Standardisierungsvorhaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich bei Verein eCH.	n/a
Entwicklung von Standards in Zusammenarbeit mit Fachorganisationen	Initiiert und führt fachliche Entwicklung von Standards gemäss eCH-Standardisierungsprozess; kann Verein eCH, andere Stellen oder Projektorganisationen mit Entwicklung beauftragen; fördert Mitwirkung der Gemeinwesen und relevanter Fachorganisationen bei Standardentwicklung	Initiiert und führt Entwicklung von Standards gemäss eCH-Standardisierungsprozess; entwickelt Standards in eigenen Fachgruppen; kann Standards im Auftrag der Organisation DVS oder anderer Stellen entwickeln; stellt Mitwirkungsmöglichkeiten der Gemeinwesen und relevanter Fachorganisationen bei Standardentwicklung sicher *Fachliche und methodische Unterstützung (Grundleistung)*: Baut in Fachgruppen und Geschäftsstelle stehende Expertise auf und stellt diese Organisation DVS und anderen Stellen zur Verfügung; vernetzt Behörden, Unternehmen, Wissenschaft und Zivilgesellschaft *Sicherstellung der Konsistenz (Grundleistung):* Sorgt für Gesamtsicht auf alle eCH-Standards; stellt deren Kompatibilität und Qualität sicher («Meta-Standardisierungsrahmen»)	Initiieren und führen fachliche Entwicklung von Standards gemäss eCH-Standardisierungsprozess; können Verein eCH oder Projektorganisationen mit Entwicklung beauftragen; können Finanzierung durch Organisation DVS beantragen Wirken an für sie relevanten Standardisierungsvorhaben mit (u. a. Mitarbeit in Fachgruppen, Stellungnahmen in öffentlichen Konsultationen)	Informiert Verein eCH über relevante Normierungsvorhaben aus anderen Normierungsorganisationen (insb. ISO, CEN) Unterstützt bei Bedarf methodisch und formal
Inkraftsetzung und Publikation von Standards (SOLL)	n/a	Prüft und setzt entwickelte Standards sowie relevante SNV-Normen (ISO, CEN) gemäss eCH-Standardisierungsprozess als eCH-Standards in Kraft; publiziert in Kraft gesetzte eCH-Standards	n/a	Kann Übernahme von SNV-Normen als eCH-Standards beantragen (vereinfachtes Verfahren aufgrund bereits in SNV bzw. ISO oder CEN durchgeführter Qualitätssicherung)
Kuratierung von Standards (DVS-Standards)	Kann ausgewählte eCH-Standards zusätzlich fachlich und politisch legitimieren und deren Anwendung aktiv vorantreiben (z. B. durch die Durchführung von Pilotvorhaben)	Kann Kuratierung von eCH-Standards bei Organisation DVS beantragen	Können Kuratierung von eCH-Standards bei Organisation DVS beantragen	n/a
Umsetzung der Standards	Setzt eCH-Standards in Projekten der Organisation DVS um (u. a. gestützt auf Finanzierungsauflagen für leistungsverantwortliche Org.)	Fördert die Umsetzung von Standards durch Behörden und Unternehmen (z. B. durch Community-Management, Veranstaltungen)	Setzen eCH-Standards in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen um	Kann im Auftrag der Organisation DVS die Umsetzung von Standards durch Behörden und IT-Unternehmen

	Plant und fördert die Umsetzung von DVS-Standards in den Gemeinwesen, unter anderem durch Durchführung von Pilotvorhaben, Bereitstellung von Referenzimplementierungen, Beschaffungsrichtlinien oder im Rahmen von Architekturberatung und -prüfung			durch ausgewählte Leistungen fördern (z. B. durch Normen-Abonnement SNV-Connect)
Monitoring der Standardumsetzung	Führt in Zusammenarbeit mit Verein eCH Monitoring der DVS-Standards	Führt Monitoring der eCH-eigenen Standards	Führen in Zusammenarbeit mit Verein eCH Monitoring der jeweils verantworteten eCH-Standards	n/a
Pflege und Aktualisierung der Standards	Führt das Life-Cycle-Management der DVS-Standards, identifiziert Anpassungsbedarfe an DVS-Standards und stimmt sich regelmässig mit Verein eCH ab	Führt das Life-Cycle-Management der eCH-Standards, identifiziert Anpassungsbedarfe an Standards	Führen das Life-Cycle-Management der jeweils verantworteten eCH-Standards, identifizieren Anpassungsbedarfe an eigenen Standards und stimmen sich regelmässig mit Verein eCH ab	Informiert über relevante Normierungsvorhaben aus übriger Normierungspraxis (insb. ISO, CEN)
Ausserkraftsetzung der Standards	Stösst Ausserkraftsetzung von DVS-Standards in Abstimmung mit Verein eCH an	Setzt eCH- Standards ausser Kraft	Stossen Ausserkraftsetzung der jeweils verantworteten eCH-Standards in Abstimmung mit Verein eCH an	n/a

Tabelle 5: Aufgabenteilung zwischen Organisation DVS, Verein eCH, anderen nationalen Stellen und SNV